

Juleica Handbuch

FÜR JUGENDLEITER*INNEN

Impressum

Herausgeber Landesjugendring Thüringen e. V.

Johannesstraße 19

99084 Erfurt

Telefon: (0361) 576780 Fax: (0361) 5767815 E-Mail: post@ljrt-online.de

www.ljrt.de

www.juleica-thueringen.de

V.i.S.d.P.: Peter Weise (Landesgeschäftsführer)

Stand 5. Auflage

Dezember 2017 3.000 Exemplare

Layout Martin Fischer

Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport



Wir verwenden in diesem Handout eine geschlechtergerechte Sprache. Diese soll es möglich machen, dass sich Menschen aller Geschlechter angesprochen fühlen. Bewusst verwenden wir in diesem Handout das Gendersternchen (*) als geschlechtergerechte Strategie der Sichtbarmachung in Sprache, Schrift und Bild. Hierüber hoffen wir aktiv zur Gleichberechtigung der Geschlechter und einer inklusiven Ansprache aller sexuellen und geschlechtlichen Identitäten beitragen zu können.

Mit der Wahl unserer Worte richten wir uns bewusst an alle Menschen und wollen versuchen, niemanden auszuschließen.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Vorsitzender Landesjugendring Thüringen e. V. 4 6.3 Angst und Depressionen 6.4 Selbstverletzendes Verhalten 92 1. Pädagogik 1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten 5 7.1 Stereotype 97 1.2 Die Gruppe 11 7.2 Vorurteile 7.3 Diskriminierung 98 2.2 Kommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 20 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 6.6 Essstörungen 99 70 7. Pädagogik der Vielfalt – Diversity 90 71 72 Vorurteile 73 Diskriminierung 91 73 Diskriminierung 91 74 Vielfalt in der Sprache 92 85. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 96 81 Begriffsbestimmung 97 82 Formen der Gruppenbezogenen 98 83 Indizien für Gruppenbezogene 99 84 Rechtsgrundlagen 99 85 86 86 Fuberbeit (GMF) 90 86 86 86 86 86 Fubersity 96 86 86 86 86 Fubersity 96 86 86 86 86 Fubersity 96 86 86 86 86 86 Fubersity 96 87 88 89 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80
Landesjugendring Thüringen e. V. 1. Pädagogik 1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten 1.2 Die Gruppe 1.2 Die Gruppe 1.3 Diskriminierung 1.4 Vielfalt in der Sprache 1.5 Streitschlichtung 1.6 Seruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 1.7 Surgenspenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 1.8 Didaktik und Methodik 1.9 Finnf Fragen – fünf Ws 1.1 Fünf Fragen – fünf Ws 1.2 Poer rote Faden 1.3 Jans didaktische Viereck 1.4 Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 1.5 Rechtliche Grundlagen 1.6 A Selbstverletzendes Verhalten 1.7 Pädagogik der Vielfalt – Diversity 1.7 Pädagogik der Vielfalt – Diversity 1.8 Tereotype 1.9 The vielfalt – Diversity 1.9 Sereotype 1.0 Sereotype 1.1 To Vorurteile 1.2 Vorurteile 1.3 Streitschlichtung 1.4 Vielfalt in der Sprache 1.5 Rechtliche Grundlagen 1.6 Sereotype 1.7 Pädagogik der Vielfalt – Diversity 1.8 Sereotype 1.9 Sereotype 1.0 Sereotype 1.0 Sereotype 1.0 Sereotype 1.0 Sereotype 1.1 To Vorurteile 1.2 Vorurteile 1.3 Streitschlicht of Sprache 1.4 Vielfalt in der Sprache 1.5 Sereotype 1.6 Sereotype 1.7 Stereotype 1.8 Serindenspe 1.9 Serindenspe 1.9 Serindenspe 1.0 Serindensp
1. Pädagogik 1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten 5 7.1 Stereotype 1.2 Die Gruppe 1.2 Nommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 Konflikte 2.7 Stereitschlichtung 2.8 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Grundlagen der Kinder- und 3.8 Gruppenbezogene Menschenfür die Jugendheilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.3 Rechtliche Grundlagen 4.6 Rechtliche Grundlagen 4.6 Rechtliche Grundlagen 4.7 Pädagogik der Vielfalt – Diversity 96 7.1 Stereotype 97 7.2 Vorurteile 97 8.2 Gruppenbezogene Menschen- feindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 100 8.2 Formen der Gruppenbezogene 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 98 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 98 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 99 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 90 8.3 Piducht und Asyl 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90
1. Pädagogik 1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten 5 7.1 Stereotype 97 1.2 Die Gruppe 11 7.2 Vorurteile 7.3 Diskriminierung 98 2. Kommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.5 Rechtliche Grundlagen 2. Rommunikation 2.0 2. Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.5 Rechtliche Grundlagen 2.6 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 98 2. Kommunikation 99 2. Kommunikation 90 2. Kommunikation 90 2. Kommunikation 90 7. Vielfalt in der Sprache 90 91 92 8. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) 90 8.1 Begriffsbestimmung 90 80 81. Begriffsbestimmung 90 81. Begriffsbestimmung 91 82. Formen der Gruppenbezogene 91 83. Indizien für Gruppenbezogene 92 93. Alndizien für Gruppenbezogene 94. Rechtsgrundlagen 95 95 96 97 97 96 97 97 96 97 96 97 97 97 97 97 97 97 97 97 97 97 97 97
1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten 5 7.1 Stereotype 97 1.2 Die Gruppe 11 7.2 Vorurteile 7.3 Diskriminierung 98 2. Kommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 Streitschlichtung 2.7 Streitschlichtung 2.8 Gruppenbezogene Menschen- 6 feindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 100 3. Didaktik und Methodik 2.7 Steritschlichkeit 2.8 Formen der Gruppenbezogenen 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Grundlagen der Kinder- und 3 Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Neraustorderungen und Chancen 6 Gür die Jugendverbandsarbeit 9.4 Ansprechpartner*innen und 9.4 Ansprechpartner*innen und 9.4 Ansprechpartner*innen und 9.5 Rechtliche Grundlagen 4.6 10. Praxistipps 117
Altersbesonderheiten 5 7.1 Stereotype 97 1.2 Die Gruppe 11 7.2 Vorurteile 97 2. Kommunikation und Konflikte 20 7.4 Vielfalt in der Sprache 99 2.1 Kommunikation 20 2.2 Konflikte 25 8. Gruppenbezogene Menschengerichtentung 26 feindlichkeit (GMF) 100 3. Didaktik und Methodik 27 8.2 Formen der Gruppenbezogenen 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 27 Menschenfeindlichkeit 100 3. 2 "Der rote Faden" 29 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.3 "Das didaktische Viereck" 30 Menschenfeindlichkeit 100 3. 4 Projektarbeit 32 8.4 Rechtsgrundlagen 100 3. 6 Methodenwahl 34 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 100 4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 41 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 100 4. 2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 44 wichtige Kontakte 115 5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps 117
1.2 Die Gruppe 2. Kommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 Feindlichkeit (GMF) 3. Didaktik und Methodik 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.6 Grundlagen der Kinder- und 3 Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.6 Tennel Grundlagen 4.6 Tennel Grundlagen 4.7.2 Vorurteile 7.3 Diskriminierung 9.7 7.4 Vielfalt in der Sprache 9.9 8.6 Gruppenbezogene Menschen- 9.9 8.7 Herindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 9.0 8.2 Formen der Gruppenbezogene 9.3 Menschenfeindlichkeit 9.2 Menschenfeindlichkeit 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 9.3 Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen 9.4 Ansprechpartner*innen und 9.4 Ansprechpartner*innen und 9.5 Nechtliche Grundlagen 9.6 9.7 9.7 9.8 9.9 9.9 9.9 9.9 9.9 9.9 9.9 9.9 9.9
7.3 Diskriminierung 7.4 Vielfalt in der Sprache 7.5 Normunikation und Konflikte 7.6 Vielfalt in der Sprache 9.7 Normunikation 9.8 Streitschlichtung 9.8 Streitschlichtung 100 Streitschlichkeit (GMF) 100
2. Kommunikation und Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 Feindlichkeit (GMF) 2.7 Streitschlichtung 2.8 Streitschlichtung 2.9 Streitschlichtung 2.9 Streitschlichtung 2.0 Streitschlichtung 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.4 Streitschlichtung 2.5 Streitschlichtung 2.6 Feindlichkeit (GMF) 2.7 Streitschlichkeit (GMF) 2.8 Streitschlichkeit (GMF) 2.9 Streitschlichkeit (GMF) 2.0 Konflikte 2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 Menschenfeindlichkeit (GMF) 2.7 Menschenfeindlichkeit 2.8 Streitschlichkeit (GMF) 3.1 Begriffsbestimmung 3.0 Menschenfeindlichkeit 3.2 Formen der Gruppenbezogene 3.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.4 Reschtsgrundlagen 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 3.8 Flucht und Asyl 3.9 Flucht und Asyl 3.1 Flucht und Asyl 3.1 Flucht und Asyl 3.2 Streitschliche Rahmenbedingungen 3.3 Pastische Tipps 3.4 Projektarbeit 3.5 Aughau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 3.8 Prachtliche Rahmenbedingungen 3.9 Praktische Tipps 3.0 Praktische Tipps 3.0 Praktische Tipps 3.0 Praktische Tipps 3.0 Praktische Tipps 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 Formen der Gruppenbezogene 4.1 Sozialgesetzbuch Viereck" 4.2 Finanzierung von Angeboten der 4.3 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der 4.4 Ansprechpartner*innen und 4.5 Winder- und Wichtige Kontakte 4.6 Normaliserung von Angeboten der 4.7 Kinder- und Jugendhilfe 4.8 Viereckeit (GMF) 4.9 Streitschlichkeit (GMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der 4.4 Ansprechpartner*innen und 4.6 Normaliserung von Angeboten der 4.7 Kinder- und Viereckeit (GMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.0 Community (CMF) 4.1 Sozialgesetzbuch (CMF) 4.1 Sozialgesetzbuch (CMF) 4.1 Sozialgesetzbuch (CMF) 4.2 Finanzierung von Angeboten der 4.3 Community (CMF) 4.4 Normaliserung (CMF) 4.6 Normaliserung (CMF) 4.7 Viereckeit (CMF) 4.0
2.1 Kommunikation 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.6 feindlichkeit (GMF) 2.7 Streitschlichtung 2.8 La Begriffsbestimmung 2.9 Streitschlichtung 2.9 Streitschlichtung 2.0 Streitschlichtung 2.1 Begriffsbestimmung 2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 2.4 Begriffsbestimmung 2.5 Streitschlichkeit (GMF) 2.6 Streitschlichkeit (GMF) 2.7 Streitschlichkeit (GMF) 2.8 Streitschlichkeit (GMF) 2.9 Streitschlichkeit (GMF) 2.0 Streitschlichkeit (GMF) 2.0 Streitschlichkeit (GMF) 2.1 Begriffsbestimmung 2.2 Kernnen der Gruppenbezogene 3.2 Formen der Gruppenbezogene 3.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.4 Reschtsgrundlagen 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 3.8 Flucht und Asyl 3.9 Flucht und Asyl 3.1 Flucht und Asyl 3.9 Flucht und Asyl 3.1 Flucht und Asyl 3.1 Flucht und Asyl 3.2 Formen der Gruppenbezogene 3.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.4 Reschtsgrundlagen 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 3.8 Flucht und Asyl 3.9 Flucht und Asyl 3.9 Flucht und Asyl 3.0 Flucht und Asyl 3.0 Flucht und Asyl 3.1 Für für die Jugendverbandsarbeit 3.2 Formen der Gruppenbezogene 3.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.4 Reschtsgrundlagen 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 3.8 Formen der Gruppenbezogene 3.9 Flucht und Asyl 3.0 Fluch
2.2 Konflikte 2.3 Streitschlichtung 26
2.3 Streitschlichtung 2.6 feindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 100 8.2 Formen der Gruppenbezogenen 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.3 Fechtliche Grundlagen 4.6 Rechtliche Grundlagen 2.7 Menschenfeindlichkeit 2.7 Menschenfeindlichkeit 3.8 Nesschenfeindlichkeit 3.9 Menschenfeindlichkeit 3.0 Menschenfeindlichkeit 4.0 Rechtsgrudgen 4.0 Serbidation 4.0 Serbidation 4.0 Serbid
2.3 Streitschlichtung 2.6 feindlichkeit (GMF) 8.1 Begriffsbestimmung 100 3. Didaktik und Methodik 2.7 8.2 Formen der Gruppenbezogenen 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 2.9 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.0 Menschenfeindlichkeit 100 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 105 106 107 108 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109
8.1 Begriffsbestimmung 3. Didaktik und Methodik 27 8.2 Formen der Gruppenbezogenen 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.9 Menschenfeindlichkeit 3.0 Menschenfeindlichkeit 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Menschenfeindlichkeit 3.8 Neschtsgrundlagen 3.9 Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 105 9.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 41 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 42 9.3 Praktische Tipps 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps
3. Didaktik und Methodik 3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 2.2 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 10.5 Agendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.3 Flucht und Asyl 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 4.6 Naprechpale Kontakte 4.7 Sechtliche Grundlagen 4.8 Permen der Gruppenbezogene 4.8 Menschenfeindlichkeit 4.0 Menschenfei
3.1 Fünf Fragen – fünf Ws 3.2 "Der rote Faden" 2.2 8.3 Indizien für Gruppenbezogene 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Flucht und Asyl 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 105 105 107 108 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109
3.2 "Der rote Faden" 3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.3 Rechtliche Grundlagen 4.6 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.7 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.8 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.9 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.0 Praxistipps 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.6 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.7 Serinanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.8 Indizien für Gruppenbezogene 4.9 Menschenfeindlichkeit 4.0 Se.4 Rechtsgrundlagen 4.0 Serinandagen 4.0 Serinanzierung und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.9 Nerstenstelle Serinanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.0 Serinanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.3 Serinanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.4 Nechtsgrundlagen 4.5 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.6 Serinanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.7 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.6 Serinanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.7 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.6 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.6 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.7 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontakte 4.6 Nechtliche Finanzierung von Angeboten der Wichtige Kontak
3.3 "Das didaktische Viereck" 3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Serchtliche Grundlagen 3.8 Aufbau einer Gruppenstunde 3.9 Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 9.3 Praktische Tipps 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 105 107 108 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109
3.4 Projektarbeit 3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Sechtliche Grundlagen 3.8 Rechtsgrundlagen 3.9 Sechtliche Grundlagen 3.0 Methodenwahl 3.0 Methodenwahl 3.1 Sozialgender Kinder- und 3.2 Sechtliche Rahmenbedingungen 3.3 Sechtliche Grundlagen 3.4 Rechtsgrundlagen 3.5 Rechtliche Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.7 Sechtliche Gruppenstunde 3.8 Rechtsgrundlagen 3.9 Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 108 9.3 Praktische Tipps 113 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 116 117 117 118 119 119 119 119 119 119 119 119 119
3.5 Aufbau einer Gruppenstunde 3.6 Methodenwahl 3.6 Methodenwahl 3.7 Plucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.6 Nechtliche Grundlagen 4.7 Sozialgesetzbuch VIII 4.8 Praxistipps 4.9 Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 108 9.3 Praktische Tipps 113 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 15. Rechtliche Grundlagen 109 109 109 109 109 109 109 109 109 109
3.6 Methodenwahl 4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 5. Rechtliche Grundlagen 4.6 9. Flucht und Asyl 9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 105 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 108 9.3 Praktische Tipps 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 117
4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4.1 Sozialgesetzbuch VIII 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 4. Wichtige Kontakte 4. Praxistipps 4. Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit 9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen 108 9.3 Praktische Tipps 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps
4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfefür die Jugendverbandsarbeit1054.1 Sozialgesetzbuch VIII429.2 Rechtliche Rahmenbedingungen1084.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte1155. Rechtliche Grundlagen4610. Praxistipps117
Jugendhilfe419.2 Rechtliche Rahmenbedingungen1084.1 Sozialgesetzbuch VIII429.3 Praktische Tipps1134.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte1155. Rechtliche Grundlagen4610. Praxistipps117
4.1 Sozialgesetzbuch VIII 42 9.3 Praktische Tipps 113 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 44 wichtige Kontakte 115 5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps 117
 4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe 5. Rechtliche Grundlagen 9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte 115 116 117 117 118 119 110 111 112 113 114 115 116 117 117 118 119 110 111 112 113 114 115 115 116 117 117 118 119 110 111 111 112 113 114 115 116 117 117 118 119 110 110 111 112 113 114 115 115 116 117 117 118 119 110 110 111 111 112 113 114 115 115 116 117 117 118 119 110 110
Kinder- und Jugendhilfe 44 wichtige Kontakte 115 5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps 117
5. Rechtliche Grundlagen 46 10. Praxistipps 117
5.1 Rechtsstellung junger Menschen 46 10.1 Erste Hilfe 117
5.2 Aufsichtspflicht und Haftung 48 10.2 Umgang mit Medikamenten 125
5.3 Versicherungen 57 10.3 Umgang mit Feuer 127
5.4 Jugendschutzgesetz 60 10.4 Lebensmittelhygiene 130
5.5 Jugendmedienschutz 64 10.5 Allergene 131
5.6 Kindeswohlgefährdung 67 10.6 Öffentlichkeitsarbeit 132
5.7 Sexuelle Gewalt 73 10.7 Morgen- und Abendimpulse 135
5.8 Sexualstrafrecht 79
5.9 Führungszeugnis 84 Literaturempfehlungen 138



Liebe Engagierte in den Thüringer Jugendverbänden, liebe Jugendleiter*innen,

jedes Jahr lassen sich viele hundert – insbesondere junge – Menschen ausbilden, um eine Jugendleiter*innencard (Juleica) zu erhalten oder deren Gültigkeit zu verlängern. Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für Ehrenamtliche in der Jugendarbeit. Sie dient den Jugendleiter*innen zur Legitimation sowie als Qualifikationsnachweis gegenüber Eltern sowie staatlichen und nichtstaatlichen Stellen.

Als Jugendleiter*in arbeitest du mit jungen Menschen in den Thüringer Jugendverbänden, Jugendinitiativen und in verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit. Alle Jugendleiter*innen zusammen leisten jährlich mehrere Millionen Stunden ehrenamtlicher Arbeit!

Mit der Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, unzähligen Gruppenstunden und der Betreuung von Projekten begleitest und förderst du die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie von jungen Erwachsenen. Du leistest damit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe und übernimmst für dich und andere Verantwortung. Dies stärkt nicht nur den gesellschaftlichen Zusammenhalt, sondern fördert gleichzeitig Demokratie und Toleranz im Umgang miteinander. Diese Form des ehrenamtlichen Engagements bietet jungen Menschen die Möglichkeit, ihre Interessen und Ideen in der Gemeinschaft zu verwirklichen, sich auszuprobieren und vielleicht später einmal selbst den Weg in eine ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter*in zu finden.

Die Juleica gibt es bereits seit vielen Jahren. Sie kann durch Jugendleiter*innen nach erfolgreich abgeschlossenem Ausbildungslehrgang selbst über www.juleica-thueringen.de online beantragt werden.

Mit deiner Teilnahme an der Jugendleiter*innenausbildung hast du eine grundlegende
Qualifikation für deine Tätigkeit in der Jugendarbeit erworben. Die Praxis wird dir
nun die Lernerfahrung bringen, zu deiner
weiteren Qualifizierung beitragen, aber auch
immer wieder Fragen aufwerfen.

Das vorliegende Handbuch soll dir bei der Beantwortung dieser Fragen eine Hilfe sein. Wir haben viele wichtige Themen und Inhalte aufgegriffen, die im Alltag von Jugendgruppen eine Rolle spielen. Das Handbuch frischt dein in der Ausbildung erlerntes Wissen auf oder vertieft es. Es gibt dir Anregungen und zahlreiche Praxisbeispiele für deine ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Namen des Landesjugendringes Thüringen e.V. wünsche ich dir viel Freude beim Lesen und vor allem bei deinem Engagement als Jugendleiter*in.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. bedankt sich bei allen, die an dem Handbuch mitgearbeitet, ihre Zeit, ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung gestellt haben, um junge Menschen mit dieser Arbeitshilfe in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Björn Uhrig Vorsitzender

Landesjugendring Thüringen e. V.

Sym Mling

1. Pädagogik

1.1 Entwicklungspsychologische Altersbesonderheiten

Die Entwicklungspsychologie kann helfen, Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe besser zu verstehen und ihrem Alter gemäß Angebote zu planen.

Unter psychischer Entwicklung wird ein lebenslanger dynamischer Prozess verstanden. Insbesondere geht es hierbei um psychische und physische Veränderungen. Zu diesen Veränderungen tragen das anlagebedingte Wachsen und Reifen des Organismus sowie seiner physischen und psychischen Funktionen bei. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hängt nicht nur vom Alter ab, sondern sie geschieht in Abhängigkeit von persönlichen Voraussetzungen, vom sozialen Umfeld und prägenden Erfahrungen. Es handelt sich dabei um einen Prozess, in dem neue und im Verhältnis zur vorherigen Entwicklung differenziertere psychische Fähigkeiten erworben werden. Es entstehen neue psychische Qualitäten, sogenannte Entwicklungsbesonderheiten.

Die Entwicklungsbesonderheiten treten im zeitlichen Verlauf der Entwicklung in bestimmten Alterszeiträumen auf. Es gibt Phasen in der Entwicklung, die durch bestimmte Entwicklungsbesonderheiten mehr oder weniger charakterisiert sind. Eine solche Zuordnung von Entwicklungsbesonderheiten zu bestimmten Altersstufen sollte nicht schematisch gesehen werden. Es gibt natürlich individuelle, vom Durchschnitt abweichende Entwicklungen. Dennoch lassen sich Phasen in der Entwicklung festmachen, die es ermöglichen, Charakteristisches (Typisches) in der Persönlichkeitsentwicklung hervorzuheben.

Im Folgenden sind die Altersgruppen dargestellt, die für dich als Jugendleiter*in von besonderer Bedeutung sind. Die Alterseinteilung erfolgt hier ausschließlich nach entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten und unabhängig von den Begriffsdefinitionen "Kind" und "Jugendliche*r" aus Sicht der Jugendhilfe oder verschiedener Gesetze.

Die Alterseinteilung ist deshalb eine Orientierungshilfe für die Gruppenleitung, die zugleich auch immer die individuelle Persönlichkeit ihrer Gruppenmitglieder berücksichtigen muss.

Kinder von 6 bis 8 Jahren – GRUNDSCHULKIND*

allgemeiner Entwicklungsstand

- > Ich-Bezogenheit
- > Kontakte zu Gleichaltrigen noch unspezifisch, eher zufällig, z.B. durch gemeinsamen Schulweg ...
- > Freundschaften eher zufällig, nicht beständig
- > wichtige Bezugspersonen sind nun immer mehr andere Erwachsene, z. B. Lehrer*innen oder Jugendleiter*innen ...
- › hohe Aufgeschlossenheit und Konzentrationsfähigkeit
- wichtige beziehungsweise prägende Lebensereignisse: Schuleinführung, Zahnwechsel ...

soziale/moralische Entwicklung

- › Identifikation mit neuen Bezugspersonen
- Gewissensbildung:
 Änderung der Weil-Moral zu einer fremdbestimmten Moral
- Motivation des eigenen Handelns bestimmt von Vorbildern
- › Kinder spielen mehr miteinander und/oder gegeneinander
- > starkes Gerechtigkeitsgefühl
- > Regeln sind unantastbar, werden oft noch an dem*der Gruppenstärksten orientiert

kognitive Entwicklung

- Entwicklung des anschaulichen Denkens, hohe Vorstellungskraft
- Entwicklung eines komplexen und abstrakten Denkens
- > eigenes Tun und Handeln planen, steuern und reflektieren
- > selbstständiges Lösen von komplexen Aufgaben
- Zunahme der motorischen Leistungsfähigkeit
- ausgeprägter Bewegungsdrang
- Interesse an Sagen und Mythen aus fernen Ländern

* Quelle für Alterseinteilung: Familienhandbuch des Staatsinstitutes für Frühpädagogik

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

Kinder in diesem Alter wollen vor allem Abenteuer erleben, sich spielerisch messen und dabei Regeln und Grenzen erlernen und achten lernen.

Angemessene Spiele und Tätigkeiten:

- > Gruppenspiele
- > Wettspiele
- > Ballspiele
- > Geländespiele
- > Motorikspiele

Dein Verhalten als Jugendleiter*in:

- auf Fairness achten (z. B. bei Wettspielen oder Mannschaftsspielen darauf achten, dass stärkere und schwächere Kinder gemischt werden)
- auf die Einhaltung von Regeln achten und sie selbst auch beachten/verfolgen (nicht mitten im Spiel die Regeln ändern)
- > Eigeninitiative fördern
- > Selbstvertrauen geben

Kinder von 9 bis 12 Jahren – SPÄTE KINDHEIT

allgemeiner Entwicklungsstand

- > hohe Bedeutung von Gleichaltrigen
- Kontakte und Freundschaften orientieren sich nach Sympathien und Interessen
- > Interessengebiete / Hobbys festigen sich
- > Streben nach mehr Eigenund Selbstständigkeit
- > Messen an Autoritäten, Erwachsene (hinter-)fragen
- > körperliche Reifung beginnt
- prägende Lebensereignisse: Schulwechsel, eventuell Erstkommunion

soziale / moralische Entwicklung

- Bindung an Gruppen und Lossagung von der elterlichen Fürsorge
- deutliches Autonomiebestreben: beginnende Contra-Haltung, vor allem gegenüber den Eltern
- > Entwicklung eines autonomen Gewissens
- › Auflösen des Schwarz-Weiß-Denkens
- beginnende konstruktive Konfliktlösung (gegenseitiges Übereinkommen)
- hohe Bedeutung von Kooperation, Kreation und Akzeptanz von Regeln

kognitive Entwicklung

- > hohe Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit
- > Umgang mit abstrakten Inhalten möglich
- > Entwicklung des systematischen Denkens
- > Analyse von Problemen oder Sachverhalten
- Denkleistung an reale (konkrete) Sachverhalte gebunden

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

Kinder in diesem Alter entwickeln neue Interessen, möchten sich ausprobieren und in die Gruppe einbringen. Gegenseitige Achtung ist ihnen wichtig.

Angemessene Spiele und Tätigkeiten:

- > Team- und Gesellschaftsspiele
- → Rollenspiele
- > Kooperationsspiele
- > Geschicklichkeitsübungen

Dein Verhalten als Jugendleiter*in:

- > Selbstvertrauen geben
- > Eigeninitiative unterstützen, fördern und gegebenenfalls fordern
- > weniger als "Leiter*in", sondern mehr als Berater*in agieren



Kinder/Jugendliche von 13 bis 16 Jahren

allgemeiner Entwicklungsstand

- > körperliche Reifung, u.a. Ausbildung der sekundären Geschlechtsmerkmale, beginnende Körperbehaarung, Einsetzen der Menstruation, Stimmbruch
- Wachstumsschub bei Jungen meist zwei Jahre später als bei Mädchen
- geringe Kritikfähigkeit aufgrund der körperlichen Veränderungen
- Achtung auf Äußerlichkeiten ist großer Bestandteil des Alltags
- > wichtige Ereignisse: u. a. Schulabschluss, Beginn einer Ausbildung, erste große Liebe, Konfirmation/Jugendweihe/Firmung/Bar Mizwa/Bath Mizwa/Segensfeier

soziale/moralische Entwicklung

- › Bemühen um Unabhängigkeit und Selbstständigkeit
- > weiteres Ablösen von den Eltern (Stresssituationen)
- > Jugendliche möchten ernst genommen werden, für sich selbst entscheiden und bestimmen
- > hoher Stellenwert von Freund*innen und Gruppen
- viel gemeinsam verbrachte
 Zeit mit Clique oder
 Freund*innen
- Disharmonien zwischen Körper und Seelenleben
- > extreme Stimmungsschwankungen
- Unsicherheit gegenüber anderen Geschlechtern, Bemühungen um erste Paarbeziehungen

kognitive Entwicklung

- abstraktes Lösen und Bewältigen von Aufgaben
- > deutliches Philosophieren, mit Freund*innen "die Welt verbessern"
- Nachdenken über den Sinn des Lebens
- > Suche nach Vorbildern
- > Entwicklung eines autonomen Weltbildes
- äußerlich tabuarmes
 Leben, aber nicht wirklich tabulos
- > Suche nach Reibung und Forderung nach Auseinandersetzungen mit Personen und Institutionen

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

Jugendliche in diesem Alter streben nach Selbstständigkeit. Sie entwickeln ihre eigene Meinung und vertreten diese nach außen. Sie setzen sich mit Normen, Werten und Lebensmodellen auseinander und wollen diese gegebenenfalls ausprobieren.

Außerdem möchten sie für sich und ihr Leben Verantwortung übernehmen. In diesem Altersbereich beginnt die bewusste Wahrnehmung ihrer sexuellen Orientierung und anderer Geschlechter. Nicht selten wird bevorzugt, in ihren Gruppierungen unter sich zu sein.

Angemessene Spiele und Tätigkeiten:

- › Diskussionen und inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen
- > Planspiele
- > Kooperationsspiele
- > Mitgestaltung von Maßnahmen oder Ausflügen
- > Partymöglichkeiten
- > Tanzmöglichkeiten
- > mehrtägige Veranstaltungen / Fahrten

Dein Verhalten als Jugendleiter*in:

- > Raum zur Selbstfindung bieten
- > Freiheiten geben und kleine Verantwortlichkeiten abgeben, ohne den Überblick zu verlieren
- > zum*zur Berater*in und zur Vertrauensperson werden

Jugendliche von 17 bis 18 Jahren

allgemeiner Entwicklungsstand

- > körperliche Reifung ist abgeschlossen
- wichtige Ereignisse:
 Schulabschluss, Beginn einer Ausbildung oder
 Studium, Erwerb der Fahrerlaubnis

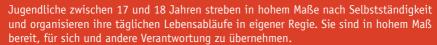
soziale/moralische Entwicklung

- > Selbstständigkeit
- > Identitätsfindung
- emotionale Unabhängigkeit von Eltern und anderen erwachsenen Personen
- Aufbau neuer und reiferer Beziehungen zu Gleichaltrigen gleicher oder anderer Geschlechter
- › Übernahme einer Geschlechterrolle
- > Vorbereitung auf eigenes Familienleben
- Übernahme sozialer
 Verantwortung

kognitive Entwicklung

- Entwicklung einer eigenen Ideologie
- > Platz in der Gesellschaft wird gefunden
- > Planung der eigenen 7ukunft

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!



Angemessene Spiele und Tätigkeiten:

- Diskussionen und inhaltliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen
- > Planspiele
- > Kooperationsspiele
- > Vertrauensübungen
- › Maßnahmen oder Ausflüge in Selbstorganisation
- > Partymöglichkeiten
- > Tanzmöglichkeiten
- > mehrtägige Veranstaltungen / Fahrten

Dein Verhalten als Jugendleiter*in:

- Selbstständigkeit der Gruppenmitglieder unterstützen
- > Verantwortlichkeiten abgeben
- > als Berater*in und Vertrauensperson zur Verfügung stehen

1.2 Die Gruppe

Dein Einsatzfeld als Jugendleiter*in liegt vorwiegend in der Arbeit mit Gruppen. Dabei befinden sich diese in einem dynamischen und stetigen Entwicklungsprozess, den du begleitest. Hierfür ist es wichtig, dass du weißt, was eine Gruppe charakterisiert. Außerdem solltest du die Phasen der Gruppenentwicklung kennen.

Charakteristik einer Gruppe in der Jugendarbeit

- > Eine Gruppe besteht aus drei oder mehr Personen.
- > Es gibt zeitlich begrenzte und längerfristige Gruppen.
- > Die Gruppe hat ein gemeinsames Ziel.
- > Sie bildet ein "Wir-Gefühl" aus. Das heißt, die Mitglieder einer Gruppe haben etwas Gemeinsames, was sie verbindet und was ihnen wichtig ist. Sie stehen in einer strukturierten Beziehung zueinander (jede Gruppe hat z. B. ihre*n "Leiter*in") und kommunizieren, wodurch sich in der Gruppe Normen und Werte entwickeln.
- > Die Gruppe kann durch sichtbare Zeichen (z.B. einheitliche Team- oder Vereinskleidung, Halstuch, Anstecker oder etwas Vergleichbares) deutlich machen, dass sie eine Gruppe ist.
- > Die Gruppe in der Jugendarbeit ist von Freiwilligkeit geprägt. Das heißt, der Entschluss zum Mitmachen resultiert aus eigener Motivation des Mitgliedes und nicht aus einer "Anordnung" bzw. "Verpflichtung".
- > Eine Gruppe unterliegt ständigen Veränderungen.
- > Die Beständigkeit der Gruppe ist abhängig vom Ziel und Zweck der Gruppe. Sie wird entscheidend von der Atmosphäre und dem Klima in der Gruppe bestimmt.

Die Phasen der Gruppenentwicklung

Die Darstellung des Fünf-Phasen-Modells ist ein theoretisches Idealmodell. In der praktischen Arbeit sind diese Phasen nur selten ganz eindeutig wiederzufinden. Gruppen sind so verschieden wie die Menschen, aus denen sie bestehen. Nicht jede Gruppe erlebt alle fünf Phasen. Die einzelnen Phasen können je nach Gruppe, Aktivität, Jugendleiter*in usw. unterschiedlich intensiv wahrgenommen werden. Dennoch geben dir die theoretischen Phasen der Gruppenentwicklung wichtige Anhaltspunkte für den Entwicklungsverlauf deiner Gruppe sowie für deine Tätigkeit als Jugendleiter*in.

- 1. Orientierungsphase
- 2. Machtkampfphase
- 3. Vertrauensphase
- 4. Differenzierungsphase
- 5. Trennungsphase

1. Orientierungsphase "NEUGIERIG UND VORSICHTIG"

Merkmale Gruppe	Verhalten Jugendleiter*in	Mögliche Angebote
> Gruppenmitglieder sammeln erste Eindrücke	Du bist Planer*in und Leiter*in.	 Möglichkeiten der Begegnung schaffen
> erste Gespräche entstehen	> Vorstellung deiner Person	je nach Situation:Kennenlernspiele oder
> Erfahrungen aus anderen Gruppen werden mitge-	> allgemeine Informationen geben	Zeit lassen
bracht	> Distanz zulassen	> Erkundungstour
 gegenseitiges Vertrau- en entwickelt sich nur langsam 	> vertrauensvolle Atmosphäre schaffen	
> Orientierungslosigkeit	> Gruppe neugierig machen	
	> Erkundungen erleichtern	

2. Machtkampfphase "WER BESTIMMT HIER EIGENTLICH?"

Merkmale Gruppe	Verhalten Jugendleiter*in	Mögliche Angebote
> Rollensuche oder -kampf	Du bist Moderator*in.	> gemeinsame Regeln für Verhalten und den
> Grenzen werden ausgetestet	› eigene Rolle bestimmen	Umgang miteinander aufstellen
	> konsequent auftreten und	
> genaueres Kennenlernen	Grenzen setzen	 Spiele, in denen alle unterschiedliche Rollen
> Streitigkeiten / Macht- kämpfe	> Freiheiten ermöglichen	erleben
p	> "unterlegene" Gruppen-	
> Einbeziehung des*der	mitglieder ermutigen,	
Jugendleiters*in in den Machtkampf	mitzureden und mitzubestimmen	
> Grüppchenbildung	> nicht in jeden Streit eingreifen	

3. Vertrauensphase "WIR GEHÖREN ZUSAMMEN."

Merkmale Gruppe	Verhalten Jugendleiter*in	Mögliche Angebote
 > "Wir-Denken" beginnt > Gemeinschaftssinn entsteht > jede*r fühlt sich akzeptiert > gegenseitiges Vertrauen wird gefasst > intensivere Zusammenarbeit > Meinungsaustausch > Belastung und Misserfolg werden gemeinsam überstanden 	 Du bist Berater*in. > mehr im Hintergrund wirken > nur Impulse geben > Konzentration auf Integration von Einzelnen > Gemeinschaftsgefühl festigen > flexible Übernahme oder Übertragung von Verantwortung 	 > gemeinsame Unternehmungen > Gruppe teilweise selbst planen und organisieren lassen > Kooperations- und erlebnispädagogische Spiele

4. Differenzierungsphase "JEDE*R IN DER GRUPPE IST WICHTIG."

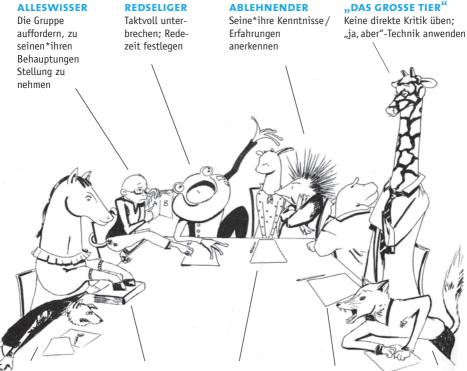
Merkmale Gruppe	Verhalten Jugendleiter*in	Mögliche Angebote
 > Gruppe "funktioniert" allein > sie ist stabil und kann mit anderen Gruppen zusammenarbeiten > eigene Programmideen > gute Kommunikation > Identifizierung der Mitglieder mit der Gruppe > starker Zusammenhalt 	 Du bist Mitglied. > Berater*innenfunktion > Stärkung der Eigenverantwortung der Gruppe > Kontakt zu anderen Gruppen herstellen 	> Gruppe selbstständig Aktivitäten, Aktionen, Projekte oder Veran- staltungen planen und durchführen lassen bzw. gemeinsam mit ihnen durchführen
 offener Umgang mit Stärken und Schwächen der Mitglieder 		

5. Trennungsphase "SCHADE, DASS ES NICHT MEHR SO WEITERGEHT."

Merkmale Gruppe	Verhalten Jugendleiter*in	Mögliche Angebote
 > Gruppe hat ihr Ziel erreicht, ihre Aufgaben erfüllt > temporäre Gruppen lösen sich mit Ende der Veranstaltung auf > Gruppenmitglieder verändern sich > Ziele, Gruppenstruktur oder Mitgliedschaft einzelner Teilnehmer*innen werden in Frage gestellt > neue Gruppierungen werden attraktiver > Gruppe stagniert und beginnt zu zerfallen 	 Du bist wieder Planer*in. > Emotionen auffangen > Auswertung der Beziehungen untereinander > Rückschau auf Gemeinsames und Erlebtes > Abschied organisieren > Anschlussmöglichkeiten an andere Gruppen aufzeigen 	 > gemeinsamer Abschluss > Gestaltung einer Dokumentation (Fotowand, Zeitung) > Höhepunkt am Ende einer Veranstaltung (Fahrt, Feier) > Auswertung der geleisteten Arbeit > Reflektion durch die Gruppenmitglieder > eventuell Nachtreffen, Wiederbegegnung > "Brücken" zu anderen Interessen und Gruppen

Rollenverhalten in Gruppen

Eine Gruppe setzt sich aus Kindern und Jugendlichen gleichen oder verschiedenen Alters sowie gleicher oder unterschiedlicher Geschlechter zusammen. Du wirst selten eine Gruppe finden, in der alle Mitqlieder dem gleichen Muster entsprechen. Die folgende Grafik soll dich mit einigen verschiedenen Rollenverhalten von Gruppenmitgliedern vertraut machen.



STREITER

Sachlich und ruhig bleiben; die Gruppe menfassen lassen; veranlassen, seine* bewusst in die zu widerlegen

Ergebnisse zusamihre Behauptungen Gruppe einschalten

KONSTRUKTIVER SCHÜCHTERNER UNINTERESSIERTER

Leichte, direkte Fragen stellen; sein*ihr Selbstbewusstsein stärken

Nach seiner*ihrer Arbeit fragen; Beispiele aus seinem*ihrem Interessengebiet geben

AUSFRAGER

Seine*ihre Fragen an die Gruppe zurückgeben

Grafik: Anne-Sophie Wünsche

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Sei dir einerseits dieses Rollenverhaltens bewusst!
- > Fälle aber andererseits keine Vorurteile!
- > Finde heraus, welche Rollen die einzelnen Gruppenmitglieder haben!
- > Versuche immer wieder, die Rollen neu zu verteilen, so dass nicht immer jede*r in der Gruppe die gleiche Aufgabe erfüllt!

Leitungsstile

Für die Begleitung einer Gruppe stehen dir unterschiedliche Leitungsstile zur Verfügung: der autoritäre, der antiautoritäre (laissez-faire) und der partnerschaftlich-demokratische Leitungsstil.

1. Autoritärer Leitungsstil

Jugendleiter*in Gruppe > ist unzufrieden bis hin zur Frustration > steht über der Gruppe und Aggressivität > fordert kritikloses Akzeptieren und Identifizieren mit geltenden Normen > verhält sich passiv und Wertesystemen > ist in Aktivität, Spontanität und > setzt Ziele, gibt Anordnungen und Kreativität eingeschränkt überwacht deren Umsetzung > entwickelt kaum Eigeninitiative > duldet keinen Widerspruch > verhält sich untertänig > bezieht Gruppenmitglieder nicht in Entscheidungen ein > zeigt Konzentrationsschwäche und geringe Kommunikation > legt ausschließlich Wert auf Disziplin und Ordnung

Die Gefahr des Leitungsstiles:

Die Ideale der Gruppe gehen verloren. Es kommt keine positive Stimmung auf. Nach außen wirkt es geordnet und ideal, im Inneren herrscht jedoch Unzufriedenheit.

Es kann passieren, dass niemand in der Gruppe Vorschläge unterbreitet, da nur das gemacht wird, was du sagst!

Beispiel für die Berechtigung des Leitungsstiles:

Du kommst mit deiner Gruppe an einen See. Ein Steg, welcher weit ins Wasser führt und deine Gruppenmitglieder dazu animiert, darüber ins Wasser zu springen, ist gesperrt. Hier solltest du klare Baderegeln formulieren und die Nutzung des Stegs für alle verbieten. In dieser Situation ist es also wichtig, autoritär zu agieren.

2. Antiautoritärer Leitungsstil – LAISSEZ-FAIRE-STIL

Jugendleiter*in

- > ist passiv
- > überlässt der Gruppe völlige Freiheit
- > bringt keine Ideen ein
- > gibt der Gruppe keine Orientierung
- empfindet jegliche Einschränkung der Gruppe als unerträglich

Gruppe

- > weist verstärkte Hierarchie auf
- > unterdrückt die Schwächeren
- > bildet Cliquen
- > baut Rivalitäten bis zur Eskalation auf
- > findet den*die Jugendleiter*in "cool", aber empfindet ihn*sie nicht als Respektsperson

Die Gefahr des Leitungsstiles:

Die Initiative der Gruppe, tätig zu werden, ist gegeben. Jedoch macht jede*r nur das, wozu er*sie Lust verspürt, oder er*sie macht gar nichts. Es fehlt an Initiative und kleinen Hilfestellungen deinerseits. Es kann passieren, dass die Gruppenstunde vorbei ist und nichts außer "rumhängen" geschehen ist. Die Gruppenmitglieder gehen enttäuscht nach Hause.

Beispiel für die Berechtigung des Leitungsstiles:

Du bist mit deiner Gruppe auf einem Spielplatz. Nachdem du klar alle Regeln erklärt und festgelegt hast, was gemacht werden darf und was nicht (autoritärer Stil), solltest du die Kinder auch einfach mal spielen und toben lassen.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!



- > Jeder Leitungsstil hat seine Berechtigung!
- > Die Art der Leitung ist immer abhängig von deiner Gruppe, deiner eigenen Persönlichkeit, deinen Erfahrungen und den Aktivitäten!
- > Prüfe deshalb genau, welchen Leitungsstil du in gewissen Situationen anwendest!



3. Partnerschaftlich-demokratischer Stil

Jugendleiter*in Gruppe > fungiert als Berater*in > hat ein partnerschaftliches Verhältnis zum*zur Jugendleiter*in > gibt alle wichtigen Informationen an die Gruppe weiter > fühlt sich mitverantwortlich > beteiligt die Gruppe an Entscheidungen > nimmt sich untereinander ernst > muntert zu Diskussionen und > pfleqt ein offenes, freundliches und vertrauensvolles Klima gemeinsamen Entscheidungen auf > unterstützt die Gruppe beim Finden > ist kreativ der Wege und Möglichkeiten zur Zielerreichung > schreitet ein, wenn mögliche Lösungswege zu gefährlich sind > lockt passive Gruppenmitglieder aus der Reserve und bremst sehr aktive gegebenenfalls etwas > lässt Konflikte zu und löst sie mit der Gruppe gemeinsam > vereinbart Regeln und Normen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Gruppe

Die Gefahr des Leitungsstiles:

> gesteht eigene Fehler ein

Du bist bestrebt, dich mit den Gruppenmitgliedern auf eine Stufe zu stellen. Du versuchst die verschiedenen Meinungen und Ideen der Gruppenmitglieder zusammenzufassen und gemeinsam über die zukünftigen Tätigkeiten zu entscheiden. Das kann zu unendlichen Diskussionen und Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung führen.

Beispiel für die Berechtigung des Leitungsstiles:

Du hast die Aufgabe erhalten, mit deiner Gruppe gemeinsam ein Plakat für den nächsten Tag der offenen Tür zu gestalten. Natürlich haben viele Gruppenmitglieder Ideen zur Umsetzung dieser Aufgabe, die wahrscheinlich nicht alle verwirklicht werden können. Deine Aufgabe ist es nun, partnerschaftlich mit den verschiedenen Gruppenmitgliedern über die bestmögliche Umsetzung abzustimmen. Du bist also in einer vermittelnden Position. Für diejenigen Gruppenmitglieder, deren Ideen nicht umgesetzt werden können, musst du jedoch Anreize schaffen. Du kannst ihnen z.B. in Aussicht stellen, dass ihre Gedanken bei der nächsten Plakataktion Berücksichtiqung finden.

2. Kommunikation und Konflikte

2.1 Kommunikation

Der Begriff Kommunikation stammt aus dem Lateinischen und kann übersetzt werden mit "teilen, mitteilen". Kommunikation ist alltäglich und allgegenwärtig. Sie verläuft meist selbstverständlich und bezeichnet alle Verhaltensweisen und Ausdrucksformen, durch die wir mit anderen Menschen bewusst oder unbewusst, verbal oder nonverbal in Beziehung treten. Kommunikation ist mehr als nur das gesprochene Wort. Etwa zwei Drittel der Kommunikation in einem Gespräch laufen über Gesten, Körperhaltung, Mimik, Betonung oder Sprachmelodie. Wenn Menschen miteinander kommunizieren, gibt es immer eine*n Sender*in und eine*n Empfänger*in. Der*die Sender*in ist die Person, die etwas mitteilen möchte. Das Anliegen wird durch Zeichen verschlüsselt. Wir nennen das ganz allgemein eine **Nachricht.** Dem*der Empfänger*in obliegt es, dieses wahrnehmbare Gebilde zu entschlüsseln. In der Regel stimmen gesendete und empfangene Nachricht ausreichend überein, so dass eine Verständigung stattgefunden hat.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

Kommunikation ist das wichtigste Handwerkszeug in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Deshalb solltest du dir nicht nur der vier Ebenen, sondern auch folgender Aspekte bewusst sein:

- > Man kann nicht "nicht" kommunizieren. Schweigen, Nichthandeln, Ignorieren oder Gähnen haben ebenfalls Mitteilungscharakter und können z. B. Langeweile, Müdigkeit, Abwehr o. a. ausdrücken.
- > Kommunizierende müssen als Sender*in (Die Person, die spricht oder handelt) und Empfänger*in (der*die Zuhörer*in) ständig zwischen verbal und nonverbal übersetzen, interpretieren und zurückübersetzen.
- > Jede Kommunikation verläuft selektiv. Das heißt, das Gehirn sortiert das Gehörte sofort in Wichtiges und Unwichtiges, Bedeutsames und Bedeutungsloses.
- Eine gute Kommunikation gelingt besser, wenn sie direkt miteinander, also "face to face" erfolgt.
- > Jede Kommunikation hat einen Inhalts- (Informationen, Daten, Fakten) und einen Beziehungsaspekt (die zwischenmenschliche Beziehung zwischen Sender*in und Empfänger*in).
- > Es gibt **aktive und passive Kommunikation** (Reden Zuhören [Denken] Antworten).

Ebenen der Kommunikation

Jeder Mensch nimmt Botschaften auf vier Ebenen (wir können auch sagen, mit vier Ohren) auf und sendet ebenfalls auf diesen vier Ebenen (mit vier Mündern).



Ebene 1: INHALTS-/SACHEBENE

Der*die Sender*in informiert, teilt Daten, Zahlen oder Fakten mit. Die Aussage: "Die Ampel ist grün" sagt auf der Sachebene nichts weiter aus, als dass die Ampel grün ist.

Ebene 2: APPELLEBENE

Der*die Sender*in will mit der Botschaft den*die Empfänger*in zu einer Handlung veranlassen. In unserem Beispiel mit der Ampel würde der Appell lauten, dass der*die Empfänger*in (Fahrer*in) losfahren soll.

Ebene 3: BEZIEHUNGSEBENE

Auf dieser Ebene zeigt der*die Sender*in mit der Botschaft, was er*sie vielleicht vom*von der Empfänger*in hält oder wie das Verhältnis der beiden zueinander ist. So könnte im Beispiel mit der Ampel der*die Sender*in versteckt sagen: "Du siehst mal wieder nicht, dass grün ist." Eine andere mögliche Botschaft könnte sein: "Du träumst mal wieder und hältst den ganzen Verkehr auf." Was unser Ampelbeispiel betrifft, sind auf dieser Ebene viele Möglichkeiten bzw. Botschaften denkhar.

Ebene 4: SELBSTOFFENBARUNGSEBENE

Auf dieser Ebene erfährt der*die Empfänger*in etwas über den*die Sender*in. Damit sind vor allem Gefühle und Stimmungen gemeint. Der Ausdruck in Gesicht und Stimme übermittelt emotionale Zustände. Wenn unser*e Beifahrer*in also dem*der Fahrer*in sagt, dass die Ampel grün ist, so könnte es sein, dass der*die Beifahrer*in genervt ist, weil er*sie unter Zeitdruck steht. Die Person könnte aber auch signalisieren wollen, dass er*sie die grüne Ampel schon längst gesehen hätte und losgefahren wäre.

Wir sehen also, dass die Aussage "Die Ampel ist grün" ganz verschiedene Botschaften beinhalten kann. Welche Ebene von dem*der Sender*in nun stärker angesprochen wird oder auf welcher Ebene der*die Empfänger*in die Botschaft verstärkt versteht, ist nicht zuletzt auch abhängig davon, wie etwas gesagt wurde. Es gilt somit: Der Ton macht die Musik.

Allgemeine Regeln für die Kommunikation

> Vertritt dich selbst in deinen Aussagen! Sprich per "Ich", nicht per "Wir" oder "man"!

"Ich denke, das hättest du anders machen können." statt "Wir denken, du ..."

> Richte deine Aussagen nicht an die gesamte Gruppe, sondern immer an eine konkrete Person!

Also lieber: "M., würdest du dich bitte an die vereinbarten Zeiten halten und pünktlich kommen?" statt "Wir konnten ja nicht pünktlich beginnen, weil ihr nicht rechtzeitig gekommen seid."

> Sprich deine persönlichen Reaktionen und Gefühle aus und stelle Interpretationen so lange wie möglich zurück!

Sag lieber deutlich, dass du dich über Unterbrechungen ärgerst, statt zu interpretieren, dass dein Gegenüber sich langweilt oder dich ausspielen will.

> Beachte k\u00f6rperliche Signale von dir und von anderen!
 Gef\u00fchle - auch die unbewussten - dr\u00fccken sich immer in der K\u00f6rperhaltung aus.

> Vermeide Verallgemeinerungen! "Immer kommst du zu spät." oder "Du lässt mich nie ausreden." führt oft zu Abwehrreaktionen oder Gegenangriffen.

> Falls du etwas nicht mit Sicherheit verstanden hast, versuche es, in deinen eigenen Worten zu wiederholen, und frage, ob es so gemeint war.

Wie wichtig, wie einfach oder auch wie schwierig Kommunikation sein kann, soll die Geschichte "Der Bär im Wald" noch einmal verdeutlichen.

Du findest sie auf www.juleica-thueringen.de!

Feedback

Grundsätzlich wird ein Feedback genutzt, um das eigene Handeln von einer anderen Person reflektieren zu lassen. So können Schwächen, aber auch Ressourcen erkannt werden und es ergibt sich die Chance, die gewählten Methoden oder das eigene Verhalten zu verändern. Ein Feedback innerhalb der Gruppe fördert außerdem die Teamentwicklung und die offene Kommunikation. Das Erhalten einer Rückmeldung ist nicht nur für Erwachsene wichtig, sondern auch für Kinder und Jugendliche unerlässlich. Feedback zu geben ist in der Jugendarbeit ein verbreitetes Mittel, um kooperative Spiele und verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Freizeiten oder Gruppenstunden, auszuwerten. Damit dieses Feedback auch gewinnbringend für alle Beteiligten gestaltet wird, sind Regeln notwendig, die das Geben und Annehmen einer Rückmeldung bestimmen.

Allgemeine Regeln für ein Feedback

Ein zu gebendes Feedback sollte ...

> ... wertschätzend formuliert sein.

Ein wirksames Feedback verlangt von der Feedback gebenden Person Rücksichtnahme und Einfühlungsvermögen, schließlich soll es der anderen Person helfen und sie nicht verletzen.

> ... in der Ich-Form formuliert sein.

Ein Feedback soll bewusst subjektiv formuliert sein. Daher wird auf Begriffe wie "man" oder "wir" verzichtet. Faustregel: "Ich" statt "Man" Beispiel: "Ich denke …"/" Aus meiner Erfahrung heraus …"/"Für mich …"

> ... beschreibend, aber konkret sein.

Gutes Feedback beschreibt die eigene Auffassung, ist spezifisch und bezieht sich auf bestimmte Ereignisse und / oder Verhaltensweisen, die auch zu benennen sind.

> ... unmittelbar erfolgen.

Der zeitliche Abstand zu den besprochenen Vorgängen sollte so eng sein, dass das Erlebte noch frisch im Gedächtnis ist. Im Laufe der Zeit gegebenes Feedback kann sich einerseits zu gegenseitigen Beschuldigungen entwickeln oder wirkungslos verpuffen.

> ... ausgewogen und positiv formuliert sein.

Kritik ist häufig schwer einzustecken. Aus diesem Grund empfiehlt sich hierbei die "Sandwich-Theorie" anzuwenden: Positives Feedback – Kritik – Positives Feedback

> ... konstruktiv sein.

Ein Feedback sollte, wenn möglich, Perspektiven für die Zukunft bieten. Beispiel: "Beim nächsten Mal würde ich mir wünschen, dass …"

Beim Erhalten eines Feedbacks solltest du ...

... den*die Feedback-Geber*in ausreden lassen und aktiv zuhören.

Man kann nie wissen, was der*die andere sagen möchte, bevor er*sie nicht zu Ende gesprochen hat. Allenfalls könnte man es vermuten und das kann wiederum schnell zu Kommunikationskonflikten führen.

> ... dich nicht rechtfertigen oder verteidigen.

Es ist wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass der*die Feedback-Geber*in niemals beschreiben kann, wie man ist, sondern immer nur, wie man auf jemanden wirkt. Viel wichtiger ist es zu überlegen, was man für sich selbst aus dieser Rückmeldung mitnehmen kann.

> ... Verständnisfragen stellen.

Um genau herauszufinden, was das Feedback meint, darf und muss gegebenenfalls nachgefragt werden, nachdem der*die Feedback-Geber*in ausgesprochen hat.

... dich bedanken.

Für jedes Feedback dankbar zu sein, auch wenn es nicht in der richtigen Form gegeben wurde, ist nicht immer einfach. Dennoch hilft es, sich selbst und die Wirkung auf andere kennenzulernen, um dadurch sicherer und kompetenter auftreten zu können.

2.2 Konflikte

Jede*r weiß, wie schnell Missverständnisse und Konflikte entstehen können – meist weil wir unser Gegenüber falsch verstanden haben oder weil wir etwas ganz anderes aus der Botschaft herausgehört haben.

Ein **Konflikt** ist die allgemeine Bezeichnung für einen Zustand, der auftritt, wenn zwei unterschiedliche Bewusstseinsinhalte oder entgegengesetzte Handlungsinhalte aufeinandertreffen. Es führt zu inneren Spannungen emotionaler Art, die oft als unangenehm empfunden werden und zu einer Lösung drängen.

- Konflikte an sich sind nichts Negatives.
 Kinder und Jugendliche setzen sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinander und lernen, dies mit angemessenen Mitteln zu tun.
 - Konfliktfähigkeit ist ein wichtiges Ziel der Konflikterziehung!
- > Konflikte sind oft konstruktiv für Gruppen.
 Meinungsverschiedenheiten sind Grundvoraussetzungen für die Gruppendynamik!
- > Es ist wichtig, partnerschaftliche Konfliktlösungen ohne Niederlage zu finden. Die Lösungsvorschläge sollten in erster Linie von den Kindern und Jugendlichen kommen. Du solltest als Vermittler*in/Streitschlichter*in fungieren!

Das Eisbergmodell

Das Sichtbare
Sachinhalte,
Gedanken, Sprache,
Körpersprache, Mimik,
Gestik, sichtbares Streitverhalten

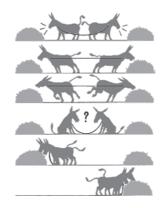
Das Unsichtbare

soziales Verhalten, Beziehungen, Absichten, Erwartungen, Wünsche, Träume, Befürchtungen, Ängste

2.3 Streitschlichtung

Streitschlichtung ist ein Gespräch über einen Streit. Bei diesem Gespräch helfen ein oder zwei Personen (die Schlichter*innen oder auch Mediator*innen) den Streitenden, eine Lösung zu finden.

Grafik: www.goettinger-mediation.de



Hierbei solltest du folgende Schritte beachten:

1. Schritt: Vereinbarung von Regeln

ausreden lassen, zuhören, gegebenenfalls wiederholen, was der*die Andere gesagt hat, nicht beschimpfen, keine Gewalt

2. Schritt: Darstellung des Problems – Standpunkte austauschen

Jede*r erzählt in Ruhe, was passiert ist. Schlichter*in fasst zusammen.

3. Schritt: Lösungssuche

Ideensammlung, Wünsche äußern, Interessen herausfinden, Gefühle ansprechen, diskutieren

4. Schritt: Abkommen treffen und einhalten

Übereinstimmungen und gemeinsame Lösungen finden

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Einen Streit müssen die Streitenden lösen.
- > Fungiere hierbei als Vermittler*in (Mediator*in)!
- > Sorge dafür, dass die Streitenden zunächst **über dich** miteinander kommunizieren!
- > Stelle dann schrittweise wieder eine direkte Kommunikation zwischen den Streitenden her!
- > Suche gemeinsam mit den Streitenden nach Lösungen!
- Ziel ist, dass ein Abkommen zwischen den Streitenden getroffen wird und sie wieder ohne fremde Hilfe miteinander auskommen.
- > Frage nach einem gewissen Zeitraum nach, ob das gemeinsame Abkommen eingehalten wurde!

3. Didaktik und Methodik

3.1 Fünf Fragen – fünf Ws

Wenn sich Kinder und Jugendliche in einer Gruppe zusammenfinden, wollen sie gemeinsam etwas erleben oder erreichen: durch Ausflüge oder Gruppenstunden, Events oder Musikveranstaltungen, Bildungsfahrten oder Zeltlager. Mit deiner Unterstützung entwickeln sie Ideen oder Vorhaben. Bevor diese allerdings umgesetzt werden können, muss klar sein, **WAS** erreicht werden will. Anschließend lässt sich planen, **WIE** es gut gelingen kann. Anders gesagt: Nur wer sein Ziel kennt, findet den Weg.

So unterschiedlich die Möglichkeiten in der Jugendarbeit sind, alle Aktivitäten, sogenannte Maßnahmen, haben eines gemeinsam: Eine gründliche Planung und eine gute Vorbereitung sind das A und 0!

Als Jugendleiter*in hilft dir hierbei die "Checkliste" der fünf Ws:

1. WAS ist das Ziel?

Was wollen wir erreichen? Was wollen wir bewirken? Was soll sich verändern?

2. WER ist der*die Adressat*in der Maßnahme?

Zielgruppe, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, ... der Teilnehmer*innen

3. WANN soll die Maßnahme stattfinden?

Zeitpunkt und Dauer insgesamt, sowie für einzelne Abschnitte z.B. Programmpunkte

4. WO soll die Aktion stattfinden?

Ort und Region, Anzahl und Ausstattung der Räumlichkeiten, Infrastruktur der Umgebung, Entfernungen und Verfügbarkeit von z.B. Supermarkt, Krankenhaus, Ausflugszielen und ähnlichen Dingen

5. WIE können die Ideen umgesetzt werden?

Inhalte, Methoden und Medien, aber auch Organisation und Finanzierung

Ebenso ist es wichtig:

- > bestimmte Kriterien für das Leitungsteam zu beachten (Jugendleiter*innenausbildung und -Card, Gesundheitspass, Erste-Hilfe-Kenntnisse, Führerschein, Aufgaben- und Kompetenzverteilung, Zeiten und Formen für Absprachen, ...)
- > den Teilnehmer*innen eine Checkliste mit Informationen über mitzubringende Dinge oder zum Ablauf der Maßnahme/Veranstaltung zukommen zu lassen
- > Organisationsnotwendigkeiten (Einladung mit Rückmeldeformular, Vorbereitungstreffen, Elternabend, Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, ...) rechtzeitig und gründlich in Angriff zu nehmen
- > die Finanzierung der Maßnahme mit einer guten, rechtzeitigen (Vor-)Planung zu sichern und vor allem die Fristen der Beantragung einzuhalten

Die Reihenfolge der Ws ist keine zwingende Rangfolge, zumal die Ws einander bedingen beziehungsweise wechselseitig wirken. Ein Zeltlager kannst du z.B. noch so gut geplant und vorbereitet haben, ohne geeigneten Zeltplatz ist es zum Scheitern verurteilt. Ebenso kann deine Gruppenstunde mit Sportspielen eine super Idee sein, aber wenn die Spiele nicht dem Alter der Teilnehmer*innen entsprechen, sind Frust und Enttäuschung vorprogrammiert.

3.2 "Der rote Faden"

Nicht selten wird bei der Planung und Vorbereitung einer Aktion die Frage nach dem Ziel gar nicht gestellt und beantwortet. Nicht selten ist es der Fall, dass Jugendleiter*innen eine schöne Methode erleben oder ein schönes Spiel gefunden haben und etwas drum herum "basteln". Das mag auch funktionieren. Aber: Wer sich nicht die Frage nach dem Ziel stellt, wird sich früher oder später Fragen anhören müssen wie "Warum machen wir das eigentlich?" oder "Ist das nicht sinnlos?". Kinder und Jugendliche – nicht zuletzt auch die Geldgeber – stellen immer die Frage nach dem Warum und was den Teilnehmer*innen damit vermittelt werden soll. "Spaß haben und Gemeinschaft fördern" reicht als Ziel allein nicht aus. Es ist also wichtig, sich als Jugendleiter*in an einen gewissen Ablauf zu halten, an einem "roten Faden" entlang zu arbeiten sowie die Frage nach dem Ziel immer zuerst zu stellen und zu beantworten.

"Der rote Faden"

ZIFL

Was ist das Ziel? Was sind die Teilziele? Was will ich erreichen?

INHALTE

Welche Teilziele habe ich? Was soll vermittelt werden? Welche (Lern-)Schritte sind dazu nötig?

RAHMEN

Welche Bedingungen finde ich vor? (Zeit, Raum, Material, Kosten oder ähnliches)

METHODE & MEDIUM

Wie erreiche ich das Ziel? Sind meine Methoden verfügbar, umsetzbar, angemessen, situationsgerecht, dem Alter entsprechend, interessant, transparent, ...? Welche Medien kann ich einsetzen?

REFLEXION

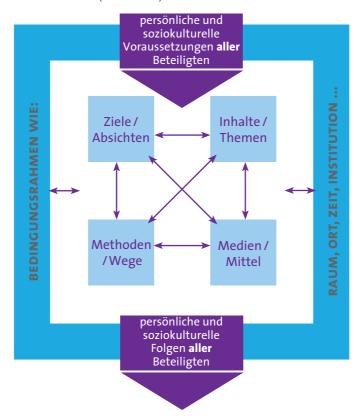
Wie sind die Methoden angekommen? Konnten die Inhalte vermittelt werden? Wurde das Ziel erreicht?

3.3 "Das didaktische Viereck"

Für jede Aktivität in der Jugendarbeit musst du verschiedene Faktoren berücksichtigen, die einander bedingen und wechselseitig wirken. Ein wichtiger Faktor sind die Kinder und Jugendlichen, für die du etwas planst. Selbst wenn du als Jugendleiter*in deine Gruppenmitglieder gut kennst, weil du sie regelmäßig zur Gruppenstunde erlebst, weißt du nicht alles. Du weißt vielleicht, wo und wie sie leben, ob und wie viele Geschwister sie haben, was ihre Hobbys sind oder welche Leistungen sie in der Schule erreichen. Aber kein*e Jugendleiter*in kann wissen, ob ein Gruppenmitglied, das zur Gruppenstunde kommt, aktuell über etwas froh oder traurig ist, sich gestritten hat, ob es sich Gedanken über den Inhalt einer soeben erhaltenen Nachricht macht, ob unerledigte Hausaufgaben drücken oder ähnliches. All das wirkt auf deine geplante Aktivität ein und beeinflusst deren Umsetzung und Verlauf. Andersherum hat die Gestaltung deiner Gruppenstunde Einfluss auf die Gruppenmitglieder, z. B. auf deren Stimmung.

Diese Wechselbeziehungen zeigt auch das Schaubild des sogenannten Berliner Modells: Es gibt Hilfen zur Analyse sowie Planung einzelner Schritte, zeigt Möglichkeiten zur nachträglichen Reflexion und Auswertung von Arbeitseinheiten oder Gruppenstunden.

Schema: Das lerntheoretische Modell (Berliner Modell) nach Paul Heimann u.a.



Persönliche und soziokulturelle Voraussetzungen aller Beteiligten sind:

persönliche Voraussetzungen aller Beteiligten, d.h. aller Gruppenmitglieder einschließlich Leitung:

- > Lernhintergrund der einzelnen Teilnehmer*innen
- > Entwicklungsstand, Fähigkeiten, Herkunft und Einstellungen
- > aktuelle Stimmungslage / Motivation, Aufnahmebereitschaft jeder einzelnen Person
- > Vorerfahrungen mit Themen und Methoden
- > grundsätzliche Interessen der Einzelnen
- > Beziehungen der beteiligten Personen untereinander
- > Lehrkapazität der leitenden Person (Sprich: Wie viele Personen können betreut werden?)

soziokulturelle Voraussetzungen aller Beteiligten:

- > Gruppengröße, -zusammensetzung und -dynamik
- > Zeit und räumliche Gegebenheiten des Treffens
- > Geschlechter und Entwicklungsstufen der Teilnehmenden

Entscheidungsfaktoren, also was du für deine Gruppe planen kannst, sind:

- > Ziele / Absichten, die du anstrebst
- > Inhalte / Themen, um die es geht
- > Methoden als Weg, auf dem die Inhalte angegangen und die Ziele erreicht werden können
- > Mittel / Medien

Alle im Modell abgebildeten Faktoren beziehen sich aufeinander und beeinflussen einander, das heißt, die Entscheidung in einem Feld hat Folgen für die Entscheidung in den anderen Feldern. Jeder Faktor muss im Blick auf die anderen betrachtet werden.

Über die Voraussetzungen, die eine Gruppe mitbringt, kannst du zum Teil nur spekulieren. Umso wichtiger ist, dass du während der Gruppenstunde sensibel auf das, was du wahrnimmst, reagierst.

Ist ein geplantes Treffen durchgeführt, dann ergeben sich Folgen oder Ergebnisse bei allen Beteiligten. Die Ziele wurden erreicht oder nicht erreicht, es hat sich etwas verändert oder es ist nichts geschehen. Diese Ergebnisfeststellung sollte dann in die Voraussetzungsüberlegungen für das nächste Treffen einfließen.

3.4 Projektarbeit

Eine weitverbreitete Arbeitsweise in der Jugendarbeit ist die Projektarbeit. Sie zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass sie methodisch sehr vielfältig ist, einen überschaubaren Zeitraum andauert, verschiedene Formen der Beteiligung ermöglicht und konkret messbare Ergebnisse bewirkt.

Schritte der Projektarbeit:

1. Projektfindung (Ideensammlung)

Was wollen wir tun? Was möchte jeder*jede einzelne von uns? Was haben wir für Vorstellungen? Welche gemeinsamen und unterschiedlichen Interessen, Wünsche, Bedürfnisse haben wir? Woran hätten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt Spaß?

2. Beschluss (Konsensfindung)

Was ist machbar (auch finanziell)? Wie viel Zeit wird benötigt? Wo könnten Hindernisse auftreten? Was gehört alles zum Projekt?

3. Planung (Zeitplan)

Was ist praktisch und organisatorisch zu erledigen? Woher bekommen wir notwendige Informationen? Wer kann uns helfen? Wer zeigt sich wofür verantwortlich?

4. Vorbereitung

Welche Teilschritte wollen wir beschreiten? Wie viel Zeit benötigen wir dazu? Welche Methoden sollen verwendet werden? Welche Materialien werden benötigt? Sind diese vorhanden oder lassen sie sich besorgen?

5. Durchführung

Das Projekt wird verwirklicht/umgesetzt. Diese Phase bildet den Schwerpunkt des Programms. Es wird umso erfolgreicher, je besser die vorherigen Schritte bearbeitet, also die Fragen wirklich beantwortet und Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Abschluss (Reflexion)

Die Auswertung der Erlebnisse, Erfahrungen, Schwachpunkte, Einhaltung der Absprachen, Form der Zusammenarbeit usw. als Grundlage für spätere Projekte mündet in einen würdigen, vielleicht sogar feierlichen Abschluss.

3.5 Aufbau einer Gruppenstunde

Ein kontinuierlicher Bestandteil im Leben von vielen Kinder- und Jugendgruppen ist die Gruppenstunde. Kinder und Jugendliche wollen nicht nur Action und Fun oder abhängen und chillen. Sie sind offen für inhaltlich-thematische Angebote. Diese finden in der "klassischen" Gruppenstunde Platz oder sind Bestandteil von Freizeiten oder Projekten.

Um Gruppenstunden interessant zu gestalten, hilft dir ein Spannungsbogen in fünf Schritten:

Spannungsbogen in fünf Schritten

1. Auftakt

Bevor es ins Thema geht, brauchen die Teilnehmer*innen Zeit, um anzukommen, vom Erlebten zu berichten oder persönliche Begrüßungsrituale zu pflegen. Nach einigen Minuten erfolgt der "Startschuss" durch z.B. ein Lied oder ein Gruppenritual.

2. Hinführung

Das Ziel und die Thematik werden vorgestellt und deren Aktualität dargestellt auf eine Weise, die Neugier weckt und daher die Teilnehmer*innen motiviert. Eventuell ist ein Rückblick auf die Inhalte / Ergebnisse der vergangenen Gruppenstunde nötig.

3. Vertiefung

Informationen über Fakten, Zusammenhänge oder Wirkungen werden vermittelt und bearbeitet, die unterschiedliche Dimensionen der Thematik "beleuchten".

4. Transfer

Der Bezug zum eigenen Leben und Wirken wird hergestellt, persönliche Betroffenheit geweckt sowie kreative Eigeninitiative angeregt und begleitet. Außerdem sind hieraus Schlüsse für Aktivitäten als Einzelperson oder die Gruppe zu ziehen.

5. Abschluss

Die Ergebnisse werden vorgestellt, dokumentiert, gewürdigt und gegebenenfalls werden Vereinbarungen getroffen. Ähnlich dem Auftakt wird ein Schlusspunkt gesetzt. Die thematische Gruppenstunde oder eine andere Aktivität wird beendet. Bevor sich die Teilnehmer*innen verabschieden, können z.B. weitere Bekanntmachungen oder Absprachen getätigt werden.

Ein Formblatt zum Ablauf einer Gruppenstunde, welches dir bei der Planung hilft, findest du unter www.juleica-thueringen.de!

3.6 Methodenwahl

Damit Inhalte vermittelt und Ziele erreicht werden, egal ob in einer Projektarbeit oder der "klassischen" Gruppenstunde, helfen Methoden. Durch sie werden Maßnahmen anregend und abwechslungsreich. Um geeignete Methoden auswählen zu können, solltest du neben den Gegebenheiten der Teilnehmer*innen oder der Räumlichkeiten zwei entscheidende Kriterien beachten:

1. Die Methode und das Thema

- > Welche Inhalte, Fragestellungen oder Probleme sind Thema?
- > Welche Aspekte werden durch die Methode besonders hervorgehoben?
- > Welche Lernziele werden angestrebt?
- > In welcher Phase der Veranstaltung soll welche Methode eingesetzt werden?
- > Habe ich Erfahrung mit der Anleitung der Methode?

2. Die Methode und ihre Wirkung

- > Soll die Methode zur Auflockerung oder zur Vertiefung dienen?
- > Soll sie Einzel-, Gruppen- oder Plenumsarbeit unterstützen und fördern?
- > Soll sie motivieren oder zusammenfassen?
- > Welche Lernleistungen soll sie unterstützen?

Ansprechende und attraktive Methoden können die Teilnehmer*innen motivieren und sie zu einer Auseinandersetzung mit ansonsten häufig als trockenen (oder gar langweilig) empfundenen Themen und Problemen veranlassen. Denn es ist kein Geheimnis: Lernen fällt leichter, wenn es Spaß macht.

Methodenvielfalt - BEI GRUPPENARBEIT

Warum sind Methoden wichtig?

- Lernen gelingt vor allem dann, wenn Konzentrations- und Entspannungsphasen sich abwechseln. Die Anwendung unterschiedlicher Methoden kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.
- » Nicht alle Teilnehmer*innen setzen sich auf die gleiche Weise mit einem Thema auseinander. Methodenvielfalt kann hier unterschiedliche Lernarten berücksichtigen.
- > Eintönigkeit und Gleichförmigkeit (z.B. immer nur reden) ist ermüdend und wirkt demotivierend. Ein Methodenwechsel kann hier neue Impulse bringen.
- » Nicht nur der*die Jugendleiter*in, sondern auch die Teilnehmer*innen tragen Verantwortung für das Geschehen. Die Anwendung vielfältiger teilnehmer*innenorientierter Methoden ermöglicht eine starke Einbeziehung aller Teilnehmenden.

Was dürfen Methoden nicht?

- > Methoden sind keine Tricks und Kniffe, um die Teilnehmer*innen bei der Stange zu halten. Sie sind kein Allheilmittel gegen eine langweilige Gruppenstundengestaltung.
- > Methoden dürfen nicht für Manipulationszwecke verwendet werden.
- > Es ist nicht erlaubt, die Teilnehmer*innen, mit welchen Mitteln auch immer, im Sinne erwünschter Meinungen zu überwältigen und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern.

Welche Methoden gibt es?

- z.B.
- > Kleingruppenarbeit
- > Vortrag oder Referat
- > Podiumsdiskussion
- > Gruppengespräch / Plenum
- > Einzelarbeit
- > Arbeit an Texten
- > Brainstorming
- > Fallarbeit
- > Diskussion / Rundgespräch
- > Arbeit mit Fotos, Bildern oder Aussagen
- > Collage / Plakat
- > Text schreiben
- > Fantasiereise
- > Spiel allgemein
- > Rollenspiel
- > Planspiel

Im Folgenden werden zwei Methoden genauer erläutert.

Das Gruppengespräch als Methode

Als Gespräch bezeichnen wir allgemein die verbale Kommunikation von Menschen. Ob Smalltalk, Diskussion, Streit-, Konflikt- oder Gruppengespräch – in der Jugendarbeit ist das Gespräch eine selbstverständliche und häufig angewandte Methode.

Jedes Gespräch, unabhängig der Gesprächsart, hat einen grundsätzlich gleichen Aufbau:

1. Die Anfangsphase / der "Aufhänger" muss:

- > Klarheit über Thematik beziehungsweise Problematik schaffen
- > Hintergründe darlegen
- > Zielsetzung formulieren
- > Betroffenheit deutlich machen
- > Interesse wecken und einladen

2. Das Kerngespräch muss:

> Eine Vielfalt an Informationen, Argumentationen, Positionen, Handlungsoptionen usw. sammeln und strukturieren

3. Der Abschluss muss:

- > Ergebnisse sichern
- > zu Entscheidungen führen
- > Vereinbarungen treffen
- > Ergebniszufriedenheit feststellen
- > für Mitwirkung danken

Als Jugendleiter*in kommt dir die Aufgabe zu, Gespräche zu moderieren. Dabei kannst du dich verschiedener Techniken bedienen, um Vielredner*innen einzuschränken, um Schweigsame einzubeziehen und um möglichst viele Gruppenmitglieder zu beteiligen.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!



- > Formuliere das Ziel klar und verfolge es beständig!
- > Strukturiere, notiere und visualisiere die Gesprächsinhalte!
- > Halte das Gespräch innerhalb der Gruppe am Laufen!

Weitere Moderations-Tipps und Anregungen/Hilfestellungen sowie eine Literaturauswahl zur Methodik findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Das Spiel als Methode

Spielen hat eine große Bedeutung in der Betätigung von Kindern und Jugendlichen. Spielen findet nicht nur am greifbaren, realen Ort, sondern ebenso im sozialen Raum statt. Dieser sollte Sicherheit und Akzeptanz vermitteln. Denn: Spielen bedeutet auch, andere Rollen zu probieren oder übliche Verhaltensmuster zu durchbrechen.

Spielen:

- > ist eine aktive, freiwillige Handlung, die die Spielenden in ihrer ganzen Person beansprucht
- > schafft eine "als ob"-Realität, die jedoch einen Bezug zur Wirklichkeit hat
- > macht Spaß

Spielen heißt:

- > Erfahrungen mit Personen, Sachen, Räumen zu sammeln und eigene Ideen zu entwickeln
- > Verhalten zu erproben und die Wirkungen in der Umwelt kennenzulernen
- > Zusammenhänge zu erkennen, zu begreifen und daraus Schlüsse zu ziehen
- > durch Erproben Orientierung zu finden und Einstellungen zu entwickeln

Spielen ist gekennzeichnet durch einen Rhythmus von:

- > Anspannung und Entspannung
- > Zufall und Regel
- > Eigendynamik und Eingriff

Eine Übersicht zu den verschiedenen Spielarten und deren Funktionen, eine Literaturauswahl zu Spielen sowie Tipps für die praktische Anwendung findest du unter www.juleicathueringen.de!

Es gibt unterschiedliche Arten von Spielen:

- > Kennenlernspiele
- > Warm-up-Spiele
- > Kommunikationsspiele
- > Kooperationsspiele
- > Wahrnehmungsspiele
- > Vertrauensspiele
- > Rollenspiele
- > Bewegungsspiele
- > Mannschaftsspiele

Es gibt unterschiedliche Arten von Spielräumen:

- → Naturräume:
 - Wald, Wiese, Feld, See, Fluss, Bach u.ä.
- > geplante Räume: Park, Bushaltestelle,
- > U-Bahn, Einkaufszentrum, Parkplatz u.ä.
- > pädagogische Räume: Kindergarten, Jugendtreff, Sporthalle, Skater-Bahn u. ä.
- > kommerzielle Räume: Schwimmbad, Bowlingbahn, (Mini-)Golfanlage, Spielhalle, Indoorspielplatz u. ä.

Beachte bei der Auswahl von Spielräumen:

- > Größe entsprechend dem Verwendungszweck
- > variable Gestaltungsmöglichkeiten statt starrer Funktion
- > Nutzbarkeit für entsprechende Altersgruppe
- > Wohlgefühl durch angenehme Farben, Düfte etc.
- > Gefahrenfreiheit
- > Schutz unbeteiligter Personen vor (Lärm-)Belästigung

Das Anleiten eines Spiels

Deine Rolle als Spielleiter*in umfasst mehr als das Erklären der Regeln. Die Art und Weise, wie du Spiele auswählst, erklärst und betreust, ist entscheidend für die Motivation der Spieler*innen. Außerdem hat deine Spielauswahl und -betreuung großen Einfluss auf den Effekt, den die Spiele auf die Teilnehmer*innen ausüben. Somit trägst du als Spielleiter*in entscheidend zum Erfolg der gesamten Spielaktion bei.

Bei der Auswahl von Spielen solltest du folgende Kriterien beachten:

1. das Ziel	Was willst du durch ein Spiel erreichen? z.B. Bewegung, Konzentrationsfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit oder Gruppendynamik fördern	
2. die Teilnehmer*innen	Alter, Gruppengröße, Erfahrungen der Teilnehmer*innen z.B. Kennen sie sich untereinander?	
3. der Spiel-Raum	Größe, drinnen oder draußen, Untergrund z.B. Sind Spiele auf dem Boden möglich?	
4. die Zeit	Dauer, Tageszeit, Jahreszeit	
5. die Spielleiter*innen	Anzahl, Interessen, Kenntnisse, Erfahrungen (auch miteinander)	
6. Material/Technik	Was ist vorhanden und was muss noch besorgt werden? z.B. Bestuhlung oder Strom für Musikanlage	

Bei der Durchführung von Spielen solltest du Folgendes beachten:

1. Spielerklärung:

- > Zügig, kurz und knapp, verständlich, mit einfachen Worten erklären gegebenenfalls zunächst nur die wichtigsten Regeln erklären, dann im Spielverlauf weitere Regeln ergänzen
- > So vermitteln, dass jede*r es sehen und verstehen kann laut sprechen, nicht mit dem Rücken zu den Spieler*innen stehen, altersgemäß formulieren
- > Möglichst viele Sinne beim Erklären ansprechen Erklären durch Sprechen, Demonstrieren, Zeigen oder Herumreichen eines benötigten Gegenstandes, schriftliche Symbole etc.
- Aufmerksamkeit durch ungewöhnliche Darstellung wecken
 Veränderung von Sprache, Körperhaltung, Bewegungen und Gesten, Kostümierung
- > Durch Nachfrage vergewissern, ob alles erklärt und verstanden wurde (Nachfragen ermöglichen!) und ob jede*r Spieler*in auch mitspielen kann und mag. gerade bei Kooperationsspielen sehr wichtiq!

2. Spielverlauf:

Die Regeln sind erklärt. Das Spielfeld ist vorbereitet. Alle Materialien sind vorhanden. Gegebenenfalls sind Mannschaften eingeteilt. Notwendige Sicherheitsvorkehrungen sind getroffen. Jetzt bist du als Spielleiter*in gefragt.

Tipps für die (Aus-)Wahl an Spielen und Methoden: www.spieledatenbank.de www.fundus-jugendarbeit.de www.spielekiste.de

Als Spielleiter*in musst du ...

- » an einem Platz stehen, an dem du das Spiel gut verfolgen und auf die "richtige" Durchführung achten kannst,
- > einen flüssigen Verlauf sichern und wenn nötig, motivierend in den Spielverlauf eingreifen (wenn z.B. ein Kind den Ball nicht werfen mag, bis 3 zählen, dann muss geworfen werden),
- > flexibel und offen für neue Spielmöglichkeiten sein, welche möglicherweise aus dem Spiel heraus entstehen,
- > das Ende eines Spiels, sofern nicht durch Regel geklärt, gut abpassen (kurz nach dem Höhepunkt oder das Ende rechtzeitig ankündigen, z. B. "letzte Runde!"),
- > bestimmte Spiele auswerten (z. B. Kooperationsspiele und Spiele mit erlebnispädagogischem Inhalt).

- > Gehe bei der Planung deiner Angebote nach der "Checkliste" der 5 Ws vor!
- → Halte dich an den "roten Faden"!
- > Beachte bei der Planung und Durchführung von Angeboten die Schritte der Projektarbeit und den Spannungsbogen einer Gruppenstunde!
- > Wähle Spiele und Methoden bewusst und zielgerichtet aus!
- > Achte darauf, dass alle Gefahrenquellen vor dem Spiel beseitigt sind!

4. Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." § 1 Abs. 1 SGB VIII

Mit diesen Worten beschreibt der Gesetzgeber die weitreichende Aufgabe der Jugendhilfe. Das Spektrum der Jugendhilfe wird in den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen wie Kindereinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendclubs, Jugendämtern, aber auch Jugendverbänden deutlich. Diese erbringen vielfältige Angebote und Leistungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den unterschiedlichen Lebenslagen.

Zur Vielfalt der Jugendhilfelandschaft trägt das Subsidiaritätsprinzip bei. Da der Staat die Aufgaben der Jugendhilfe nicht allein bewältigen kann, gibt er Aufgaben an Vereine oder Verbände, sogenannte **Freie Träger**, ab. Diese sind bei der Vergabe einzelner Aufgaben gegenüber **Öffentlichen Trägern**, das heißt staatlichen oder kommunalen Trägern, zu bevorzugen. Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern soll partnerschaftlich erfolgen. Voraussetzung ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (Vql. § 75 SGB VIII).

Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe insbesondere ...

- > junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung f\u00f6rdern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Personensorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- > Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- > dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII

4.1 Sozialgesetzbuch VIII

Gesetzliche Grundlage der Jugendhilfe ist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), welches bundesweit gilt. Im Rahmen der Bundesgesetzgebung erlassen die Länder darüber hinaus eigene Gesetze. In Thüringen ist dies das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Hier sind genaue Ausführungen zu den verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe zu finden. Die Angebote der Jugendhilfe richten sich an junge Menschen bis 27 Jahre. Für dich als Jugendleiter*in in einem Jugendverband sind vor allem die §§ 11 und 12 des SGB VIII relevant.

§ 11 SGB VIII

§ 11 SGB VIII beschreibt die Erwartungen an die Jugendarbeit allgemein und benennt die einzelnen Bereiche, in denen Angebote zu unterbreiten sind. Dazu gehören:

- > außerschulische Jugendbildung
- > Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- > arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- > internationale Jugendarbeit
- > Kinder- und Jugenderholung
- > Jugendberatung

Für die außerschulische Jugendbildung wurden besondere Qualitätskriterien beschlossen. Die "Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen" findest du unter www.ljrt.de.

§ 12 SGB VIII

§ 12 SGB VIII trifft Aussagen zur Jugendarbeit im Verband.

Diese grenzt sich gegenüber der offenen Jugendarbeit durch ihre festen Strukturen ab. Jugendverbände als freiwillige Zusammenschlüsse junger Menschen verfolgen das Ziel, individuelle, soziale und politische Orientierungen durch Bildung und persönliches Erleben zu vermitteln. Die persönliche Identität der Kinder und Jugendlichen und ihre Werteorientierungen sollen sich dadurch verstärken. In der Regel unterstützt sie die Angebote für die eigenen Mitglieder und darüber hinaus auch für andere Interessierte. Die wesentlichsten Qualitätsmerkmale der verbandlichen Jugendarbeit sind jedoch:

- > Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit
- > Selbstbestimmung
- > Partizipation
- → Ehrenamt
- > Werteorientierung
- > Interessenvertretung

Die ausführlichen Qualitätskriterien der verbandlichen Jugendarbeit findest du unter www.ljrt.de.

Neben der Jugendarbeit im Verband gibt es die **offene Jugendarbeit.** Sie beinhaltet Angebote, Veranstaltungen und Einrichtungen, die jungen Menschen losgelöst von Vereinsarbeit zur Verfügung stehen, mit dem Ziel, sie auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit zu fördern und zu begleiten. Dies können z. B. Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendräume sein. Ziele der offenen Jugendarbeit sind die Vermittlung von Sozialkompetenz, Freizeit- und Bildungsangeboten sowie Lebenshilfe. Offene Jugendarbeit bietet insbesondere solchen Kindern und Jugendlichen sozialpädagogische Hilfe an, die Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen, beziehungsweise die darauf angewiesen sind, bei ihrer Lebensgestaltung unterstützt zu werden.

Auf der Basis der folgenden Grundprinzipien verfolgt die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem folgende Kriterien eine Rolle spielen:

- > Lebensweltorientierung
- > Beziehungsebene
- > Partizipation
- > Selbsthilfeorientierung
- > Integration
- > Cliquenakzeptanz
- > Aufsuchende Arbeit
- > Niederschwelligkeit
- > Gemeinwesenorientierung
- > Vernetzung und Kooperation
- > Vielfalt und Flexibilität

Siehe auch "Ansprüche an die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" unter www.juleicathueringen.de. Viele dieser Grundprinzipien gelten auch für die Arbeit im Jugendverband.

Weitere für Jugendleiter*innen relevante Bereiche der Jugendhilfe im SGB VIII sind:

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Aufklärung und Schutz von Kindern und Jugendlichen z.B. bei Themen wie Drogen, neue Medien oder Sexualität sowie Präventionsarbeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

4.2 Finanzierung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Veranstaltungen und Angebote der Jugendhilfe bereitzustellen kostet Geld, z.B. für:

> Sachkosten

Bastel- und Bürobedarf, Eintrittsgelder, Reiseapotheke, Leihgebühren, Versicherungen

> Beförderungskosten

öffentliche Verkehrsmittel, Benzin, Mietwagen (auch verbandseigene Kleinbusse, eigene oder elterliche PKWs)

> Unterkunftskosten

Übernachtungen, Raum- oder Saalmiete, Nebenkosten wie Wasser, Strom und Heizung, Endreinigung, Kurtaxe

> Referent*innenkosten

Honorare, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen

> Versorgungskosten

Verpflegung, Lebensmittel allgemein

Um diese Kosten abzudecken, bestehen für Träger der freien Jugendhilfe (wie z.B. Jugendverbände) drei Möglichkeiten:

> Eigenmittel

z.B. Mitglieds- und Teilnahmebeiträge

> Drittmittel

z.B. Spenden, Stiftungen oder Sponsoren

> staatliche Fördermittel

z. B. über den Jugendförderplan des Landes Thüringen und der Kommunen

Bei der Kalkulation einer Maßnahme müssen Ausgaben und Einnahmen der Summe nach deckungsgleich sein. Ein Beispiel für eine Finanzkalkulation findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Für den Bereich der öffentlichen Fördermittel ist in den §§ 11-14 und § 74 des SGB VIII die Förderung vom Gesetzgeber festgelegt. Es besteht jedoch der Höhe nach kein Rechtsanspruch auf staatliche Förderung.

In Thüringen basiert die Förderung auf dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) und dem Landesjugendförderplan.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten die sogenannte "Örtliche Jugendförderung", welche sie gemäß dem kommunalen Jugendförderplan und entsprechenden Förderrichtlinien verteilen.

Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen müssen im Vorfeld beantragt werden.

Eine Übersicht zu Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe findest du unter www.juleica-thueringen.de!

- Die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfe sind das SGB VIII sowie in Thüringen darüber hinaus das ThürKJHAG.
- > Für deine Arbeit sind vorrangig die §§ 11 und 12 des SGB VIII wichtig.
- > Wer finanzielle Unterstützung für die Jugendarbeit haben möchte, muss entsprechende Anträge stellen. Das macht in den meisten Fällen der Träger.
- > Erkundige dich nach den kommunalen Förderrichtlinien deines Landkreises/deiner Stadt!
- > Frage deinen Träger/Verband nach weiteren Fördermöglichkeiten!
- > Erkundige dich nach verantwortlichen Gremien und Personen in deinem Landkreis/ deiner Stadt (wichtig für entsprechende Kontaktherstellung)!
- > Prüfe, welche Mitwirkungsmöglichkeiten du in den entsprechenden Strukturen hast!

5. Rechtliche Grundlagen

5.1 Rechtsstellungen junger Menschen

Bei Fragen zu rechtlichen Aspekten in der Jugendarbeit ist es für dich als Jugendleiter*in wichtig, die wesentlichen Grundlagen der Rechtsstellung junger Menschen zu kennen.

Entsprechend dem Alter gilt im Sinne des Gesetzes als ...

- > Kind, wer noch nicht 14 Jahre ist.
- > Jugendliche*r, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- > junge*r Volljährige*r, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre ist.
- > Heranwachsende*r im Sinne des Strafrechts, wer zwischen 18 und 21 Jahre alt ist.
- > **Volljährige*r** im Sinne des Strafrechtes, wer das 21. Lebensjahr überschritten hat.

Darüber hinaus sind die folgenden rechtlichen Grundlagen für dich wichtig:

Geschäftsfähigkeit

- > beginnt mit dem vollendeten 7. Lebensjahr (vorher ist ein Kind geschäftsunfähig)
- > ist vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beschränkt

Dies bedeutet, dass in diesem Altersbereich beim Abschluss oder der Kündigung eines Vertrages die Einwilligung eines oder beider Elternteile oder einer gesetzlichen Vertretung vorliegen muss (vergleiche auch §§ 107 - 113 BGB).

Ausnahme: Kinder und Jugendliche können einen Vertrag abschließen, wenn sie ihn mit eigenen Mitteln erfüllen, die ihnen zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von ihren Erziehungsberechtigten überlassen worden sind (z.B. Einkäufe von Bekleidung, CDs o.ä., die vom Taschengeld, Ausbildungsbeihilfe, Lehrlingsgeld o.ä. bezahlt werden, vgl. auch § 110 BGB).

Deliktfähigkeit

Deliktfähig ist eine Person, die nach dem Privatrecht für einen von ihr vorsätzlich oder fahrlässig angerichteten Schaden Ersatz leisten muss. Dies bedeutet, ein Kind kann schon deliktfähig sein, obwohl es noch nicht strafmündig ist.

Die Deliktfähigkeit ist wie folgt festgelegt:

- > Die Deliktfähigkeit beginnt mit dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- > Im Alter vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein junger Mensch bedingt deliktfähig (abhängig vom geistigen Entwicklungsstand).
- > Wenn es um verursachte Schäden mit Kraftfahrzeugen geht, beginnt die Deliktfähigkeit mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- > Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Person voll deliktfähig.

Richtet ein*e Deliktunfähige*r einen Schaden an, muss seine*ihre (private) Haftpflichtversicherung nicht für den Schaden aufkommen. Die Frage der Schadenshaftpflicht wird in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch den § 823 geregelt.

Strafmündigkeit / Schuldfähigkeit

Die Strafmündigkeit beschreibt das Erreichen eines Alters, ab dem einem Menschen vom Gesetzgeber zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen so weit zu überblicken, dass er*sie **bewusst** anderen schaden kann, und daher für diese Handlung die Verantwortung übernehmen muss.

Strafmündigkeit ist ...

- > ... die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich sein zu können.
- > ... die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verfolgung.
- > ... eine Prozessvoraussetzung.

Ein junger Mensch wird in folgenden Stufen strafmündig:

- > Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist er*sie strafunmündig (schuldunfähig). Es kann keine Bestrafung nach dem Strafgesetz erfolgen (vgl. auch § 19 StGB).
- > Vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr ist er*sie bedingt strafmündig (geistige und seelische Reife spielen eine Rolle/Anwendung Jugendstrafrecht).
- > Ab vollendetem 18. Lebensjahr ist er*sie strafmündig (wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 21. Lebensjahr nach Jugendstrafrecht behandelt).
- > Ab vollendetem 21. Lebensjahr ist er*sie voll strafmündig (keine Sonderrechte mehr).

Für Verstöße gegen die Rechtsordnung kann man in doppelter Hinsicht zur Verantwortung gezogen werden, nämlich **strafrechtlich** (Sühne bzw. Strafe) und **zivilrechtlich** (Wiedergutmachung, Schadensersatz, Schmerzensgeld).

5.2 Aufsichtspflicht und Haftung

Vorbemerkung

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) (BGB § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze).

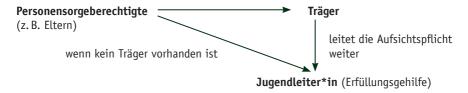
Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge). Dies ist die **gesetzliche Aufsichtspflicht**.

Da Kinder und Jugendliche für die Zeit der Gruppenstunde, der Fahrt oder für andere der Satzung des Verbandes / Vereines entsprechende Tätigkeiten in deine Obhut gegeben werden, wird die Aufsichtspflicht per Vertrag auf den Träger (Verband / Verein) beziehungsweise dich als Jugendleiter*in übertragen. Das nennt man vertragliche Aufsichtspflicht.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann...

> mündlich	d.h. durch persönliche Absprache zwischen Personensorgeberechtigten und Träger/Jugendleiter*in oder
> schriftlich	d.h. durch Vertrag, Eintrittserklärung, Unterschrift Aufnahmeantrag und ähnliches oder
→ über Duldung	d.h. durch stillschweigendes Handeln oder Zulassen durch die Personenberechtigten erfolgen!

Darstellung der vertraglichen Übertragung der Aufsichtspflicht:



Vertragspartner*in

- > Ist eine Jugendgruppe selbst ein rechtsfähiger Verein oder Mitglied eines Jugendverbandes, wird die Aufsichtspflicht an den Verein bzw. Verband übertragen.

 Der*die zuständige Jugendleiter*in (Erfüllungsgehilfe) übt die Aufsichtspflicht nur im Namen des Vereins aus. Damit haftet der Verein für mögliche Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den*die Jugendleiter*in entstehen.
- > Ist eine Jugendgruppe kein eingetragener Verein und/oder keinem Verband angeschlossen, dann ist der*die Jugendleiter*in Vertragspartner*in und haftet im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht persönlich.

Vielleicht hast du den Satz "Als Jugendleiter*in stehst du immer mit einem Bein im Knast." schon mal gehört. Schließlich sind Gefahren bei Ausflügen, Freizeitfahrten oder im eigenen Verbandshaus immer gegeben. Zwar können Jugendleiter*innen, soweit ihr Verhalten strafbar ist, mit einer Freiheits- und Geldstrafe belangt werden, dennoch muss obiger Aussage widersprochen werden. Wenn du alles Notwendige unternimmst, was deiner Aufsichtspflicht obliegt, musst du keine Verurteilung fürchten. Jedoch bist du in der Beweispflicht. Es ist also wichtig, dass du als Jugendleiter*in die Rahmenbedingungen kennst, unter denen du tätig bist. Hierbei sind vor allem Aufsichtspflicht und Haftungsfragen (in späteren Kapiteln auch Jugendschutzgesetz und Sexualstrafrecht) wesentlich.

Aufsichtspflicht

Kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig missverstanden wie "die Aufsichtspflicht". Damit der Begriff der Aufsichtspflicht kein "Gespenst" wird oder bleibt, ist auf den nächsten Seiten beschrieben, was Aufsichtspflicht bedeutet und was genau es heißt, dieser Pflicht nachzukommen.

Was ist Aufsichtspflicht?

Der genaue Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht genau festgeschrieben. Daher gibt es auch keine vollständige und verlässliche Regelung. Dies ermöglicht dem*der Jugendleiter*in einerseits einen Ermessensspielraum und selbstständiges Handeln, führt andererseits aber auch zu Verunsicherung. Aus dem § 832 BGB, der die Haftung der Aufsichtsperson regelt, lassen sich jedoch einige Rückschlüsse ziehen.

§832 BGB - Haftung des*der Aufsichtpflichtigen

- (1) "Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein wirde."
- (2) "Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt."

Das heißt, aufsichtspflichtige Personen (also auch Jugendleiter*innen) haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen (Kinder und Jugendliche) nicht zu Schaden kommen und auch keiner anderen Person Schaden zufügen. Das können im Übrigen auch Sachschäden sein.

Um das zu gewährleisten, müssen aufsichtspflichtige Personen ...

- > ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun,
- > sowie vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass Minderjährige aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife ihnen drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Aus denselben Gründen bestehen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können.

Außerdem sollten Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sein und der Teilnahme ihres Kindes zugestimmt haben. Die Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreter (in der Regel die Eltern) für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht durch den*die Jugendleiter*in haftbar gemacht werden können. Es empfiehlt sich, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei der Ausübung von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (z. B. Bergsteigen, Kanu fahren, Schwimmen, Skaten, Fahrrad fahren, Reiten, Ski fahren). Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit andauern (Fahrten, Freizeiten, Lagern und ähnlichem). Hierbei sollten die Eltern erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Maßnahme teilzunehmen.

Bindend ist der Tag der Anmeldung, sofern nicht schriftlich andere Informationen bekannt werden.

Das Muster einer Elternerklärung findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Ausschluss, Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur dann möglich, wenn die Eltern vor Übertragung der Aufsichtspflicht darüber informiert worden sind. Ansonsten gilt z. B. bei einer Freizeitfahrt die Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie ruht lediglich, wenn der*die Jugendleiter*in sich davon überzeugt hat, dass alle Teilnehmer*innen schlafen. Die Aufsichtspflicht lebt sofort wieder auf, wenn ein Geräusch wahrgenommen wird. Die Verantwortung für die Teilnehmer*innen endet, wenn sie nach der Freizeit den Eltern übergeben werden. Bei Gruppenstunden endet die Aufsichtspflicht mit Ablauf des Treffens. Deshalb ist es ratsam, die Eltern vom Beginn und Ende der Zusammenkunft zu informieren.

In der praktischen Arbeit kommt es durchaus vor, dass sich ein*e Jugendleiter*in vertreten lassen muss. In solchen Situationen muss der*die Aufsichtspflichtige eine*n Vertreter*in bestimmen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- > Die Vertretung muss einwilligen und in der Lage sein, die Vertretung auszuüben.
- > Sie muss wohlüberlegt ausgewählt und belehrt worden sein.
- > Ist die Vertretung unter 18 Jahre alt, muss die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Voraussetzungen zur Führung der Aufsichtspflicht:

- > Vernunft
- > Sachverstand
- > Erfahrung
- > Kenntnisse (durch entsprechende Schulungen Jugendleiter*innencard)

Beurteilen der Situation

Du solltest folgende Punkte beachten, um den notwendigen Umfang der Aufsichtspflicht zu beurteilen:

- Persönliche Verhältnisse der Teilnehmer*innen
 Entwicklungsstand, Alter, Zuverlässigkeit, Charakter usw.
- > Objektive Gegebenheiten der Aufsichtssituation Stadt/Dorf, abends/morgens, bekannte/unbekannte Umgebung, Gruppensituation, Gruppengröße, Aktivitäten der Gruppe, rechtliche Grundlagen, Gefahrenquellen usw.
- > Persönliche Verhältnisse des*der Aufsichtspflichtigen
 Ausbildung, Erfahrung, Durchsetzungsvermögen, Anzahl der Mitbetreuer*innen,
 Eigenschaften, spezielle Fähigkeiten wie z. B. Rettungsschwimmer*innen

Inhalte der Aufsichtspflicht:

> informieren

siehe "Beurteilen der Situation"

> Gefahrenquellen vermeiden

bzw. erkennen und beseitigen

> belehren

über allgemeine bzw. alltägliche, vor allem aber über besondere Gefahren, z.B. im Zeltlager, bei Wander- oder Kanutouren, gemeinsame Regeln aufstellen

> kontrollieren

nicht unablässig, aber regelmäßig das Verhalten der Kinder und Jugendlichen in Augenschein nehmen und gegebenenfalls ermahnen, warnen oder intervenieren

> sanktionieren

nur, was angekündigt wurde und was rechtlich und organisatorisch durchführbar ist

- > Überlege dir vorher, was alles passieren kann. Rechne immer mit "Unerfahrenheit" anderer oder einfach damit, dass Kinder und Jugendliche Gefahren oft nicht sehen, diese falsch einschätzen oder übermütig sind!
- > Informiere dich über deine Gruppenmitglieder, die Gruppengröße und die objektiven Gegebenheiten!
- Lasse den einen oder anderen Programmpunkt lieber ausfallen oder stelle ihn um, wenn die Kinder oder Jugendlichen überfordert sind, wenn du es nicht packst oder wenn ihr zu wenige bzw. unerfahrene Jugendleiter*innen seid oder wenn die äußeren Bedingungen es nicht zulassen (z.B. das Gelände ungeeignet bzw. zu gefährlich ist)!
- > Belehre, erkläre die Gefahren, sprich Verbote gleich zu Beginn aus!
- > Beobachte, ermahne und leite vorher angekündigte Sanktionen ein, halte diese konsequent ein!
- > Versuche immer einen Überblick zu haben, wo (und mit wem zusammen) sich die Kinder und Jugendlichen gerade befinden und was sie tun!
- > Schätze dich, deine Kräfte und deine Erfahrung realistisch ein! Wenn du dir nicht sicher bist, hole dir Hilfe bzw. noch jemanden dazu!

Zulässige und sinnvolle Sanktionen sind:

Sanktionen sind:

- > Ermahnungen / persönliche Gespräche
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände die Herausgabe zum Schluss nicht vergessen bzw. es den Eltern geben
- Abbruch eines Spiels / einer Veranstaltung
- > Informieren der Eltern
- › Ausschluss von Teilnehmer*innen/ nach Hause schicken

> Schläge oder Essensentzug gegebenenfalls Körperverletzung nach § 223 StGB

Nicht zulässige und nicht sinnvolle

- > Einsperren gegebenenfalls Freiheitsberaubung nach § 239 StGB
- > Strafgelder gegebenenfalls Nötigung nach § 240 StGB
- kollektive Gruppenmaßnahmen oder Gemeinschaftsdienste etwa während des ganzen Wochenendes den Abwasch erledigen müssen ... (unpädagogisch und unklug, da es erst recht zu Konflikten innerhalb der Gruppe kommen kann)
- › Ausschluss von ausgeschriebenen Leistungen

- > Maßnahmen bei unerwünschtem Verhalten müssen gut überlegt sein!
- > Sie müssen begründbar und angemessen sein!
- > Innerhalb des Teams müssen Maßnahmen/Sanktionen abgesprochen und von allen mitgetragen werden. Andernfalls beginnen die Teilnehmer*innen das Leitungsteam gegeneinander auszuspielen oder es wird der Eindruck erweckt, das Leitungsteam ist sich nicht einig und nimmt die Sache nicht so ernst.
- > Sanktionen, die du ankündigst, musst du umsetzen. Ansonsten machst du dich unglaubwürdig und deine Autorität kann leiden.
- > Als letzte Möglichkeit, unerwünschtes Verhalten zu unterbinden, bietet sich der Ausschluss an. Die Eltern sollten hierüber informiert werden. Es muss vereinbart werden, wie der*die Teilnehmer*in den Eltern "übergeben" wird. Es ist zu empfehlen, dies im Vorfeld schriftlich festzuhalten und anzukündigen.

Haftung – ALS FOLGE DER AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht und damit auch eine Haftung der Aufsicht führenden Person nach den Vorschriften der §§823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden voraus. Als Maßstab kommen dabei Vorsatz (eher selten) oder Fahrlässigkeit (in den meisten Fällen) in Frage. Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.

Leichte Fahrlässigkeit

> Leicht fahrlässig handelst du, wenn du die erforderliche Sorgfalt nicht beachtest. Du hast zwar einiges unternommen, um Schäden zu vermeiden oder abzuwenden, dennoch ist es durch eine kleine Unachtsamkeit, wie sie jedem mal passieren kann, zu einem Schaden gekommen.

Beispiel: Bei einer Wanderung läufst du als Jugendleiter*in an der Spitze, da du den Weg kennst und vermeiden willst, dass sich die Gruppe im Wald verläuft. Dabei hast du aber die Gruppe nicht im Blick und siehst nicht, ob sich eventuell jemand verletzt oder zurückbleibt. Ein*e zweite*r Jugendleiter*in wäre hier notwendig.

Grobe Fahrlässigkeit

> Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn du einfachste und für jeden selbstverständlich erscheinende Sorgfalt nicht beachtest, also überhaupt keine Vorkehrungen getroffen hast. Du hast den Eintritt des Schadens zwar für möglich gehalten, hast aber gehofft, dass nichts passiert.

Beispiel: Mit der Gruppe ist eine Nachtwanderung geplant. Du als Jugendleiter*in kennst das Gelände allerdings auch nicht, weißt nicht, wo es langgeht, und machst dir bei Tage kein Bild von dem Gelände.

Vorsatz

> Vorsätzlich handelt, wer absichtlich und wissentlich einen Schaden herbeiführt oder zulässt, ohne abzuwehren beziehungsweise einzugreifen. Bei vorsätzlichem Handeln haftet in jedem Fall der*die Jugendleiter*in persönlich.

Beispiel: Um der Nachtwanderung noch mehr "Action" und "Witz" zu verleihen, hebt der*die Jugendleiter*in im Vorfeld noch einige Fallgruben aus.

Oft wird dem*der geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, dass die Entstehung des Schadens für ihn*sie vorhersehbar war. Hier greift die so genannte "Mitschuldregelung" des § 828 BGB ein.

Zivilrechtliche Haftung

Alle Schäden, die infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies sind sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von Mitgliedern an Dritten verursacht werden.

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Verband/Verein oder der*die Jugendleiter*in selbst zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Das Zivilrecht kann von dem*der Geschädigten in Anspruch genommen werden (zivilrechtliche Haftung), um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Wiedergutmachung durchzusetzen.

Strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. eines anderen verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher Delikte mit drohender Strafe schuldig.

Wem die Aufsicht über ein Kind oder eine*n Jugendliche*n übertragen ist, macht sich strafbar, wenn dieses Kind oder diese*r Jugendliche eine strafbare Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können. Weiterhin strafrechtlich verfolgbar ist, wenn ein*e Jugendleiter*in Gefahren für seine*ihre Gruppe herbeiführt.

Das Strafrecht wird nach Anzeige der Eltern oder der Polizei vom Staatsanwalt wahrgenommen. Hierbei können Geld- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. Eine Verurteilung im Strafprozess hat nicht selten eine Verurteilung im Zivilprozess zur Folge.

Fallbeispiele mit Lösungsmöglichkeiten findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Wer ist wann für einen Schaden haftbar zu machen?

Grundsätzlich hat ein*e **Geschädigte*r** Anspruch auf Schadensersatz.



Träger / Verein

Der*die Geschädigte hält sich in erster Linie an den Träger der Maßnahme, der die Haftungsfrage im Innenverhältnis klärt.

Mithaftung für Verschulden





Der*die Jugendleiter*in haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht.

Der*die Teilnehmer*in haftet, wenn keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Erläuterung

Der Träger haftet für einen Schaden, der aus einer Aufsichtspflichtverletzung entsteht. Er kann den*die Jugendleiter*in aber zur Rechenschaft ziehen und ihn für den entstandenen Schaden aufkommen lassen. Der*die Jugendleiter*in haftet für jeden Schaden, der durch Aufsichtspflichtverletzung verursacht wurde.

Wer als Jugendleiter*in nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfährt, wird kaum einer Verletzung der Aufsichtspflicht schuldig gesprochen.



- > Du musst als Jugendleiter*in nachweisen, dass du deiner Aufsichtspflicht nachgekommen bist oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.
- > Ist dies nicht erfüllt, können sich zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für dich ergeben.

5.3 Versicherungen

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, der weiß, dass schnell etwas passieren kann. Ein Kind verletzt sich, eine Scheibe geht zu Bruch oder die Ausrüstung wird beschädigt beziehungsweise geht verloren.

Die Versicherungen für solche Fälle werden in erster Linie vom Verein/Träger abgeschlossen. Du trägst als Jugendleiter*in nicht allein die Verantwortung. Trotzdem ist es ratsam, dass du dich bei deinem Träger informierst, wie ihr (du und die Gruppenmitglieder) im Rahmen eurer Aktivitäten versichert seid, damit du im Schadensfall Bescheid weißt.

Das ist vor allem wichtig, wenn besondere Aktionen geplant sind, die gegebenenfalls einer Zusatzversicherung bedürfen. Oftmals sind extreme Sportarten wie Klettern oder Wandern durch die Berge, die mit zusätzlichen Gefahren verbunden sind, in den normalen Unfall- und Haftpflichtversicherungen nicht enthalten.

Auf jeden Fall sollten Träger der Jugendhilfe ausreichend versichert sein, um eventuelle Schäden auszugleichen zu können.

Die wichtigsten Versicherungen für gewöhnliche Gruppenaktivitäten: > Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung > Kfz-Versicherung > Reisegepäckversicherung > Sachversicherung z. B. bei Verlust oder Beschädigung > Sachversicherung z. B. bei der Nutzung von geliehenen Gegenständen

Die wichtigsten Versicherungen sind im Folgenden aufgeführt. Allgemeine Informationen zu Versicherungsfragen in Verbänden und Jugendarbeit findest du auch unter www.bernhardassekuranz.de, ein Versicherungsexperte, der sich auf Jugendarbeit spezialisiert hat.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung bietet den Teilnehmer*innen und Jugendleiter*innen Schutz gegen die Folgen unvorhersehbarer Verletzungen und Schädigungen am Körper während einer Aktivität, in Folge dieser sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg.

Der Träger ist nicht grundsätzlich verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen. Besonders bei Freizeiten im Ausland ist diese Versicherung sinnvoll. Bitte frage unbedingt nach, ob und unter welchen Bedingungen die vorgesehen Risiken gedeckt sind.

Rechtsschutzversicherung

Für den Fall, dass es zu einem Rechtsstreit kommt, ist es hilfreich, über eine Rechtsschutzversicherung zu verfügen. Diese sorgt für die rechtliche Interessenvertretung im Bedarfsfall und übernimmt die im Rechtsstreit entstehenden Kosten (keine Bußgelder!).

Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung greift bei schwerwiegend materiellen Folgen bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden gegenüber Dritten (also Personen außerhalb der Gruppe). Sie ist keine Zwangsversicherung, die ein Träger abschließen muss. Die Haftpflichtversicherung des Trägers ist eine sogenannte Sekundärversicherung. Das heißt, sie greift grundsätzlich erst nach der Privathaftpflicht des*der Schadenverursachers*in. Da private Haftpflichtversicherungen jedoch nicht für alle Schäden aufkommen (z.B. sind Fahrzeuge, Boote und geliehene Sachen oftmals ausgenommen) und auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass jedes Gruppenmitglied über eine private Haftpflichtversicherung der Eltern verfügt, ist eine zusätzliche Haftpflichtversicherung des Trägers sinnvoll.

Die Vereinshaftpflichtversicherung übernimmt begründete und wehrt unbegründete Haftungsansprüche ab, die gegen den Verein oder den Träger entstehen können. Versichert sind im Regelfall schwerwiegende materielle Folgen, worunter kleinere Schäden an der Ausrüstung nicht zählen.

Auslandsreisekrankenversicherung

Bei Fahrten ins Ausland ist eine zusätzliche Reisekrankenversicherung nötig, die entsprechend der geplanten Reisedauer abgeschlossen wird. Sie bietet Schutz bei medizinisch notwendigen Heilbehandlungen, bei eintretender Krankheit oder Unfallfolgen während der Reisedauer.

Die im Ausland entstandenen Kosten müssen oftmals durch Vorkasse beglichen werden. Über die Auslandskrankenversicherung können die unvermeidbaren und akut entstandenen Krankheitskosten für ambulante oder stationäre Behandlung (nach Vorlage der bezahlten Original-Rechnungen) direkt abgerechnet werden. Die gesetzliche Krankenversicherung bleibt hiervon unberührt.

Zusatzversicherungen

Veranstaltungsversicherung

Jeder Träger führt meist auch Veranstaltungen durch, die durch die herkömmlichen Versicherungen nicht abgesichert werden. Dies können größere erlebnispädagogische oder kulturelle Veranstaltungen sein (Sportfeste, Umzüge, Jugendtage, Tanzveranstaltungen, Schulungen, ...).

Deshalb solltest du vorher nachfragen und gegebenenfalls anregen, dass eine gesonderte Versicherung für diese Veranstaltungen abgeschlossen wird. Achte darauf, dass gegebenenfalls auch Besucher*innen versichert sind.

Reisegepäckversicherung

Über die Reisegepäckversicherung sind nur persönliche Sachen versichert, nicht aber das Veranstaltungsmaterial oder sonstige Ausstattungsgegenstände. Es empfiehlt sich, den Teilnehmer*innen mitzuteilen, dass eine Reisegepäckversicherung bei Bedarf privat abzuschließen ist.

Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Träger (außer bei Körperschaften öffentlichen Rechts wie Kommunen, Kirche usw.), welche Reisen mit mindestens zwei Leistungen (z.B. Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Programm) anbieten. Sie versichert die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen, wenn Reiseleistungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen. Wichtig ist hierbei die Ausgabe sogenannter Sicherungsscheine an die Reiseteilnehmer*innen.

Dienstfahrten- und Insassenversicherung

Immer öfter ist es für Jugendleiter*innen notwendig, mit dem eigenen PKW Fahrten im Rahmen ihres Ehrenamtes durchzuführen. Schnell kann es dabei zu einem Unfall kommen. Damit eventuelle Kosten (z. B. Reparaturkosten oder auch Kosten für Personenschäden wie Renten oder ähnliches) nicht an dir als Jugendleiter*in hängen bleiben, solltest du dich informieren, ob eine solche Versicherung abgeschlossen ist.

Darüber hinaus gibt es weitere Zusatzversicherungen, die je nach Maßnahme oder Veranstaltung sinnvoll sein können, wie z.B.

- > Versicherung für geliehene Sachen
- > Elektronikversicherung
- > Versicherungen für Zeltlagerausrüstungen

Generell gilt: Versicherungen schützen vor finanziellen Risiken, sei es bei Schadensersatzforderungen wegen einer Aufsichtspflichtverletzung (Personenschäden, Sachschäden) oder bei Behandlungskosten aus Unfällen bzw. aufgetretener Krankheit.

- > Erkundige dich vor einer Maßnahme bei deinem Träger, was wie versichert ist!
- > Achte stets auf das "Kleingedruckte" und eventuelle Zusatzklauseln!
- > Versicherungen greifen nur, wenn keine grobe Fahrlässigkeit, Mutwilligkeit oder Vorsatz vorliegen!
- > Der gut gemeinte Einsatz von privater Technik oder anderen Materialien ist aus Sicht der Versicherung immer problematisch.
- > Je nach Schadensfall kann es notwendig sein, die Polizei einzuschalten.
- > Um Meldefristen einzuhalten, ist es wichtig, den Träger umgehend über einen Schadensfall zu informieren (Bericht: Ort, Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Umstände, Zeugen).

5.4 Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt bspw. den Umgang mit Tabakwaren, Alkohol, Medien, die Besuchszeiten für junge Menschen in Diskotheken oder im Kino.

Folgende vier Begriffe/Fakten sind nach dem JuSchG §1 für dich als Jugendleiter*in wissenswert:

1.) Alterseinstufungen

Im Sinne dieses Gesetzes

- > sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- > sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
- > ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (in der Regel die Eltern),
- > ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (z.B. Jugendleiter*in).

Darüber hinaus solltest du im Umgang mit dem JuSchG über folgende Hintergründe informiert sein:

2.) Öffentlichkeit

Was gehört zum "öffentlichen Raum"? Auch wenn dies im JuSchG nicht genau geregelt ist, zählen dazu alle Straßen, Plätze und Orte, die sich nicht in privatem Besitz befinden. Es sind Orte, die für jede*n Bürger*in frei zugänglich bzw. erreichbar sind. Dazu zählen bspw. Geschäfte, Gaststätten, Sport- und Freizeitstätten sowie Jugendhäuser und Jugendfreizeiten.

Das JuSchG regelt nicht, was Eltern ihren Kindern zu Hause erlauben oder verbieten. Das führt nicht selten zu heftigen Diskussionen mit Teilnehmer*innen oder auch ihren Eltern, weil Jugendleiter*innen z.B. Dinge verbieten müssen, die für manche zu Hause selbstverständlich sind. Im öffentlichen Raum gelten Gesetze, die eingehalten werden müssen.

3.) Erziehungsbeauftragte

Das Jugendschutzgesetz räumt Kindern und Jugendlichen, die in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder anderen erziehungsbeauftragten Personen unterwegs sind, in einigen Paragrafen besondere Rechte ein. Der Gesetzgeber vertraut dabei auf das Verantwortungsbewusstsein dieser Personen.

Auch du als Jugendleiter*in (vorausgesetzt, du bist mindestens 18 Jahre alt) kannst nach dem JuSchG eine solche erziehungsbeauftragte Person sein. So ist es bspw. möglich, nach 24 Uhr mit Jugendlichen eine Diskothek zu besuchen. Die Eltern sollten jedoch darüber informiert sein.

4.) "Nicht verboten" heißt nicht gleich "erlaubt"

Personensorgeberechtigte oder Erziehungsbeauftragte müssen nicht alles erlauben, was das JuSchG vorsieht. Wenn bspw. auf einer Ferienfreizeit das Trinken von alkoholischen Getränken erst ab 18 Jahren gestattet ist, dann haben Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren keinen Anspruch darauf, obwohl sie nach dem JuSchG leichte alkoholische Getränke konsumieren dürften.

Die wichtigsten Regeln des JuSchG zusammengefasst:

Rauchen in der Öffentlichkeit

In Deutschland dürfen Tabakwaren nicht an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden. Auch dürfen sie in der Öffentlichkeit nicht rauchen oder E-Zigaretten und E-Shishas konsumieren. – Selbst wenn die Eltern dabei sind! Ausgenommen ist hier nur der private Bereich.

Alkoholische Getränke

Der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Damit einhergehend ist der Konsum von Alkohol ebenso verboten. An Jugendliche, die mindestens 16 Jahre alt sind, darf Alkohol wie z. B. Wein und Bier verkauft werden. Andere alkoholische Getränke (wie Schnaps und Mix-Getränke) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und damit auch der Konsum nicht gestattet werden.

Aufenthalt in Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr nicht gestattet werden.

Besuch von Tanzveranstaltungen

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (also auch Disco) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen generell nicht erlaubt. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Besuch einer solchen Veranstaltung bis 24 Uhr gestattet.

Kindern ist der Besuch einer Veranstaltung bis 22 Uhr gestattet, wenn ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe Ausrichter der Veranstaltung ist. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einer solchen Veranstaltung bis 24 Uhr anwesend sein.

Aufenthalt in Spielhallen und Teilnahme an Gewinnspielen

Die Anwesenheit beziehungsweise der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Spielhallen oder in ähnlichen dem Spielbetrieb dienenden Räumen ist nicht gestattet (hohe Sucht- und Verschuldungsgefahr!). Ausnahmen bilden Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte oder ähnliche Veranstaltungen, wenn Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen.

Jugendgefährdende Orte (Nachtbar, Nachtclub)

Wenn sich Kinder und Jugendliche an Orten aufhalten, die nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Jugendamt) eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl darstellen, ist dafür zu sorgen, dass sie diesen Ort sofort verlassen, im Bedarfsfall den Personensorgeberechtigten übergeben oder in Obhut des Jugendamtes genommen werden.

Jugendmedienschutz

Kinofilme, Computer- und Konsolenspiele, Videos und DVDs müssen, bevor sie veröffentlicht werden, von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geprüft und freigegeben werden. Die auf Videos/DVDs oder Computerspielen angebrachte Altersangabe ist zu beachten und einzuhalten. Filme mit der Bemerkung "keine Jugendfreigabe" dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gezeigt werden.

Kinobesuche und öffentliche Filmvorführungen

Diese sind ebenfalls an Altersbeschränkungen gebunden. Kindern und Jugendlichen unter 14, 16 und 18 Jahren sind Kinobesuche entsprechend bis 20 Uhr, 22 Uhr und 24 Uhr erlaubt. Die Zeitangabe bezieht sich auf das Ende der Vorstellung.

Das ausführliche Kinder- und Jugendschutzgesetz findest du unter www.juleica-thueringen.de!

- > Du musst dich an das Jugendschutzgesetz halten. Beachte das auch bei der Programmplanung!
 - > Nicht verboten heißt nicht gleich erlaubt! Das heißt, du kannst weitere Regeln vereinbaren, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.
 - > Beziehe Regelungen zum Jugendschutzgesetz in die allgemeine Belehrung mit ein!

Jugend	lschutzgesetz – JuSchG (Stand: 1.1.2010)	Kinder unter 14 Jahre	Jugend- liche unter 16 Jahre	Jugend- liche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	•	•	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars , Nachtclubs oder vergleichbare Vergnügungsbetriebe			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos	•	•	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen , Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, brannt- weinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschränkung/ab 6 J./ab 12 J./ ab 16 J." (Kinder unter 6 J. nur mit Personen- sorgeberechtigten)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J."			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, nur nach den Frei- gabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung/ ab 6 J./ab 12 J./ab 16 J."			
Begrenz wenn da durch ei		nkungen und zeitliche ungen werden aufgehoben, s Kind oder der*die Jugendliche ne erziehungsbeauftragte begleitet wird.		

Die Eltern und die erziehungsbeauftragte Person sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

5.5 Jugendmedienschutz

Kinder und Jugendliche wachsen umgeben von einem reichhaltigen Medienarsenal auf. Die Heranwachsenden haben das große Bedürfnis, Medientechniken bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu nutzen. Mehr als jedes dritte Kind im Alter von 9 Jahren besitzt inzwischen ein internetfähiges Smartphone. Ab einem Alter von 12 Jahren kann bereits von einer nahezu vollständigen Abdeckung mit mobilen Endgeräten bei jungen Menschen gesprochen werden. Dies ist eine Herausforderung für die Jugend(Verbands-)arbeit.

Die digitale Mediennutzung junger Menschen wird von Erwachsenen nur bedingt wahrgenommen und oft nicht ausreichend erzieherisch begleitet. Insbesondere Jugendliche eignen sich weitgehend eigenständig digitale Medienkenntnisse an. Dass die Medienaneignung ein zentrales Thema des Jugendmedienschutzes darstellt, steht außer Frage. Hierbei geht es darum, ethische Normen im Rahmen der digitalen Kommunikation bewusst zu machen und die Selbstreflexion zu stimulieren.

Bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen während Jugendfreizeiten und anderen Aktivitäten der Jugend(Verbands-)arbeit gelten besondere Pflichten der erzieherischen Beaufsichtigung und fachlichen Begleitung der Heranwachsenden. Erzieherische Handlungsspielräume müssen klar definiert sein und konsequent umgesetzt werden.

Für immer mehr Eltern ist es selbstverständlich, dass ihre Kinder auch während Jugendfreizeiten mit technischen Geräten ausgestattet sind. Eltern machen sich dabei meist keine Gedanken um die Einwilligung bestimmter Rechte wie der Veröffentlichung von Bildern auf Social-Web-Plattformen wie Facebook, Instagram & Co. Dies gilt ebenso für WhatsApp.

Folgende Rechte und Pflichten sind zu beachten:

> Persönlichkeitsrechte:

Bei der Nutzung von sozialen Medien hat jede Person persönliche Rechte, z.B. auf Privatsphäre. D.h. grundsätzlich hat jede*r das Recht, digitale Aufnahmen zu machen und diese zu speichern. Darüber hinaus dürfen persönliche Bilder, Bildsequenzen, Tondokumente ohne Autorisierung verbreitet werden, insofern das Persönlichkeitsrecht anderer nicht verletzt wird. Im Übrigen gilt das Briefgeheimnis auch im digitalen Schriftverkehr (SMS, WhatsApp, ...).

> Urheberrechte:

Die Person, die Bild- und Tondokumente aufnimmt, hat das Urheberrecht für diese Aufnahmen. Dies gilt es bei der Verbreitung von urheberrechtlich vakanten Inhalten (Bild-, Tondokumente, Werbung etc.) über audiovisuelle Webkanäle (Youtube, Instagram-Videochat etc.) zu beachten. Dies betrifft ebenfalls die Verwendung audiovisueller Apps.

> Pflichten

Als Jugendleiter*in hast du eine Mitwirkungspflicht, wenn es um die Einhaltung von Gesetzen bzw. um die Vermeidung von Straftaten geht. Beim Umgang mit Medien musst du darauf achten, dass die von dir betreuten jungen Menschen weder Gewaltdarstellungen noch volksverhetzende Inhalte verbreiten.

Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt solche Verstöße in folgenden Paragraphen:

> § 86 – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen Hier geht es z. B. um das Verbreiten von Propagandamitteln einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder von Propagandamitteln, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen.

> § 130 - Volksverhetzung

Hier geht es um die Aufstachelung zu Hass und Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen Menschen aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder ethnischen Herkunft.

> § 131 - Gewaltdarstellung

Hier geht es um die Darstellung und/oder Verbreitung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten bzw. deren Verherrlichung und Verharmlosung. Dies betrifft auch das Verbreiten von Schriften mit solchen Inhalten.

> § 184 - Verbreitung pornografischer Schriften

Der Fokus richtet sich auf das Versenden (Verbreiten) von Fotos oder Filmen mit pornografischem Inhalt. Auch das sogenannte Sexting ist inbegriffen und damit das Verbreiten von Bildern, in denen körperliche Nacktheit präsentiert wird.

Bei allen oben genannten Paragraphen geht es auch um das Zugänglichmachen dieser Inhalte für andere Personen unter 18 Jahren.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Verbreitungsverboten sollten immer im Einzelfall entschieden werden. Bedenke, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene je nach Alter nur eingeschränkt imstande sind, sich mögliche Rechtsfolgen bewusst zu machen bzw. sie abschätzen zu können. Sind die Fälle so schwerwiegend, dass die seelische Unversehrtheit des Opfers davon berührt ist, sollten grundsätzlich die Erziehungsberechtigten aller Beteiligten umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden.

- > Führe eine Belehrung durch, die das Persönlichkeits- und Urheberrecht deutlich macht!
- > Vermittle klare Regeln für den Umgang mit Smartphone & Co!
- > Achte auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen mit digitalen Endgeräten!
- > Sensibilisiere die Kinder und Jugendlichen für Rechte und Pflichten sowie Inhalte bei der Benutzung von digitalen Endgeräten!
- > Informiere die Erziehungsberechtigten über die Regeln der Mediennutzung während der Aktivitäten!
- > Besteht der begründete Verdacht, dass gewaltverherrlichende oder extremistische Inhalte gespeichert, konsumiert oder verbreitet werden, hast du die Pflicht, zu intervenieren.

5.6 Kindeswohlgefährdung

Sehen - Erkennen - Handeln

Allgemeines

Der Begriff "Kindeswohl" ist nicht eindeutig definiert. Er ist eher ein juristischer Begriff. Im ersten Absatz des § 8a SGB VIII heißt es:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

"(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten."

Trotz dieser recht ungenauen Definition lässt sich festhalten:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung abzusehen ist, die bei ihrem Andauern eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Mit "Kind" ist in diesem Fall jede*r Minderjährige gemeint. Es ist zunächst wichtig festzuhalten, dass von den Verfahrensregelungen des § 8a die verbandliche Jugendarbeit und andere Träger der freien Jugendhilfe nur an den Stellen betroffen sind, wo sie "Träger von Einrichtungen und Diensten" sind. Die Arbeit der Jugendverbände ist nicht formal in ihrer Gesamtheit erfasst.

Sehen

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit sind keine Expert*innen für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls, wie es z.B. die Fachkräfte der Erziehungshilfe oder des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) der Jugendämter sind. Es kann und darf auch nicht Anspruch sein, sie zu den Expert*innen für die Gefährdung des Kindeswohls zu machen.

Wichtig ist, dass du als Jugendleiter*in bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung aufgerufen bist, dich zu informieren und dir fachlichen Rat zu holen.

Auch in der Jugendarbeit kann es zu Formen der Kindeswohlgefährdung kommen. Oder es kann sein, dass du bei einem Kind oder Jugendlichen Anzeichen wahrnimmst, die auf eine Kindeswohlgefährdung in dessen persönlichem Umfeld hinweisen könnten. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Jugendliche selbst anderen Kindern oder Jugendlichen Gewalt antun, sie sexuell belästigen oder verbal angreifen.

Kindeswohlgefährdung wird in folgende Formen unterteilt:

- > Körperliche Gewalt
- > Seelische Gewalt
- > Vernachlässigung
- > Sexuelle Gewalt

Ausgeübte Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen. Sie passiert in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren (meist Stärkeren) ihre Macht gegenüber Jüngeren (Schwächeren) für ihre eigenen Bedürfnisse aus. Häufig ist die Gewaltanwendung dabei ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Überforderung.

Erkennen

Die Anzeichen von Kindeswohlgefährdung lassen sich in verschiedenen Bereichen erkennen.

Körperlich:

- > Falsche oder / und unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
- > Unangenehmer Geruch, schmutzige Kleidung
- > Chronische Müdigkeit
- > Nicht witterungsgerechte Kleidung
- > Hämatome, Narben, Verletzungen, unversorgte Wunden, Krankheitsanfälligkeit
- > Beschwerden im Genitalbereich
- > Körperliche Entwicklungsverzögerung

Kognitiv:

- > Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- > Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- > Konzentrationsschwäche
- > Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Psychisch:

- > Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen
- > Angst vor Verlust
- > Sich für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugspersonen schuldig fühlen
- > Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern

Sozial:

- > Nichteinhaltung von Regeln und Grenzen
- > Fehlender Blickkontakt
- > Fehlende Beteiligung an Spielen oder anderen Aktivitäten

Weitere Auffälligkeiten:

- Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Sprachstörungen, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Waschzwang
- > Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen
- > Weglaufen, straffälliges Verhalten, Lügen, Weigerung nach Hause zu gehen
- > Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie
- > Extrem überangepasstes Verhalten

Handeln

Wenn du einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hast, dann solltest du folgende Punkte berücksichtigen:

Bei Verdacht:

- > Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.
- > Bewahre Ruhe (keine überstürzten Aktionen)! Versuche einzuschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist!
- > Behalte deine Beobachtungen oder Befürchtungen nicht für dich, sondern tausche dich vertraulich mit dem Team oder gegebenenfalls erfahrenen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Verband/Verein aus!
- > Überlegt gemeinsame Schritte!
- > Versuche nicht, den Sachverhalt aufzuklären, sondern organisiere Hilfe!
- > Im Zweifelsfall hole dir professionelle Hilfe vom Jugendamt oder von den Kinderschutzdiensten in deiner Nähe!
- > Protokolliere Aussagen und Situation zum Geschehen! (Was? Welche Signale? Wann bzw. seit wann? Wer? Wie häufiq?)

Kinder- und Jugendschutzdienste

Kinder- und Jugendschutzdienste treten für den Schutz, die Beratung und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie sind Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, die von Vernachlässigung, Missbrauch oder körperlicher Gewalt betroffen sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht.

Kinder- und Jugendschutzdienste geben bzw. vermitteln Kindern und Jugendlichen bis ins junge Erwachsenenalter die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen sowie körperlichen Verletzungen.

Kinder- und Jugendschutzdienste bieten außerdem Rat für Eltern, Pädagog*innen, Freund*innen und andere Vertrauenspersonen an. Weiterhin begleiten sie in familiengerichtlichen Verfahren.

Kinder- und Jugendschutzdienste handeln auf der Basis von Vertraulichkeit und unterliegen der Schweigepflicht. Sie arbeiten individuell, therapeutisch orientiert, geschlechtsspezifisch, niederschwellig, ohne Anzeigepflicht und auf Wunsch anonym. Die Beratung ist kostenfrei.

- > Glaube dem Kind, wenn es dir von seinen Erlebnissen erzählt! Nimm es ernst!
- > Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat!
- > Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf. Dränge aber nicht bzw. frage nicht aus!
- > Sage nicht solche S\u00e4tze wie "Ist ja nicht so schlimm." oder "Vielleicht hat er*sie es ja nicht so gemeint"!
- > Gib keine Informationen an den*die mögliche*n Täter*in und konfrontiere das Kind nicht mit ihm*ihr (Gefahr weiterer Repressalien)!
- > Mache nur Angebote / Zusagen, die erfüllbar sind!
- > Entscheide und unternimm nichts über den Kopf des*der Betroffenen hinweg! Beziehe ihn*sie nach Möglichkeit ein!
- Nimm Kontakt mit dem Träger der Maßnahme auf, um professionelle Hilfe zu aktivieren, z.B. eine Fachstelle! Über die kostenlose Rufnummer (0800 0080080) des Kinderund Jugendsorgentelefons kannst du einen Kinderschutzdienst in deiner Nähe erreichen.
- > Auf der Internetseite www.jugendschutzlandesstellen.de findest du die Landesarbeitsqemeinschaften Kinder- und Jugendschutz der Bundesländer.

Übersicht Jugendämter in Thüringen

LRA **Altenburg**, FB 3 Soziales und Jugend Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Tel.: 03447 - 586-504 Fax: 03447 - 586-283

jugendamt@altenburgerland.de

LRA Eichsfeld, Jugendamt

Aegidienstraße 24, 37308 Heiligenstadt

Tel.: 03606 - 650-5100 Fax: 03606 - 650-9065 Jugendamt@kreis-eic.de

LRA Gotha, Jugendamt

Humboldtstraße 18, 99867 Gotha

Tel.: 03621 - 214-300 / 01 Fax: 03621 - 214-334 Jugend@kreis-gth.de

LRA **Greiz**, Jugendamt – Amt 50

Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz Tel.: 03661-876-338 oder 367

Fax: 03661-876-77-321 jugendamt@landkreis-greiz.de

LRA **Hildburghausen**, Jugend- und Sozialamt Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Tel.: 03685-445-0/340 Fax: 03685-445-580

lindner@lrahbn.thueringen.de

LRA **Ilm-Kreis**, Jugendamt

Erfurter Straße 26, 99310 Arnstadt

Tel.: 03628-738-600/601 Fax: 03628-738-602 jugendamt@ilm-kreis.de

LRA **Kyffhäuserkreis**, Jugendamt Am Markt 8, 99706 Sondershausen

Tel.: 03632-741-560 Fax: 03632-741-753 jugendamt@kyffhaeuser.de

LRA **Nordhausen**, FB Jugend/Soziales Behringstraße 3, 99734 Nordhausen

Tel.: 03631-911-529 / Fax: 03631-911-566 Jugend_und_soziales@lrandh.thueringen.de LRA **Saale-Holzland-Kreis**, Jugendamt Im Schloss, 07607 Eisenberg

Im Schloss, 07607 Eisenberg Tel.: 036691-70-239/237 Fax: 036691-70-751 ja@lrashk.thueringen.de

LRA Saale-Orla-Kreis, Jugendamt

Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz

Tel.: 03663 - 488-945 Fax: 03663 - 488-488

jugendhilfe@lrasok.thueringen.de

LRA ${\bf Saalfeld\text{-}Rudolstadt}$, FB Jugend und

Soziales / Rainweg 81, 07318 Saalfeld

Tel.: 03671-823-0/5890 Fax: 03671-823-595 fachbereich3@kreis-slf.de

LRA **Schmalkalden-Meiningen**, Jugendamt

Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

Tel.: 03693-485-0/616 Fax: 03693-485-217 ja@lra-sm.thueringen.de

LRA **Sömmerda**, Jugendamt

Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda

Tel.: 03634-354-111 Fax: 03634-354-146

jugendamt@lra-soemmerda.de

LRA **Sonneberg**, Jugendamt

Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Tel.: 03675-871-0/274 Fax: 03675-871-404 jugendamt@lkson.de

LRA **Unstrut-Hainich-Kreis**, FD Jugend Lindenbühl 28-29, 99974 Mühlhausen

Tel.: 03601-80-0/2284 oder 85

Fax: 03601-80-1081

walter.pilger@lrauh.thueringen.de

LRA Wartburgkreis, Jugendamt

Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen Tel.: 03695-61-7100/Fax: 03695-61-7199

jugendamt@wartburgkreis.de

Juleica | RECHTLICHE GRUNDLAGEN

LRA **Weimarer Land**, Jugendamt Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Tel.: 03644 - 540-541 / Fax: 03644 - 540-850 post.jugendamt@wl.thueringen.de

Stadtverwaltung **Eisenach**, Jugendamt

Markt 22, 99817 Eisenach

Tel.: 03691-670-772/Fax: 03691-670-912

jugendamt@eisenach.de

Stadtverwaltung **Erfurt**, Jugendamt Steinplatz 1, 99085 Erfurt

Tel.: 0361-655-4701/Fax: 0361-655-4709

Jugendamt@Erfurt.de

Stadtverwaltung **Gera**, Jugendamt Gagarinstraße 99 - 101, 07545 Gera

Tel.: 0365-838-3400/01 Fax: 0365-838-3405 kinder.jugendhilfe@gera.de Stadtverwaltung Jena,

Jugendamt

Am Anger 13, 07743 Jena Tel.: 03641-4927-05

Fax: 03641-4927-08 jugendamt@jena.de

Stadtverwaltung **Suhl**, Jugend- und Sportamt

Fr.-Koenig-Straße 42, 98527 Suhl

Tel.: 03681 - 7425-41 Fax: 03681 - 7425-42 jugendamt@stadtsuhl.de

Stadtverwaltung **Weimar**, Amt für Familie und Soziales Schwanseestraße 17, 99427 Weimar

Tel.: 03643 - 762-959 Fax: 03643 - 762-961

familienamt@stadtweimar.de

Übersicht Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen

Kinder- und Jugendhilfezentrum Bad Salzungen Kinder- und Jugendschutzdienst Jena Kinder- und Jugendschutzdienst Mühlhausen Kinder- und Jugendschutzdienst Nordhausen Kinder- und Jugendschutzdienst Sonneberg Kinder- und Jugendschutzdienst Weimar Kinder- und Jugendschutzdienst Heiligenstadt Kinder- und Jugendschutzdienst Erfurt Kinder- und Jugendschutzdienst Gera Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha Kinder- und Jugendschutzdienst Greiz Kinder- und Jugendschutzdienst Schleusingen Kinder- und Jugendschutzdienst Suhl Kinder- und Jugendschutzdienst Arnstadt

Kinder- und Jugendschutzdienst Bad Frankenhausen

Kinder- und Jugendschutzdienst Eisenach Kinderschutzdienst Sömmerda Kinderschutzdienst Saale-Orla-Kreis Telefon: 034671 - 6650 Telefon: 03695 - 852012 Telefon: 03641 - 443643 Telefon: 03601 - 816688 Telefon: 03631 - 462650 Telefon: 03675 - 426496 Telefon: 03643 - 850700 Telefon: 03606 - 55210 Telefon: 0361 - 7360124 Telefon: 0365 - 5523020 Telefon: 03621 - 2972008 Telefon: 03661 - 4425898 Telefon: 036841 - 42433 Telefon: 03681 - 309990 Telefon: 03628 - 929104 Telefon: 03691 - 260340

Telefon: 03691 - 260340 Telefon: 03634 - 345133 Telefon: 03647 - 506493

Die ausführlichen Anschriften der Kinder- und Jugendschutzdienste findest du unter www.juleica-thueringen.de!

5.7 Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung soll hier besonders auf die Themen sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch eingegangen werden.

Gewalt gegen Kinder ist ein hochaktuelles und sehr problematisches Thema. Insbesondere Einrichtungen, in denen Kinder anzutreffen sind, werden immer häufiger mit dieser Thematik konfrontiert, auch durch Übergriffe in den eigenen Reihen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist sexuelle Gewalt oder eine sexuelle Grenzverletzung, die alters- und geschlechtsabhängig sehr individuell wahrgenommen wird.

So kann es für ein 10-jähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater oder Mutter ins Bad kommen, während sie duscht. Für einen 10-jährigen Jungen kann dies jedoch völlig normal sein. Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r spürt, wann die eigene Grenze verletzt wird.

Sexuelle Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor.

Nicht alle Formen sexueller Gewalt beinhalten Körperkontakt

Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt:

- > gemeinsames Anschauen von Pornos
- > sich vor anderen ausziehen müssen
- > beim Baden beobachtet werden
- > sexualisierte Sprache

Darüber hinaus gibt es sexuelle Gewalt mit Körperkontakt

Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt:

- > Zungenküsse
- > Brust anfassen
- > Klaps auf den Po
- > unfreiwillige Umarmung

Massive Formen sexueller Gewalt:

- Zwang zu sexuellen Handlungen (z. B. Selbstbefriedigung vor anderen)
- > Berührung der Genitalien vom*von bzw. durch den*die Täter*in
- > Eindringen in After oder Scheide des Opfers mit Finger oder Gegenständen
- anale, orale oder genitaleVergewaltigung

Hintergrundinformationen

90 Prozent der Misshandlungen an Kindern und Jugendlichen passieren im sozialen Umfeld. Täter*innen versuchen, in das soziale Umfeld des Opfers einzudringen, gewinnen dort das Vertrauen in Familie und im Freundeskreis. Gerade dies gestaltet die präventive Arbeit schwierig und macht gezielte Aufklärungsarbeit unentbehrlich. Oft herrscht in den Jugendverbänden die Meinung, dass sexuelle Gewalt kein Thema im Alltag der Jugendverbände sei. Aber auch Jugendverbände bieten Täter*innen eine Plattform. Jugendverbandsarbeit lebt von menschlichen Beziehungen, vom Miteinander und dem gemeinsamen Erleben. Das ist ihre Stärke, das macht sie aus. Genau diese Stärke kann zu einer Schwachstelle werden, wenn Grenzen überschritten werden. Aus diesem Grund gilt es, sich der Thematik anzunehmen, den Blick zu schäffen, aufeinander aufzupassen und eine angemessene Sensibilität zu schaffen. Gleichzeitig ist aber vor blindem Aktionismus zu warnen.

Sexuelle Gewalt, wie sie uns unter Umständen in der Jugendarbeit begegnet, ist nicht immer gleichzusetzen mit sexuellem Missbrauch als strafrechtlich relevantem Tatbestand, der zu einer Verurteilung führt. Sie ist aber in jedem Fall eine massive Grenzverletzung.

Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Strafanzeige gibt es nicht (vergleiche § 138 StGB). Die Jugendarbeit hat keinen polizeilichen Auftrag im Sinne der Aufdeckung von Straftaten. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei sexuellem Missbrauch um ein sogenanntes Offizialdelikt handelt. Das heißt, dass die Polizei zur Ermittlung verpflichtet ist, sobald sie Kenntnis von einem Delikt erhält. Es ist deshalb auch nicht möglich, eine einmal gestellte Anzeige zurückzunehmen.

Die Täter*innen ...

- > missbrauchen in der Regel nicht nur ein Opfer.
- > sind häufig Mehrfachtäter*innen.
- kommen aus allen sozialen Schichten, unabhängig der sexuellen Orientierung.
- > fangen meist schon als Jugendliche mit den Übergriffen an.
- > sind zu 85-90% männlich, der Anteil weiblicher Täterinnen liegt bei 10-15%.
- > kommen meist aus dem sozialen Umfeld der Opfer (Bekannte, Verwandte, Erzieher*innen, Pfarrer*innen, Jugendleiter*innen, Ausbilder*innen, Lehrer*innen, Vorgesetzte, u.ä.).

Die Opfer ...

- > sind sowohl Mädchen als auch Jungen.
- > kommen in allen Altersstufen vor.
- > kommen aus allen sozialen Schichten.

Genaue Aussagen sind jedoch nur schwer zu treffen, da nicht alle Taten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt angezeigt werden und die Dunkelziffer entsprechend hoch ist. Die polizeiliche Kriminalstatistik registriert jährlich bundesweit etwa 15 000 Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die Dunkelziffer wird etwa zwanzigmal höher eingeschätzt, sodass realistischerweise davon ausgegangen werden muss, dass in Deutschland etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zehnte bis zwölfte Junge sexuelle Gewalt erlebt.

Mögliche Signale für sexuellen Missbrauch

Die meisten Betroffenen wagen nicht, offen über sexuellen Missbrauch zu reden. Sie teilen sich dennoch in anderer Form mit, um diese unerträgliche Situation zu beenden. Die meist versteckten Hinweise sind für Dritte oft schwer verständlich. Anzeichen für sexuellen Missbrauch lassen sich im körperlichen, kognitiven, psychischen und sozialen Bereich erkennen. Siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung, Erkennen – Anzeichen von Kindeswohlgefährdung!

Mögliche Missbrauchssituationen im Jugendverband

Die Jugendarbeit lebt maßgeblich von Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Täter*innen, die das Ehrenamt für sexuelle Gewalt missbrauchen, haben hier nichts zu suchen! Es gibt Situationen im Gruppenalltag, auf Freizeiten und anderen Maßnahmen, die Täter*innen ausnutzen können.

Deshalb musst du als Jugendleiter*in bei folgenden Situationen genau hinschauen und mögliche Präventionsmaßnahmen beachten.

Bei folgenden Situationen genau hinschauen und Präventionsmaßnahmen beachten:

- > Einzelne Kinder oder Jugendliche sind Lieblinge, werden von Jugendleiter*innen ganz besonders betreut und / oder bekommen besondere Belohnungen.
- > Der*die Jugendgruppenleiter*in verwickelt die Kinder und Jugendlichen in illegale Mutproben (z. B. mit Zwölfjährigen heimlich Bier trinken, nicht jugendfreie Filme anschauen).
- > Es werden Spiele mit viel Körperkontakt oder im Dunkeln gespielt.
- > Einzelne Kinder oder Jugendliche gehen nach der Gruppenstunde noch zum*zur Jugendgruppenleiter*in nach Hause.
- > Es gibt gemischte Übernachtungsmöglichkeiten und/oder Umkleiden.
- > Es gibt Duschen, die keinen ausreichenden Sichtschutz bieten.
- > Situationen beim Baden in Schwimmbädern und Seen
- > Romantik am Lagerfeuer
- > Stranddisco
- > Es gibt Situationen, in denen sich Betreuer*innen allein um Teilnehmende kümmern (z.B. bei Heimweh, Krankheiten, privaten Problemen).
- > Es kommt zu Folgekontakten nach der Freizeit, die über ein Nachtreffen hinausgehen.

Mögliche Präventionsmaßnahmen:

- » Die Jugendgruppen werden von zwei Jugendleiter*innen zusammen geleitet, bei gemischten Gruppen nach Möglichkeit von einem Leiter und einer Leiterin.
- » Die Jugendlichen lernen in Selbstbehauptungstrainings Übergriffe zu erkennen und sich zu wehren.
- > Jede*r Jugendgruppenleiter*in unterschreibt eine im Verband existierende Ehrenerklärung.
- > In der Ausbildung der Jugendleiter*innen wird sexuelle Gewalt thematisiert.
- > Die Jugendgruppen vernetzen sich mit anderen Gruppen, um eine Isolierung einer Gruppe zu verhindern.
- > Es wird auf getrennte Umkleide- und Duschmöglichkeiten geachtet.
- > Es wird angeklopft, bevor ein Zimmer oder Zelt betreten wird.
- > Wenn nur gemischte Unterkünfte angeboten werden können (teilweise in Berghütten), dann müssen immer ein Jugendleiter und eine Jugendleiterin mit übernachten. Es muss zumindest eine getrennte Umkleide- und Duschmöglichkeit sichergestellt werden.
- > Eins-zu-Eins-Situationen von Leiter*in und Teilnehmer*in sind zu vermeiden. Wenn dennoch nötig, soll dies vorher im Betreuungsteam transparent gemacht werden.
- > Besonders intensive Beziehungen zwischen Teilnehmenden und Betreuenden sind zu meiden.
- > Im Betreuungsteam werden klar die Grenzen des eigenen Handelns thematisiert und Verhaltensregeln festgelegt.
- » Die Teilnehmer*innen werden in ihrem Selbstbewusstsein gefördert, damit sie "Nein" sagen können.
- > Hinweise von Kindern und Jugendlichen werden immer ernst genommen.

Nachdem am 01.10.2005 der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII durch die §§ 8a (Schutzauftrag) und 72a (persönliche Eignung von Fachkräften) konkretisiert worden ist, wurde politisch sowie fachlich immer wieder diskutiert, ob die Einholung von Führungszeugnissen für Personen sinnvoll oder notwendig ist, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe betätigen (siehe Kapitel 5.9 Führungszeugnis).

Verschiedene Jugendverbände setzen auf die sogenannte Ehrenerklärung.

Diese Erklärung ist nicht nur eine Verpflichtung für die Ehrenamtlichen in den Verbänden selbst. Sie zeigt damit den Kindern und Jugendlichen, den Eltern, aber auch potentiellen Täter*innen, dass sie aufeinander achten und die persönlichen Grenzen respektieren. Die Verbände machen deutlich, dass Grenzüberschreitungen und sexueller Missbrauch nicht toleriert werden, sie stets ein waches Auge auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben.

Ein Beispiel für eine Ehrenerklärung findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Du hast einen Verdacht - Was nun?

- > Bewahre Ruhe!
- > Überlege, woher die Vermutung kommt!
- > Glaube dem Kind, wenn es dir von seinen Erlebnissen erzählt! Nimm es ernst!
- > Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat!
- > Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf (dränge aber nicht bzw. frage nicht aus)!
- > Dokumentiere deine Beobachtungen sachlich und genau!
- » Nimm Kontakt mit dem Träger der Maßnahme auf, um professionelle Hilfe zu aktivieren!
- > Gehe vertrauensvoll mit den Informationen um! Informiere auf keinen Fall verdächtige Personen!
- > Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten!

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
- > Opfer tragen niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.
- > Ein sexueller Missbrauch entsteht nicht aus Versehen, sondern wird von Täter*innen gezielt vorbereitet.
- > Sie nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen aus. Sie bauen über lange Zeit eine Beziehung zum Opfer auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornehmen.
- > Wenn Kinder und Jugendliche den Mut aufbringen und von sexuellen Übergriffen berichten, so nimm sie ernst!
- > Beende die Übergriffe, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu verfallen!
- > Stärke das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen durch Gespräche und Hilfsangebote!

5.8 Sexualstrafrecht

Allgemeines

Jugendarbeit ist nicht frei von Gefühlen und Körperlichkeit und damit auch nicht frei von Sexualität. Ganz oft erleben Jugendleiter*innen, dass sich auf Ferienfreizeiten oder während der Gruppenstunden zwei junge Menschen näherkommen, ihre Gefühle füreinander entdecken und eine Beziehung beginnen. Zunehmend werden auch Fragen zu Partnerschaft, Liebe und Sexualität thematisiert. Sexualität ist ein heißes Thema. Du bewegst dich als Jugendleiter*in in einem Spannungsfeld zwischen grundverschiedenen Ansichten seitens der Eltern, unterschiedlichen Entwicklungsständen und Erfahrungen seitens der Kinder und Jugendlichen und deiner eigenen Sexualität und Vorstellung.

Das Sexualstrafrecht (gesonderter Teil des StGB: 13. Abschnitt – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – §§ 174-184 g StGB) möchte die ungestörte sexuelle Entwicklung der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen schützen, die für eine freie Selbstbestimmung nötig ist. Die Übernahme der Aufsichtspflicht beinhaltet für dich daher auch, die Kinder und Jugendlichen entsprechend den im Sexualstrafrecht genannten Punkten zu schützen.

Die Frage, die sich viele Jugendleiter*innen berechtigterweise stellen, ist die nach dem richtigen Umgang bzw. Verhalten in einer der vielen möglichen Situationen. Die folgenden Ausführungen sollen dich mit den wichtigsten Punkten des Sexualstrafrechtes vertraut machen und dir die nötige Sicherheit im Umgang mit diesem sensiblen Thema geben.

Das Sexualstrafrecht macht Unterschiede in der Bewertung der Erheblichkeit einer Tat abhängig von:

- > der jeweiligen Situation
- > dem Alter des*der Minderjährigen und der sexuellen Vorerfahrung
- > dem Alter des*der Täters*in

Außerdem teilt der Gesetzgeber in folgende vier Schutzaltersstufen ein:

- > Kinder bis 14 Jahren
- > Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
- > Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
- > Volljährige ab 18 Jahren

Juleica | RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Vorweg eine Tabelle, die grob "Erlaubtes" und "Verbotenes" skizziert:

A/B	< 14	14-15	16-17	18-21	> 21
< 14	√	×	x	×	x
14-15	х	?	?	?	!
16-17	x	?	?	?	?
18-21	x	?	?	✓	✓
> 21	×	1.0	?	✓	✓

✓ A und B dürfen

× A und B dürfen nicht! Siehe § 176 Strafgesetzbuch

- ? A und B "dürfen", solange dies nicht entgeltlich (Täter*in über 18 Jahren) oder unter Ausnutzung einer Zwangslage stattfindet. Seit 5. November 2008 sind bei Ausnutzung einer Zwangslage auch Täter*innen unter 18 Jahren strafbar. Es kann von Strafe abgesehen werden, "wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist" (§ 182 Abs. 6)
- A und B "dürfen", solange der*die Täter*in dabei nicht "die fehlende sexuelle Selbstbestimmung des Opfers ausnutzt" (Anmerkung: Der*die Täter*in ist immer der*die Ältere). Strafverfolgung geschieht nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichen Interesse (§ 182 Abs. 3), zudem kann aus den gleichen Gründen wie oben von Strafe abgesehen werden.

Das ✓ bei <14/<14 begründet sich mit der Strafunmündigkeit von unter 14-Jährigen. Ansonsten unterscheidet das Strafgesetzbuch nicht weiter; Sex zwischen 13- und 14-Jährigen ist somit ebenfalls strafbar.

Kinder unter 14 Jahren

Für alle Kinder unter 14 Jahren gibt es einen umfassenden Schutz. Das heißt, dass sich Jede*r strafbar macht (§ 176 StGB), der*die mit einem Kind eine sexuelle Handlung vollzieht oder das Kind zwingt, mit einem Dritten eine sexuelle Handlung zu vollziehen. Außerdem ist es strafbar, vor einem Kind sexuelle Handlungen vorzunehmen oder dem Kind pornografische Abbildungen, Videos oder anderes vorzuführen. Schon der Versuch allein ist strafbar. Es spielt keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes geschieht.

Sogenannte "Doktorspiele" von Kindern unter 14 Jahren untereinander sind nicht strafbar. Für dich als Jugendleiter*in läge keine Aufsichtspflichtverletzung vor. Allerdings kannst du, sofern du es weißt oder siehst und es zulässt, dafür haftbar gemacht werden, wenn sich daraus für eines der Kinder Schäden ergeben würden.

Jugendliche zwischen 14 und unter 16 Jahren

Jugendliche über 14 Jahren bekommen vom Gesetzgeber bereits eine gewisse Eigenverantwortlichkeit zugestanden.

Sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen mit Jugendlichen unter 16 Jahren sind strafbar (§ 174 StGB). Es wird jedoch das Verhalten des*der Jugendlichen berücksichtigt, was sich gegebenenfalls strafmildernd auswirken kann (§ 174 StGB Abs. 4). Dabei wird nach der "Erheblichkeit" der Tat unterschieden.

Das Ausnutzen von Zwangslagen ist ebenfalls strafbar (§ 182 StGB Abs. 1).

Es dürfen keine sexuellen Handlungen von Jugendlichen mit unter 16-Jährigen geduldet werden. Du darfst als Jugendleiter*in keinen Vorschub leisten, es nicht zulassen, erlauben oder sonst irgendwie Gelegenheiten dafür schaffen (§ 180 StGB).

Klassisch wäre z.B. das Erlauben von gemischtgeschlechtlichen Übernachtungszelten bzw. Zimmern oder während einer Freizeit einem Pärchen (bei dem mindestens einer jünger als 16 ist) einen Schlüssel für ein Extra-Zimmer zu überlassen, damit sie für ein paar Stunden ungestört sein können.

Jugendliche zwischen 16 und unter 18 Jahren

Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem*r Jugendlichen unter 18 Jahren und einem*r Erwachsenen, so sind sexuelle Handlungen strafbar, da hier ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird (§ 174 StGB Abs. 2 und 3).

Jugendliche ab 16 Jahren werden generell in einem anderen Maße vom Gesetzgeber geschützt. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 16 Jahren werden nur in wenigen Fällen unter Strafe gestellt (z.B. Prostitution).

Das heißt, eine intime Beziehung zwischen einem*r 16- und 17-jährigen Jugendlichen zu Gleichaltrigen oder zu einem*r Erwachsenen (z. B. Jugendleiter*in) wäre also zulässig, außer wenn ein Abhängigkeitsverhältnis (Machtstellung) unterstellt werden kann und die sexuellen Handlungen unter Zwang (Nötigung) erfolgten. Jedoch sollte sich der*die Jugendleiter*in genau überlegen, ob ein intimes bzw. sexuelles Verhältnis zu einem*r 16- oder 17-jährigen Teilnehmer*in für die Gruppendynamik gut wäre. Ein intimes Verhältnis zwischen Jugendleiter*in und Teilnehmer*in unter 16 Jahren ist auf jeden Fall strafbar.

Volljährige ab 18 Jahren

Sie sind für ihr Tun und eventuelle Folgen selbst verantwortlich. Das darf nicht heißen, dass diesen Teilnehmer*innen alles erlaubt ist, was nicht strafbar ist. Um ein gutes Gruppenklima und Miteinander zwischen Minderjährigen und Volljährigen gewährleisten zu können, haben auch solche Teilnehmer*innen Regeln einzuhalten.

Sexuelle Handlungen

Der Begriff der sexuellen Handlung ist in § 184g StGB definiert. Sexuelle Handlungen können vor oder an einem Kind/Jugendlichen mit oder ohne Körperkontakt vorgenommen werden.

Zu sexuellen Handlungen zählen:

- > Zungenkuss
- > Petting
- > Striptease
- > gegenseitiges oder einer anderen Person gezeigtes Onanieren
- > Entblößen der Geschlechtsteile
- > Betasten der Geschlechtsteile und der weiblichen Brust (auch über der Kleidung)
- > Oralverkehr
- > Geschlechtsverkehr

Streicheln, Umarmungen oder "Gute-Nacht-Küsse" sind keine sexuellen Handlungen. Vorsicht ist dennoch geboten, da manch gut gemeintes Verhalten einer Betreuungsperson auch ganz anders interpretiert werden kann. Witze oder das Reden über sexuelle Dinge in unschöner Art und Weise sind keine sexuellen Handlungen. Aus pädagogischen Gesichtspunkten sollten diese aber nicht von dir als Jugendleiter*in unterstützt werden.

In der heutigen Zeit und in unserer Mediengesellschaft kann sich sexuellen Themen kaum entzogen werden. Ob in der Werbung, in Filmen, Serien und Magazinen – überall sind diese Themen präsent. Daher kann und muss zum Teil im Rahmen der Jugendarbeit darüber gesprochen werden. Grundsätzlich obliegt die Sexualaufklärung den Eltern. Es ist ratsam, diese Themen nicht von alleine auf die Tagesordnung zu heben, sondern nur dann zu reagieren, wenn du als Jugendleiter*in von den Kindern und Jugendlichen angesprochen wirst. Dann darfst du altersgerechte Antworten und Ratschläge geben. Diese sollten jedoch weitgehend wertfrei und auch nicht moralisierend sein, sondern so, dass sich die Kinder und Jugendlichen ihre eigene Meinung bilden können.

Die häufigsten Fragen zum Sexualstrafrecht findest du unter www.juleica-thueringen.de!

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Das Thema Sexualität ist einer der sensibelsten Bereiche in der Jugend-arbeit!
- > Jede sexuelle Handlung an und vor Kindern unter 14 Jahren ist strafbar!
- > Sexuelle Handlungen bzw. das Ermöglichen mit unter 16-Jährigen sind strafbar (Wegsehen ist nicht erlaubt)!
- > Auch sexuelle Handlungen mit über 16-Jährigen können strafbar sein!
- > Du hast als Jugendleiter*in im Umgang mit Kindern und Jugendlichen alles zu unterlassen, was auch nur im Ansatz den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bzw. das Zulassen von sexuellen Handlungen aufkommen lassen könnte!
- > Sexualaufklärung ist ausschließliches Elternrecht und bedarf deren ausdrücklicher Zustimmung!
- > Deine sexuellen Interessen haben in der Jugendarbeit mit minderjährigen Teilnehmer*innen nichts verloren!
- > Sei dir deiner verantwortungsvollen Rolle als Jugendleiter*in immer bewusst!

5.9 Führungszeugnis

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2012 das sogenannte Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Damit wurde geregelt, dass u.a. Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sogenanntes "Erweitertes Führungszeugnis" vorzulegen haben.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das "Erweiterte Führungszeugnis" als ein Element einer umfassenden Prävention zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu etablieren. Es geht hierbei nicht um einen "Generalverdacht" gegen die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement für die Kinder- und Jugendhilfe nicht hoch genug zu schätzen ist! Vielmehr soll die Regelung des § 72 a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinder- und Jugendschutz führen.

Bezogen auf die Umsetzung dessen gelten für Thüringen die "Fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII", die am 4. März 2013 (Beschluss Reg-Nr. 86/13) vom Landesjugendhilfeausschuss Thüringen beschlossen wurden.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Ein erweitertes Führungszeugnis ist persönlich unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass bei der örtlichen Meldebehörde bzw. Meldestelle zu beantragen. Es wird in aller Regel nur dem*der Antragsteller*in selbst zugesandt.
- > Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. (Siehe Musteranschreiben für Meldebehörde / Einwohnermeldeamt auf www.juleica-thueringen.de)
- > Die Vorlage des "Erweiterten Führungszeugnisses" hat vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Jugendarbeit zu erfolgen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses soll bei Vorlage maximal drei Monate zurückliegen.
- > Der Träger hat ausschließlich Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen (keine Notizen). Danach erfolgt die Rückgabe an den*die Einreicher*in.
- > In Ausnahmefällen (z. B. bei spontanem oder kurzfristigem Einsatz, wenn es zeitlich nicht mehr möglich ist, ein Führungszeugnis einzuholen) sollte vor Beginn der Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe www.juleica-thueringen.de) unterzeichnet werden.
- > Nach fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Weitere Informationen und Material findest du unter www.juleica-thueringen.de!

- > Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des §72 a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 4. März 2013, Beschluss Reg-Nr. 86/13
- > Muster Selbstverpflichtungserklärung
- > Beispiel Ehrenkodex
- > Musteranschreiben für Meldebehörde/Einwohnermeldeamt

6. Gefährdungen

Nicht selten kommt es in der Zeit zwischen Kind- und Erwachsensein zu mehr oder weniger schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsproblemen. Es wird vermutet, dass die biologischen, psychologischen und sozialen Veränderungen eine Ursache für diese Entwicklungsprobleme und die Anfälligkeit für Gefährdungen verschiedener Art darstellen. Die körperlichen Veränderungen, die Verhaltensänderungen, das Streben nach wirtschaftlicher und emotionaler Unabhängigkeit, gesellschaftliche Veränderungen, das Suchen nach Orientierung und Sinn stellen Jugendliche vor große Anforderungen. Außerdem sind Jugendliche in dieser Entwicklungsphase besonders experimentierfreudig. Auch dadurch nimmt das Gefährdungspotential in Bezug auf Sucht und Drogen zu. In der Pubertät können außerdem häufig psychische Störungen und Erkrankungen auftreten (Essstörungen, Angst, Depression, Selbstverletzendes Verhalten).

6.1 Sucht/Drogen

Beim Umgang mit legalen und illegalen Rauschmitteln wird klar zwischen Genuss, Missbrauch und Abhängigkeit in verschiedenen Stufen unterschieden.

Abstinenz	ist die absolute Enthaltung des Konsums.	
Konsum/ Probierphase	bedeutet, Suchtmittel werden ausprobiert. 95% aller Jugendlichen konsumieren legale Drogen zum ersten Mal in der Familie. Das Probieren führt nicht zwangsläufig zur Abhängigkeit.	
Genuss	heißt, Gebrauch und Wirkung eines Mittels werden als angenehm empfunden. Das Mittel wird aber eigentlich nicht benötigt.	
Missbrauch	liegt vor, wenn der Konsum häufig und regelmäßig stattfindet, die körperliche und geistige Gesundheit gefährdet ist und soziale Beziehungen im Umfeld betroffen sind.	
Ausweichendes Verhalten	heißt, der Gebrauch eines Mittels hat sich gefestigt. Problemsituationen können nur unter Zuhilfenahme dieses Mittels bewältigt werden.	
Gewöhnung	bedeutet, dass der Mensch physisch und psychisch an dieses Mittel gebunden ist und mit Steigerung der Dosis reagiert.	
Abhängigkeit/ Sucht	liegt bei einer chronischen Bindung an das Mittel vor. Der Lebensalltag ist auf das Mittel oder die Droge fixiert. Regelmäßigkeit und Erhöhung des Konsums, Kontrollverlust, Abhängigkeit und Entzugserscheinungen sind weitere Symptome.	

Sucht ist ein Zustand periodischer oder ständiger Vergiftung, die durch wiederholte Einnahme einer bestimmten Substanz hervorgerufen wird.

(Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO, 1957)

Physische (körperliche) Abhängigkeit:

Sucht entsteht nicht einfach von heute auf morgen. Manchmal dauert es Jahre, bis sich aus einem Missbrauch eine Abhängigkeit entwickelt. Es kann aber auch innerhalb weniger Tage zu einer Sucht kommen. Schon bei der ersten/einmaligen Einnahme kommt es zu einer Vergiftung (Intoxikation). Diese bewirkt körperliche und psychische Veränderungen oder Störungen. Die Auswirkungen sind in der Regel vorübergehend. Wie schwer die Vergiftungserscheinungen tatsächlich sind, hängt nicht nur von dem Suchtmittel und der Menge, sondern auch von folgenden Faktoren ab:

> Erwartungen an die Droge

Psychische (seelische) Abhängigkeit:

konsumiert

- > Aktuelle Stimmungslage
- > Persönlichkeit des*der Konsument*in
- > Körperlicher Zustand
- > Die Umstände, warum die Droge genommen wurde.

Bei einer Abhängigkeit wird zwischen körperlicher (physischer) und seelischer (psychischer) Abhängigkeit unterschieden, die sich wie folgt bemerkbar machen.

> großes, zum Teil unbezwingbares > Entwicklung einer körperlichen Toleranz -Verlangen, eine Substanz einzunehmen, Es wird mehr "vertragen". positive Gefühle zu spüren oder negative vermeiden zu wollen > Entzugserscheinungen wie z.B. Unruhe, Zittern, Schwitzen, Frieren > verminderte Kontrolle über Beginn und Ende sowie Menge des Konsums > Substanzen werden eingenommen, um die körperlichen Entzugserscheinungen > Vernachlässigung sozialer, familiärer und zu lindern beruflicher Interessen > Verstoß gegen gesellschaftliche Normen oder Gesetze (Alkohol schon am Vormittag, "Beschaffungskriminalität") > trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Schäden wird weiter

Es ist wichtig, junge Menschen zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit legalen Drogen zu befähigen. Dazu gehört die Ablehnung von illegalen Rauschmitteln.

legale Drogen

Zu den legalen Drogen zählen jene, deren Besitz, Konsum oder Handel nicht verboten ist. Darunter fallen u.a. Alkohol, Nikotin, rezeptfreie Medikamente, Schnüffelstoffe, Pilze oder Koffein (auch Energydrinks!).

Ein regelmäßiger Konsum der legalen Drogen kann eine Abhängigkeit hervorrufen. Oftmals endet diese Abhängigkeit in körperlichen Schäden (Lungenkrebs, Fettleber).

Da Alkohol und Zigaretten frei erwerbbar sind, wird deren Gefahr unterschätzt. Darüber hinaus werden Nikotin- und Alkoholkonsum gesellschaftlich toleriert, was jedoch die Suchtgefahr nicht mindert.

Eine Übersicht zur Wirkungsweise bestimmter Mengen Alkohol im Körper findest du unter www.kenn-dein-limit.info/promille-und-folgen.html!

illegale Drogen

Zu den illegalen Drogen gehören sowohl Substanzen, die prinzipiell verboten sind (z.B. Haschisch oder Heroin), als auch solche, die medizinisch genutzt und bei entsprechender Indikation verschrieben werden dürfen (z.B. Morphin oder Amphetamine).

Das **Betäubungsmittelgesetz** sagt aus, dass Abgabe, Besitz, Anbau und Handel ohne Erlaubnis verboten sind. Erlaubnis bekommen nur Apotheker oder Ärzte.

Ausführliche Informationen zu Art und Wirkungsweise illegaler Drogen findest du unter www.suchtmittel.de www.drugcom.de!

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- Mach den Jugendlichen bewusst, dass Drogen ein sehr hohes Sucht- und Missbrauchspotential haben!
- > Beachte die gesetzlichen Regelungen (Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz)!

Tel.: 03643-852133

Tel.: 0361-3461746

Tel.: 0361-7464585

- > Hole dir Hilfe! Du bist kein Profi auf diesem Gebiet!
- > Lass dich beraten, z. B. in einer Beratungsstelle!
- > Sucht- und Drogenhotline: 01805-313031

Übersicht Suchtberatungsstellen in Thüringen

> SIT – Suchthilfe in Thüringen

Psychosoziale Beratungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme

- > Thüringer Fachstelle Suchtprävention
- > Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e. V. (TLS)

Weiterführende Informationen und Material findest du unter: www.drogen-aufklaerung.de www.suchtmittel.de www.drug-infopool.de www.polizei-beratung.de www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/index.html www.dhs.de www.bzga.de

6.2 Essstörungen

Essstörungen zählen zu den nicht stoffgebundenen Süchten. Sie können dennoch einen klaren Suchtcharakter haben. Der wesentlichste Unterschied zu einer stoffgebundenen Sucht wie Alkoholismus oder Drogensucht ist: **Bei Essstörungen gibt es keine Abstinenz. Essen ist lebensnotwendig.** Betroffen von Essstörungen sind nicht nur Mädchen und junge Frauen, sondern auch immer mehr Jungen, junge Männer und Erwachsene im Allgemeinen.

Die Ursachen für Essstörungen liegen vorrangig im psychischen Bereich, z.B. familiäre Probleme, Leistungsdruck, mangelndes Selbstbewusstsein, verschobenes Körperselbstbild, Verzweiflung und Fehlen von alternativen Lösungsmöglichkeiten, Missbrauch, Tod von geliebten Personen, Enttäuschungen, Einsamkeit oder Langeweile.

Der Einfluss der Medien spielt ebenfalls eine große Rolle (Schönheitsideale, übertriebene Ernährungsratschläge).

Bei Essstörungen wird in folgende Krankheitsbilder unterschieden:

- > Magersucht (Anorexie)
- > Bulimie
- > Latente Esssucht
- > Binge Eating Disorder

Das Risiko, von einer Essstörung in eine andere Form der Essstörung zu wechseln, ist hoch. Die Übergänge sind fließend.

Magersucht (Anorexie)

Magersucht beginnt meist mit dem Wunsch, schlank zu sein oder zu werden, und einer Diät, um dies zu erreichen. Wird der Schlankheitswunsch zu stark, kann die Diät außer Kontrolle geraten. Im Zentrum der Störung steht dabei das verzerrte Körperbild der erkrankten Menschen, welches dazu führt, dass sie ihren Körperumfang selbst bei extremer Gewichtsabnahme immer noch viel zu dick wahrnehmen. Eine Magersucht kann auch durch anhaltende Appetitlosigkeit und zu geringe Nahrungsaufnahme hervorgerufen werden.

Folgende Anhaltspunkte weisen auf eine Magersucht hin:

- > Vermeidung von hochkalorischen Speisen
- > selbst herbeigeführtes Erbrechen oder Abführen
- > übertriebene körperliche Aktivität
- > Gebrauch von Appetitzüglern
- > Angst, zu dick zu werden oder zu sein

Bulimie

Die Bulimia nervosa (Bulimie) ist durch wiederholte Anfälle von Heißhunger (Essattacken) und eine übertriebene Beschäftigung mit der Kontrolle des Körpergewichts charakterisiert. Bulimie-Betroffene sind meist normalgewichtig. Sie werden jedoch von häufigen Heißhungerattacken heimgesucht und versuchen anschließend, ihr Gewicht vor allem durch Erbrechen, aber auch durch Diäten, extreme körperliche Belastung oder den Missbrauch von Abführmitteln zu kontrollieren.

Latente Esssucht

Eine latente Essstörung kann Vorbote einer ausgeprägten Form einer behandlungsbedürftigen Essstörung sein. Latent heißt "verborgen" oder "versteckt" und bedeutet, dass die Essstörung vorhanden ist, aber nicht vollständig in Erscheinung tritt.

WICHTIG: Latente Esssucht begünstigt den Einstieg in andere Essstörungen, z.B. in Bulimie oder Magersucht.

Binge Eating Disorder

Binge Eating ist eine seelisch bedingte (psychogene) Essstörung, die meist mit Übergewicht oder Adipositas (Fettleibigkeit) verbunden ist. Dies bedeutet aber nicht, dass Übergewichtige automatisch an Binge Eating leiden. Ebenso kann das Krankheitsbild der Binge Eating-Störung auch bei Normalgewichtigen auftreten.

"Binge" bedeutet "schlingen". Der Unterschied zur Magersucht und Bulimie liegt im Wesentlichen darin, dass keine "Gegenmaßnahmen" nach einem Essanfall ergriffen werden.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Bulimie ist nicht nur die Ess-Brech-Sucht, sondern generell der Zwang, Essattacken "rückgängig" machen zu wollen (also auch durch Abführmittel und extreme körperliche Belastung).
- > Von Essstörungen Betroffene verhalten sich oft "überangepasst", sodass die Krankheit von der Umgebung häufig nicht wahrgenommen werden kann.
- > Die Betroffenen selbst nehmen die Krankheit ebenfalls nicht wahr.
- > Du bist als Jugendleiter*in nicht in der Lage, Essstörungen zu beseitigen! Aber du kannst Anzeichen wahrnehmen und auf Betroffene zugehen.

Ausführliche Informationen zu Essstörungen und Therapiemöglichkeiten findest du unter www.juleica-thueringen.de! Außerdem findest du auch bei jedem Gesundheitsamt Rat und

> Informiere Betroffene und ihre Eltern über Hilfsangebote!

Weitere Informationen und Material findest du z.B. unter: www.bzga-esstoerungen.de

Unterstützung.

www.hungrig-online.de www.magersucht.de

6.3 Angst und Depressionen

Sorgen und Ängste sind typische Kennzeichen für körperliche, seelische und soziale Veränderungen in unterschiedlichen Lebensphasen. Sie sind auch Indizien einer intensiven Auseinandersetzung mit einer neuen Rolle und stellen aus entwicklungspsychologischer Perspektive ein zentrales Element in der kindlichen und jugendlichen Entwicklung dar.

Auffällig ist die Zunahme psychischer Störungen und Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen in der heutigen Zeit. Die Ursachen liegen in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung begründet, die durch Leistungsdruck, Veränderungen im Wertesystem sowie in den sozialen Beziehungsgefügen oder durch Jugendarbeitslosigkeit gekennzeichnet ist.

Angst

Angst ist ein Gefühl, ein seelischer Zustand, der ohne Mitwirkung des Bewusstseins als Reaktion auf ein äußeres oder inneres Geschehen eintritt, als Warnsignal zum Schutz vor etwas Gefährlichem. Der Körper reagiert darauf mit steigendem Blutdruck, Herzrasen, feuchten Händen und Schweißausbrüchen, mit Zittern oder Muskelanspannung.

Die Fähigkeit, Angst zu empfinden, ist allen Menschen angeboren. Es gibt Phasen in der Entwicklung, in der bestimmte Ängste erlebt werden müssen, um sie zu überwinden – etwa die kindliche Angst vor Dunkelheit oder Gespenstern. Ein Großteil der Ängste wird allerdings durch Erfahrungen wie Misserfolg, zerbrochene Beziehungen oder erhaltene Bewerbungsabsagen erlernt. Schon die Vorstellung einer möglichen Wiederholung kann Angst auslösen. Angst im positiven Sinn dient der menschlichen Entwicklung. Sie kann helfen, Situationen zu bewältigen, die als unsicher erlebt werden, weil es an den zur Bewältigung notwendigen Kompetenzen mangelt. Außerdem zeigt sie durch ihre Existenz, wo Weiterentwicklung möglich und nötig ist. Angst ist also durchaus hilfreich und völlige Angstfreiheit folglich keineswegs erstrebenswert.

Wenn Angstgefühle ins Bewusstsein rücken, häufig auftreten oder lange anhalten, wenn sie Panikattacken oder Phobien auslösen, dann liegt eine krankhafte Angst vor. Der betroffene Mensch leidet so sehr, dass sein Körper erkrankt. Daraufhin werden körperliche Symptome wie Bluthochdruck, Bauchschmerzen, Erbrechen, Schwindel usw. behandelt, was Folgen, aber nicht Ursachen von krankhafter Angst sind.

Prinzipiell kann jeder Mensch einfache, aber hilfreiche Methoden anwenden, um Angst zu bewältigen. Hierzu gehören:

- > Entspannungstraining für Atmung und Muskulatur
- > Gedankentraining
- > Ausdauersport
- > vernünftige Ernährung und sinnvolle Wechsel zwischen Aktivitäts- und Ruhephasen als Alltagsnormalisierung

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Mach dir und anderen bewusst, dass Angst ein natürliches und sinnvolles Gefühl zum Schutz vor Gefahren ist!
- > Verdeutliche, dass es keine "angsthasenfreien Zonen" gibt, sondern dass Angst Thema sein darf und darüber gesprochen werden kann!
- > Nimm ängstliche Kinder und Jugendliche ernst. Biete ihnen Gesprächsmöglichkeiten!
- > Beachte k\u00f6rperliche Signale wie Herzrasen, Schwindel, Schwei\u00dBausbruch oder Muskelverspannungen, die Folge, aber nicht Ursache von \u00e4ngsten sein k\u00f6nnen!
- > Ermutige dazu, Ängste fachlich behandeln zu lassen!

Depressionen

Die meisten von uns kennen das Gefühl einer depressiven Verstimmung, zu nichts Lust zu haben, nur "abhängen" und seine Ruhe haben zu wollen. Eine Depression ist hiervon deutlich zu unterscheiden. Bei einer Depression handelt es sich um eine gedrückte, schwermütige, traurige, hoffnungslose Gestimmtheit, welche mit allgemeiner Lust- und Antriebslosigkeit sowie verschiedenen körperlichen Beschwerden einhergeht und über einen längeren Zeitraum anhält. Eine Depression wirkt sich im Gegensatz zu einer depressiven Verstimmung auf mehrere Bereiche des Lebens aus und ist wie folgt gekennzeichnet:

- > Gedrückte Grundstimmung
- > Freudlosigkeit
- > Interessenverlust
- > Unentschlossenheit
- > Verminderte Konzentration und Aufmerksamkeit
- > Vermindertes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen
- > Schuldgefühle und Gefühle von Wertlosigkeit
- > Negative und pessimistische Zukunftsperspektiven
- > Suizidgedanken, erfolgte Selbstverletzung oder Suizidhandlungen
- > Schlafstörungen
- > Verminderter oder gesteigerter Appetit
- > Gefühle wie Verzweiflung, Elend, Sinnlosigkeit, Leere, Hoffnungslosigkeit, Besorgnis
- > Schmerzen im Rücken, der Brust- oder Herzgegend
- > Störungen des Verdauungstraktes

Treten mehrere Anzeichen gleichzeitig über mehrere Wochen auf, sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden, um Klärung zu schaffen. Da eine Depression weder mit Anstrengung noch mit Willenskraft kontrolliert oder beseitigt werden kann, ist das

Juleica | GEFÄHRDUNGEN

Einbeziehen einer Fachkraft dringend erforderlich. Hierfür zuständig sind im Allgemeinen Psychotherapeut*innen, welche es speziell für Kinder und Jugendliche gibt. Eine Depression kann z.B. auf ein negativ erworbenes Selbstbild in der Kindheit und Jugend zurückgeführt werden. Daher ist es wichtig, dass wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstwert steigern, indem wir auf ihre Stärken bauen und sie somit motivieren.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!



- > Mach dir und anderen bewusst, dass Stimmungsschwankungen vorkommen können!
- Nimm depressiv verstimmte Kinder und Jugendliche ernst, biete ihnen Unterstützung an!
- > Setze bei Gesprächen und Aktivitäten auf die Stärken der Betroffenen (Motivation)!
- > Beachte die oben genannten Signale, wenn diese vermehrt über einen längeren Zeitraum auftreten, suche das Gespräch mit den Eltern!
- > Ermutige dazu, Fachpersonal aufzusuchen und Hilfe in Anspruch zu nehmen!

6.4 Selbstverletzendes Verhalten (SVV)

Wenn Menschen an seelischen Störungen leiden, z.B. an Angst, Depression oder Essstörungen, suchen sie häufig Linderung in Alkohol, Nikotin oder Tabletten. In einzelnen Fällen fügen sie sich selbst körperliche Schmerzen zu. Die am meisten verbreitete Form von sogenanntem selbstverletzendem Verhalten ist das "Ritzen". Die Betroffenen schneiden sich mit Messern, Rasierklingen, Scherben und anderen scharfen Gegenständen, sie "ritzen" sich. Andere Formen von selbstverletzendem Verhalten sind das Zufügen von Brandwunden mit glimmenden Zigaretten oder durch Verbrühungen, das Schlagen auf Kopf und andere Körperteile, Kratzen, Haare ausreißen oder exzessive sportliche Betätigung.

Sich selbst verletzende Menschen brauchen den Schmerz, um sich selbst zu spüren und um seelischen Schmerz mit körperlichem Schmerz zu überdecken.

Die Ursachen von selbstverletzendem Verhalten sind kaum bekannt. Begünstigt wird es durch Traumatisierungen in der Kindheit und Jugend. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) nennt sexuellen Missbrauch, körperliche Misshandlungen, Konflikte und Gewalt in der Familie, mangelnde Zuneigung, den Verlust eines Elternteils, chronische Krankheiten oder mehrfache Operationen als Risikofaktoren.

Selbstverletzendes Verhalten ist an äußerlich sichtbaren Wundmalen leicht zu erkennen und zu vermuten, wenn z.B. selbst bei hochsommerlichen Temperaturen lange Bekleidung getragen oder der Versuch unternommen wird, die langen Ärmel noch länger zu machen.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Wertschätze den Menschen trotz seines selbstverletzenden Verhaltens!
- > Signalisiere Gesprächsbereitschaft, ohne zu drängen!
- > Vermeide Äußerungen, die Schuldgefühle oder Vorwürfe wecken könnten!
- > Bedenke, dass länger zurückliegende traumatische Erfahrungen ursächlich bzw. begünstigend für das selbstverletzende Verhalten sind!
- > Akzeptiere deine Ohnmacht, dass du als Jugendleiter*in nicht in der Lage bist, selbstverletzendes Verhalten zu beseitigen!
- > Kontaktiere und vermittle eine*n Jugendpsychiater*in!
- > Motiviere den*die Betroffene*n, fachliches Know-how zu nutzen!

Weitere Informationen und Material findest du z.B. unter www.rotelinien.de

7. Pädagogik der Vielfalt – DIVERSITY

Was ist Diversity?

Menschen sind durch eine Vielzahl von Merkmalen und Eigenschaften charakterisiert, die sich verschiedenen Bereichen zuordnen lassen. Geschlecht, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung, körperliche und geistige Verfassung, Alter, ethnische Herkunft, soziale Zugehörigkeit, Begabungen, Interessen und Handlungsweisen, Lebensstile etc. Als Erstes fallen dabei die scheinbar offensichtlichen Merkmale auf. Dies sind z.B. Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft. Allerdings können sich Menschen trotz dieser offensichtlichen Merkmale in ihrer Wahrnehmung irren. Je nach Kontext bestehen zwischen Individuen zugleich Gemeinsamkeiten (die uns auch zu Gruppen gehören lassen) als auch Unterschiede.

Der Diversity-Ansatz zielt auf die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt sowie die Akzeptanz von "Anderen". Gesellschaftlich bedeutet die Umsetzung von Diversity eine Chance auf eine vollständigere Teilhabe jedes*r Einzelnen. Bisher wird Verschiedenheit nur wenig toleriert oder gar als etwas Positives, z.B. als Bereicherung, wahrgenommen.

Wird der Begriff der Toleranz als "Achtung bzw. Duldung gegenüber anderen Auffassungen, Meinungen und Einstellungen" definiert, so sollte er stets kritisch hinterfragt werden. Hinter der Forderung nach mehr Toleranz stehen oftmals die Eigeninteressen vermeintlich dominierender Mehrheiten. So können z. B. heterosexuell orientierte Menschen, die in der heutigen Zeit noch immer als "normal" bzw. "Mehrheit" gelten, andere sexuelle Orientierungen von Menschen tolerieren. Dies geschieht meist mit der Voraussetzung, selbst von deren Vorlieben verschont zu bleiben. Sie stellen ihre Mehrheit in den Vordergrund und werten andersdenkende als Minderheiten ab. Die so geschaffene Macht über eine Minderheit, stellt ein hervorragendes Herrschaftsinstrument dar. Die Sozialwissenschaftlerin C. Brunner beschreibt Toleranz als wichtigen Bestandteil für ein friedliches Miteinander einer Gesellschaft. Für sie steht fest, Toleranz mildert Konflikte zwischen gegensätzlichen Interessen. Zugleich hält sie fest, die Rollenverteilung ist selten gerecht und die Entscheidung, wie weit Toleranz geht, bleibt häufig der Mehrheit vorbehalten. Demzufolge kann Toleranz nicht nur als moralische Forderung gesehen werden, sondern ist zugleich in Instrument der Macht.

Die pädagogischen Zielsetzungen des Diversity-Ansatzes sind:

- > Sensibilisierung für soziale und kulturelle Vielfalt
- > Entdeckung von Gemeinsamkeiten
- > Ermöglichung von Perspektivwechseln
- > Vermittlung von Kenntnissen über Stereotype und Vorurteile sowie über deren Auswirkungen
- > Thematisierung von Machtverhältnissen
- > Anregung zu Selbstreflexion und eigenem Handeln

7.1 Stereotype

Ein Stereotyp ist ein festes und vereinfachtes Bild zur Typisierung bestimmter Gruppen von Menschen, welches weit verbreitet ist und als Erkennungszeichen dieser Gruppe wahrgenommen und verwendet wird. Demnach gibt es die Einteilung in Mädchen- und Jungenfarben, Frauen- und Männerberufe oder verschiedene Klischees wie z.B. alle Deutschen tragen Lederhosen.

7.2 Vorurteile

Alle Menschen haben Vorurteile, egal ob positive oder negative. Niemand wird mit Vorurteilen geboren. Menschen wachsen mit ihnen auf und sie werden erlernt.

Vorurteile sind Bewertungen von Personen, Gruppen oder Sachverhalten, die nicht auf eigener Erfahrung beruhen, sondern auf Generalisierung. Es werden Personen aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit Eigenschaften zugeschrieben, ohne diese vorher überprüft zu haben. Vorurteile erfüllen einen bestimmten Zweck und werden von Menschen auf verschiedene Weise genutzt. Sie werden häufig dazu verwendet, die eigene Gruppe von "anderen" zu unterscheiden. Sie stärken das "Wir-Gefühl" und somit den Zusammenhalt der eigenen Gruppe. Fachsprachlich wird dieser Prozess als "othering" bezeichnet. Der Begriff beschreibt die Distanzierung oder Differenzierung zu anderen Gruppen, um die eigene "Normalität" zu bestätigen. Dabei wird die eigene Norm als richtig, gut, positiv und normal aufgefasst. Die "Anderen" hingegen als falsch, schlecht, abweichend, andersartig, fremd und negativ.

Vorurteile haben folgende Funktionen:

> Reduzierung von Unsicherheit

Vorurteile dienen der Orientierung, vereinfachen die Wahrnehmung in einer komplexen Welt und ermöglichen Widersprüche auszublenden.

> Herstellung klarer Zugehörigkeit

Vorurteile definieren die "Anderen" und das Selbst, sie fungieren als "soziale Eintrittskarte" in bestimmte Gruppen.

> Erhalt eines positiven Selbstbildes

Die Abwertung "Anderer" dient der Aufwertung der eigenen Gruppe. Ein Gefühl der Stärke innerhalb der Eigengruppe wird erreicht und aggressive Gefühle werden auf Fremdgruppen verschoben.

> Legitimation von Herrschaft

Vorurteile erhalten ungleiche Machtverhältnisse zwischen Mehrheiten und Minderheiten. Sie ermöglichen Macht auf Kosten "Anderer".

Vorurteile und Stereotype sind nicht als individuelle Fehlurteile zu sehen, sondern als gesellschaftlich verfestigte Ideologien. Sie sind gesellschaftlich vorherrschende Wahrnehmungsund Interpretationsmuster. Wenn sie erlernt werden, können sie auch wieder verlernt werden. Durch die Fragen "Wie entstehen sie?" und "Warum ist das so?" können Vorurteile und Stereotype aufgedeckt, hinterfragt und durch die Entwicklung einer vorurteilsbewussten Haltung verändert werden.

7.3 Diskriminierung

Diskriminierung ist eine abwertende Unterscheidung von Menschen bzw. Gruppen von Menschen, mit der ihre Ungleichbehandlung gerechtfertigt wird. Sie geschieht anhand bestimmter Merkmale wie Herkunft, Sprache, sozialer Status, Geschlecht, Alter, Religion, körperliche und geistige Verfassung, sexuelle Orientierung usw. und wird durch entsprechende Ideologien gestützt (Rassismus, Sexismus, Antisemitismus usw.). Diskriminierung funktioniert nur in ungleichen Machtbeziehungen. Sie kann direkt sein, durch unmittelbare Äußerungen und Handlungen oder sie kann indirekt durch Institutionen wie Gesetze und Richtlinien ausgeübt werden ("Institutionalisierte Diskriminierung").

Weitere Informationen findest du unter www.anti-bias-netz.org www.situationsansatz.de

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Beachte, dass du eine Vorbildwirkung hast!
- > Achte auf deine Sprache und Verhaltensweise!
- > Unterstütze deine Gruppenmitglieder darin, Stereotype und Vorurteile zu erkennen und kritisch zu hinterfragen!
- > Thematisiere Machtverhältnisse in der Gruppe und in der Gesellschaft!
- > Rege zum Perspektivwechsel an und entdecke Gemeinsamkeiten mit "Anderen"!
- > Sensibilisiere für soziale und kulturelle Vielfalt!
- > Wähle Material und Methoden aus, die der Vielfalt gerecht werden!
- > Vermittle, dass Vorurteile auch wieder verlernt werden können!

7.4 Vielfalt in der Sprache

Sprache dient dazu, miteinander kommunizieren zu können, sich gegenseitig anzusprechen und kennenzulernen. Sie ist dabei mehr als nur ein neutrales Werkzeug. Sprache besitzt eine Funktion, denn jedes Wort hat eine Bedeutung und Wirkung.

Mit einer geschlechtergerechten Wortwahl wird versucht, sich an alle Menschen zu richten und niemanden auszuschließen. So soll es möglich werden, dass sich Menschen aller Geschlechter angesprochen fühlen. Gemeint ist hierbei nicht das biologische Geschlecht, sondern das soziale Geschlecht. Dies bedeutet, dass es nicht nur Männer, Frauen und die von der Gesellschaft an diese Geschlechter herangetragenen Erwartungen gibt. Geschlechtergerechte Sprache ist ein Mittel zur sprachlichen Darstellung sozialer Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

Als geschlechtergerechte Strategie der Sichtbarmachung in Sprache, Schrift und Bild wird in diesem Handout z.B. das Gendersternchen (*) verwendet. Hiermit kann u.a. aktiv zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zu einer inklusiven Ansprache aller sexuellen und geschlechtlichen Identitäten beigetragen werden.

Das Nutzen eines Sternchens als Lücke zwischen männlicher und weiblicher Wortstammendung zeigt auf, dass es über Frauen und Männern hinaus auch Personen gibt, die sich keinem der beiden Geschlechter eindeutig zuordnen können oder wollen. Mit einer solchen Strategie sollen alle Menschen angesprochen und sichtbar gemacht werden, unabhängig davon, ob sie sich als trans*, inter*, weder/noch, nicht-ident, männlich, weiblich oder anderweitig geschlechtlich definieren.

Dabei ist nicht das Ziel, die geschlechtliche Identifikation von Menschen als "Mann" oder "Frau" anzuzweifeln, sondern zum Nachdenken anzuregen, wie Sprache Stereotype über Geschlechter reproduziert und wie dies durch einen sensible (re)n Sprachgebrauch verändert werden kann.

Weitere Informationen findest du unter www.gender-nrw.de/angebote/erklaervideos

8. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

8.1 Begriffsbestimmung

Wird ein Mensch diskriminiert, ohne dass dies aus einem individuellen Verhältnis heraus begründet ist, sondern durch eine Gruppenzuordnung mit zugeschriebener geringerer Wertigkeit, handelt es sich um Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF).

Wird z.B. eine obdachlos lebende Person als "Fauler Sack" beleidigt, nachdem sie eine andere Person in der Stadt nach Essen gefragt hat, handelt es sich um eine Form von GMF. Die Beleidigung geschieht dabei nicht aus einem persönlichen Verhältnis der beiden Personen zueinander, sondern aus dem Vorurteil, dass obdachlos lebende Personen faul seien.

8.2 Formen

GMF hat viele Formen, in denen sie einzeln oder kombiniert auftreten kann:

Rassismus	ist eine Gesinnung oder Ideologie, nach der Menschen aufgrund weniger äußerlicher Merkmale, die eine gemeinsame Abstammung vermuten lassen, als sogenannte "Rasse" kategorisiert und beurteilt werden. Aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft werden Menschen bevorzugt oder benachteiligt.
Sexismus	ist die Abwertung von Frauen und/oder Männern, die Erwartung, sich "typisch weiblich" oder "typisch männlich" zu verhalten.
Antisemitismus	ist die Feindseligkeit gegenüber Jüdinnen und Juden.
Antiziganismus	ist die Feindseligkeit gegenüber Sinti/Sintize und Roma/Romnja.
Antimuslimischer Rassismus	ist die Feindseligkeit gegenüber Muslimen und Muslima.
Fordern vom Recht des Stärkeren	ist die Überzeugung, dass Menschen wegen Armut, Arbeitslosigkeit oder Obdachlosigkeit etc. weniger wert seien.
Homophobie	ist die Feindseligkeit gegenüber lesbischen, schwulen bzw. bisexuellen Menschen und der Vielfalt der Geschlechter allgemein.
Ableismus	ist die Feindseligkeit gegenüber Menschen mit Behinderung und die Überzeugung, dass Menschen wegen Krankheit oder Beeinträchtigungen etc. weniger wert seien. able (engl.) = fähig sein/in der Lage sein

Aus der obigen Auflistung wird deutlich, dass GMF in der gesamten Gesellschaft verbreitet ist.

Die Grundlage für GMF ist eine Ideologie, welche die Gleichwertigkeit aller Menschen ablehnt. Es ist wichtig, solche Denkweisen bei sich und anderen zu erkennen, bewusst zu machen, anzusprechen und zu kritisieren. Hierzu findest du am Kapitelende viele Hinweise zur weiteren Beschäftigung. GMF basiert auf der Anerkennung von Vorurteilen und den sich daraus ergebenden Zuschreibungen. Bezogen auf eine Gruppe und verbunden mit dem Ziel, die der Gruppe zugeordneten Personen zu diskriminieren, schaffen diese Vorurteile Feindbilder und legitimieren Gewalt an Menschengruppen.

Für die Praxis ist es notwendig, Maßnahmen zu schaffen, die das Erleben von Gleichwertigkeit ermöglichen. Um dies zu schaffen, ist es ratsam, sich mit den Erscheinungsformen von GMF und deren Ideologien zu beschäftigen sowie einen Überblick von Organisationen und Gruppen zu haben, die GMF aktiv fördern und umsetzen.

8.3 Indizien für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Bei den folgend aufgeführten Inhalten ist wichtig, dass die genannten Gruppierungen bewusst eine Ideologie betreiben, die GMF befördern und damit gegen die Gleichwertigkeit von Menschen hetzen. Innerhalb der deutschen Gesellschaft finden sich viele Personen, die einzelne oder mehrere Überzeugungen von GMF im Alltag ausleben und durch ihr Handeln Menschen diskriminieren. Vielen sind die Auswirkungen ihres Handelns nicht bewusst, anderen aber sehr wohl, z.B. Neonazis und politisch rechten Gruppen.

Neonazis sind die bekannteste Gruppe, die in ihren Überzeugungen und ihrem Verhalten GMF ausüben. Die Neonazi-Szene verwendet Symbole und Codes, die für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen sind. In der Szene sind diese bekannt und erzeugen eine Gruppenzugehörigkeit. Bei Außenstehenden lösen sie möglicherweise Bedrohungsängste aus. Als sehr verbreitet gilt das Tragen von Pullovern der Marke Thor Steinar und das Tragen von Zahlencodes wie der 88. Die Acht steht dabei jeweils für den achten Buchstaben im deutschen Alphabet. Es ergibt sich ein HH – für "Heil" und "Hitler". Weniger deutlich und häufig in Kombination verwendet werden Symbole mit Bezug zum Nationalsozialismus. Hierzu gehören z. B. Eisernes Kreuz, Hakenkreuz, Reichsadler, SA-Abzeichen, SS-Totenkopf. Außerdem vertreten Neonazis ein sehr konservatives Geschlechterbild, in dem die Rollen von Mann und Frau als starr und nicht gleichberechtigt festgelegt sind.

Neben den Neonazis gibt es in Deutschland viele Personen und Gruppen, die GMF über direkte Gewalt gegen Menschen ausüben. Die **Identitäre Bewegung** (IB) z. B. ist seit Ende 2012 in Deutschland aktiv und verbreitet ihre rassistisch, nationalistisch, antisemitischen, sexistischen usw. (kurz: gruppenbezogen menschenfeindlichen) Aussagen und Forderungen über die Popkultur. Ihr Auftreten in der Öffentlichkeit ist vor allem durch große Inszenierungen geprägt, die auf Aufmerksamkeit um jeden Preis abzielen. Der Verwendung moderner Medientechnik für ihre Aktionen steht eine grundsätzlich politisch rechtskonservative, rassistische Ideologie mit verschwörungstheoretischen Bezügen entgegen.

Die Identitäre Bewegung ordnet sich selbst dem politisch rechten Spektrum zu.

Diese ...

- > ist bemüht, sich ein "sozialrevolutionäres", ein "antikapitalistisches" oder ganz allgemein ein "systemoppositionelles" Image zu verschaffen.
- > eröffnet sich durch diverse Musikrichtungen und Dresscodes Zugang zu gesellschaftlichen Bereichen und Jugendszenen, die ihm bisher verschlossen bzw. in denen es verpönt war.
- > profiliert sich als heimatverbunden, indem zunehmend Kinder-, Sport- oder Heimatfeste veranstaltet werden.
- > zeigt sich bürgernah und nutzt Formen der demokratischen Beteiligung wie Aktionsbündnisse oder Bürgerinitiativen.
- > nutzt gesellschaftliche, soziale Defizite z. B. Finanzierung von Einrichtungen der Jugendhilfe im ländlichen Raum – und unterbreitet konkrete Angebote.
- > bedient sich Slogans, mit denen soziale und/oder jugendliche Enttäuschungen/ Hoffnungen aufgegriffen werden.

8.4 Rechtsgrundlagen

Rechtslage: Jede*r hat das Recht, für seine*ihre politischen Ansichten einzutreten. Dieses Recht endet allerdings dort, wo der politische Friede insgesamt gefährdet wird.

Deshalb verbietet das Strafgesetzbuch (StGB) ...

- > zur Durchsetzung seiner Ziele andere Menschen in ihrer Würde anzugreifen.
- > Falsches über die NS-Verbrechen zu behaupten.
- > zu Hass und Gewalt aufzurufen.

§ 86 StGB: Verbreitung von Propaganda

Organisationen können verboten werden, wenn sie die "friedliche demokratische Grundordnung" unseres Staates gefährden (z.B. Eintreten für ein nationalsozialistisches System, Rassismus und Fremdenhass, Antisemitismus,...). Selbst wenn diese Organisationen nicht direkt zu Gewalt aufrufen, bereiten sie den Nährboden für Gewalt. Strafbar ist:

- > eine solche Organisation trotz des Verbotes fortzuführen,
- > Propagandamittel verbotener Organisationen zu verwenden. (Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis)

§ 86a StGB: verfassungswidrige Kennzeichen

Kennzeichen sind u.a. ein Teil von Propaganda und diese in der Öffentlichkeit zu zeigen, ist daher verboten. Unter Kennzeichnung zu verstehen sind:

- > Symbole wie das Hakenkreuz oder bestimmte Runenzeichen bzw. Fahnen, Uniformen oder Kleidungsstücke, auf denen solche Symbole dargestellt werden,
- > die abgeänderte Darstellung dieser Symbole,
- > für verbotene Organisationen typische Dinge wie Grußformen und Parolen.

Strafbar ist das Schmieren eines Hakenkreuzes an die Hauswand genauso wie die Herstellung und Verbreitung von Zeitschriften, Aufklebern oder Internet-Seiten mit derartigen Inhalten. (Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis)

§ 130 StGB: Volksverhetzung

Wer zu Hass und Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen aufruft, spricht ihnen die Menschenwürde ab und macht sich strafbar! Strafwürdige Hetze ist:

- Aufstachelung zum Hass bzw. Beschimpfung von Teilen der Bevölkerung
 (3 Monate bis 5 Jahre Gefängnis)
- Herstellen, Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften (auch Bilder, Radio-/ Fernsehbeiträge, Internetseiten), die zu Hass oder Gewalt aufstacheln (Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis)
- Öffentliches Leugnen/Verharmlosen/Billigen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (auch in öffentlich verbreiteten Schriften) (Geldstrafe, bis zu 3 Jahre Gefängnis)

§ 189 StGB: Verunglimpfung

Wegen Verunglimpfung kann jemand in der Regel nur verurteilt werden, wenn ein*e Angehörige*r die Tat innerhalb von drei Monaten anzeigt. Geht es um Opfer nationalsozialistischer Gewalt oder Verfolgung, kann der Staatsanwalt den*die Täter*in auch ohne eine Anzeige eines*r Angehörigen anklagen. (Geldstrafe, bis zu zwei Jahre Gefängnis)

Wichtig für euch im Jugendverband

- > Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ist alltäglich. Sie ist kein einheitliches und in sich geschlossenes, sondern sehr vielschichtig ausgeprägtes Phänomen!
- > Jugendliche probieren und provozieren mit verfassungswidrigen Kennzeichen, doch solcher "Spaß" gilt als Straftatbestand!
- Nicht alles, was Jugendliche äußern, an Kleidung tragen, Musik hören, sollte sofort abgeurteilt werden. Es bietet dir die Chance, dieses innerhalb deiner Jugendarbeit zu thematisieren. Finde z. B. heraus, ob der*die Jugendliche weiß, was er*sie für eine Marke trägt und mit welchem Hintergrund er*sie die Kleidung ausgesucht hat!
- > Ignoriere keine Hinweise auf menschenverachtende Einstellungen, Situationen und Sprüche!
- > Suche das Gespräch mit dem*der Jugendlichen! Frage nach!
- > Thematisiere rassistische Sprüche, sexistische Slogans und Bilder, Kleidungsmarken und andere Erkennungsmerkmale in der Gruppe (Aufklärung)!
- > Vermittle Werte wie Toleranz, Respekt und gegenseitige Anerkennung in deiner Gruppe!
- > Hole dir gegebenenfalls Rat und Hilfe bei deinem Verband oder Beratungsstellen!

9. Flucht & Asyl

Viele Millionen Menschen sind auf der Flucht. Sie fliehen z.B. vor Verfolgung, Diskriminierung, militärischen Konflikten und Krieg, Umweltzerstörung und Klimawandel oder verlassen ihr Herkunftsland, weil sie für sich dort keinerlei Perspektive sehen. Einige von ihnen kommen bei uns in Deutschland an. Es sind Familien, Alleinstehende, junge und alte Menschen, auch Kinder und minderjährige Jugendliche, die allein auf der Flucht waren, die Schutz und Heimat suchen. Nicht alle von ihnen können oder wollen dauerhaft hierbleiben. Sie sind gegenwärtig in Deutschland und allein diese Tatsache fordert unser Engagement als Jugendverbände.

9.1 Herausforderungen und Chancen für die Jugendverbandsarbeit

Junge Menschen in unseren Jugendverbänden haben große Hilfsbereitschaft in der Erstversorgung und -betreuung von Geflüchteten gezeigt. Die weiterführende und langfristige Aufgabe ist es, die jungen geflüchteten Menschen in unsere Verbände zu integrieren. Jugendverbände sind grundsätzlich offen für Neue und Neues, auch wenn dies immer wieder Herausforderungen mit sich bringt. Was zählt, ist: Auch Kinder und Jugendliche aus anderen Herkunftsländern haben ein Recht auf Bildung, sinnvolle Freizeitgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe, die sie in unseren Verbänden einüben und erfahren können.

Jugendverbände sind Orte, an denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Sie verfügen über Potential, jungen Geflüchteten einen Rahmen zu bieten, in dem sie selbstbestimmt, frei und mit anderen jungen Menschen ihre Zeit gestalten und sich freigewählte (Lebens-)Räume selbst erschließen können.

Wichtig für euch im Jugendverband

- > Versucht in euren Verbänden eine Sensibilität für die Thematik Flucht und Aufnahme von geflüchteten Menschen zu erzeugen, indem ihr grundlegende Fragen und Haltungen diskutiert.
- > Nehmt Verschiedenheit wahr und nehmt sie an, hebt aber vor allem die Gemeinsamkeiten mit den neu angekommenen Menschen in eurer Region hervor.
- > Schafft eine Willkommens-Kultur, in der ihr alle Ankommenden in erster Linie als Menschen wahrnehmt und sie dementsprechend behandelt.
- > Versucht, die Geflüchteten in eure Vorhaben einzubeziehen, indem ihr sie nach ihren Bedürfnissen, Wünschen und Ideen fragt.
- > Und vor allem: Seht den Zuzug vieler Menschen aus verschiedenen Regionen der Erde mehr als Chance, denn als Schwierigkeit! Sie können eine Bereicherung für unsere Jugendverbände sein, denn sie werden unser Auftreten, unsere Angebote und unser Tun hinterfragen und uns so zu einer Reflexion und Selbstvergewisserung führen. Das kann die Profile der Verbände auch schärfen.
- > Außerdem können "Fremde" zur Inspirationsquelle für Neues werden: neue/andere Sichtweisen einzunehmen, neue/andere Wege auszuprobieren, das können sie uns und jede*n Einzelne*n lehren und vieles mehr.

Was du persönlich und als Jugendleiter*in tun kannst:

- > Akzeptiere die geflüchteten Menschen in deiner Gegenwart! Sei offen für ihre Lebenssituation, denn sie alle haben eine eigene Geschichte und sie alle sind Menschen mit einer Würde. So wie du und ich. Schenke ihnen ein Lächeln.
- › Organisiere dich in deiner Region mit Hilfe anderer hilfsbereiter Menschen, Gruppen, Netzwerke, Organisationen. So kannst du notwendige Hilfe besser erkennen, konkrete Angebote koordinieren und du kannst dich auch mit anderen über gemachte Erfahrungen austauschen – über gute und schlechte.
- > Misch dich ein! Als junger Mensch kann dir die Lebenssituation anderer junger Menschen nicht egal sein. Setz dich mit anderen gemeinsam dafür ein, dass die rechtlichen Bedingungen für den (dauerhaften) Aufenthalt geflüchteter (junger) Menschen und die Möglichkeiten, sich in dieser Gesellschaft in vielfältiger Art und Weise einzubringen, schnellstmöglich verbessert werden.
- > Beziehe Position! Durch Argumentieren statt Schweigen. Nimm verallgemeinernde oder abwertende Aussagen über Geflüchtete in deinem Umfeld nicht hin! Wenn du zu Vorurteilen und fremdenfeindlichen Aussagen schweigst, kann das auch als Zustimmung gedeutet werden.
 - Frag lieber nach, warum jemand etwas so oder so formuliert, wo er*sie das erlebt hat etc., also frag nach konkreten Hintergrundinformationen. Zeig deinem Gegenüber mögliche Widersprüche in seiner*ihrer Argumentation auf.
 - Du kannst auch sagen, dass du es nicht gut findest, so über Menschen zu sprechen, oder dass du das anders siehst. Sprich dabei von dir selbst!
- Hol dir Hilfe! Viele geflüchtete Menschen sind traumatisiert.
 Du bist als Jugendleiter*in nicht in der Lage, Traumaerfahrungen aufzufangen. Aber du kannst Betroffene über Hilfsangebote informieren und sie ein Stück begleiten.

9.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

- > Ein Flüchtling ist eine Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer [...] Religion, Staatszugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.
- > Alle Menschen haben das Recht, in einem anderen Land Asyl zu beantragen.
- > Das Asylrecht ist das Recht eines aus politischen, rassistischen, religiösen oder anderen Gründen Verfolgten an einem vor Verfolgung sicheren Ort Zuflucht zu finden.

(Auszug: Genfer Flüchtlingskonvention)

Das Asylrecht hat in Deutschland Verfassungsrang.
Nach Artikel 16 a unseres Grundgesetzes (GG) genießen politisch Verfolgte Asyl.

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) regelt das Anerkennungsverfahren für Asylsuchende.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt u.a. Bestimmungen zur Aufenthaltserlaubnis, Abschiebung oder zu Integrationskursen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Unterstützung zum Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung von Geflüchteten.

Das Sozialgesetzbuch (SGB VIII, § 42) regelt die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Asylverfahren

Das Asylverfahren erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie folgt:

Erstmalige Äußerung des Asylsuchbegehrens innerhalb des Bundesgebietes, z.B. bei Grenz- oder Sicherheitsbehörden oder Aufnahmeeinrichtungen

Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer (EASY-Verfahren¹)

Meldung in zuständiger Erstaufnahmeeinrichtung und Erfassung der Personendaten sowie Erhalt einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung

Persönliche Antragstellung beim Bundesamt (Außenstellen)

Prüfung Dublin-Verfahren²

Persönliche Anhörung des*der Asylantragstellers*in, u.a. Schilderung der Fluchtgründe = Grundlage für die Entscheidung

Entscheidung und Entscheidungsmöglichkeiten über das Asylverfahren

Entscheidung	Folgen
> Anerkennung als Asylberechtigte*r im Sinne Art. 16 a Abs. 1 GG	> Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
> Anerkennung als Flüchtling	> Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
> Anerkennung als subsidiär³ Schutzberechtigte*r	> Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (kann verlängert werden)
> Feststellung eines Abschiebeverbots	> Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
 Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet 	> Aufforderung, Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen, sonst droht Abschiebung (Ausnahme: Duldung ⁴)
 Ablehnung des Asylantrages als unbegründet 	 Aufforderung, Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen, sonst droht Abschiebung (Ausnahme: Duldung)

Lebenssituationen

Unterbringung

Geflüchtete Menschen werden nach ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen für mindestens sechs Wochen und maximal drei Monate untergebracht. Die Zuteilung zu einer Erstaufnahmeeinrichtung hängt zum einen von der aktuellen Kapazität ab, zum anderen ist entscheidend, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Heimatland des Asylsuchenden bearbeitet wird, denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Zudem bestehen Aufnahmequoten für die einzelnen Bundesländer ("Königsteiner Schlüssel"5). Danach werden sie auf Gemeinschaftsunterkünfte verteilt oder erhalten bestenfalls eine eigene Wohnung.

Residenzpflicht⁶

Offiziell wurde die Residenzpflicht zum 1. Januar 2015 abgeschafft. Doch es handelt sich eher um eine Lockerung. Geflüchteten ist es nun gestattet, sich nach drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland frei im gesamten Bundesgebiet zu bewegen. Allerdings kann dieses Recht jederzeit durch die zuständige Ausländerbehörde durch eine dauerhafte oder zeitlich befristete Verlassensbeschränkung beschnitten werden.

Unterstützung zum Lebensunterhalt

Asylsuchende sowie ihre Familienangehörigen erhalten finanzielle Unterstützungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), was derzeit unter dem Hartz-IV-Regelsatz liegt. Zusätzlich werden die Kosten für die Unterkunft übernommen und es können Leistungen für besondere Lebenslagen (z.B. Teilnahme an Ferienfreizeiten) beim Sozialamt beantragt werden. Möglich sind auch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Geflüchtete Menschen sind nach 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland berechtigt, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu beantragen.

Monatliche finanzielle Unterstützung nach AsylbLG § 3: (Stand Herbst 2017)				
> Alleinstehende Leistungsberechtigte (LB)	359€			
> Zwei erwachsene LB (Partner*innen und gemeinsamer Haushalt)	je 323€			
> Erwachsene LB ohne eigenen Haushalt	287€			
> Jugendliche LB von 14 bis 18 Jahren	283€			
> Leistungsberechtigte Kinder von 6 bis 13 Jahren	249€			
> Leistungsberechtigte Kinder von 0 bis 5 Jahren	217€			

Medizinische Versorgung

Nach dem AsylbLG müssen medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfen und sonstige erforderliche Leistungen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind, gewährt werden. Nach 15 Monaten des (legalen) Aufenthaltes in Deutschland erhalten Geflüchtete eine Krankenversichertenkarte und somit alle medizinischen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Schulbesuch

Grundsätzlich gilt die Schulpflicht auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche. Unterschiedlich sind jedoch die Regelungen, wann die Schulpflicht greift, denn (Schul-)Bildung ist die Angelegenheit der Bundesländer. In Thüringen müssen Kinder zwischen 6 und 16 Jahren spätestens nach drei Monaten ihres Aufenthaltes die Schule besuchen.

Ausbildung und Studium

Geflüchtete Menschen benötigen für eine betriebliche Ausbildung, ein betriebliches Praktikum oder für einen Freiwilligendienst eine Arbeitserlaubnis⁷. Für eine schulische oder überbetriebliche Ausbildung sowie die Teilnahme an einem Berufsvorbereitenden Jahr ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Geflüchtete können in Deutschland ein Studium aufnehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Arbeit

In den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes ist den geflüchteten Menschen grundsätzlich das Arbeiten verboten. Danach können sie eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die Ausnahme ist hier die Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit diesen Aufenthaltstiteln dürfen Geflüchtete nicht arbeiten.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Informiere dich gegebenenfalls über wichtige gesetzliche Änderungen.
- > Bei Freizeiten außerhalb des eigenen Bundeslandes ist es ratsam, bei der zuständigen Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine Verlassenserlaubnis beantragt werden muss. Informiere dich vor Freizeiten, ob die Versicherungen auch für Kinder und Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus greifen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine Zusatzversicherung abzuschließen.
- > Bei Freizeiten ins Ausland empfiehlt sich eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung.
- > Fordere im Zweifelsfall das Recht auf medizinische Behandlung für junge Geflüchtete ein.
- > In jedem Landkreis/jeder Stadt gibt es spezielle Ansprechpartner*innen, an die du dich wenden kannst.

- ¹ EASY = IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer (§ 45 AsylVfG).
- ² Um sicherzustellen, dass ein Asylantrag in nur einem und nicht in mehreren Mitgliedsstaaten inhaltlich geprüft wird, geht jeder Asylantrag durch das Dublin-Verfahren. Es wird also der zuständige Staat eines Asylantrages festgestellt.
- ³ Auf subsidiären (unterstützenden, hilfeleistenden) Schutz kann ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Ein Flüchtling muss dann stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z.B. Folter, individuelle Bedrohung, Todesstrafe).
- ⁴ Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung aufgrund fehlenden Passes oder Erkrankungen (Erteilung für drei oder sechs Monate).
- ⁵ Der "Königsteiner Schlüssel" setzt fest, welchen Anteil der Asylbewerber jedes Bundesland aufzunehmen hat. Er wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet.
- ⁶ Die Residenzpflicht ist eine Auflage für in Deutschland lebende Asylbewerber*innen und Geduldete. Sie verpflichtet die Betroffenen, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten. Der Aufenthaltsbereich kann auf den Bezirk, den Kreis oder das Bundesland beschränkt sein.
- ⁷ Genehmigung zur Aufnahme einer Tätigkeit gegen Entgelt. Die Arbeitserlaubnis kann nach drei Monaten bei der Ausländerbehörde für einen bestimmten Arbeitsplatz beantragt werden. Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit findet statt, wenn der*die Geflüchtete zwischen drei und 15 Monaten in Deutschland lebt. Die Vorrangprüfung stellt fest, ob es keine*n deutsche*n Bewerber*in für die Stelle gibt (Ausnahmen: betriebliche Ausbildung oder Praktikum, Freiwilligendienste).

9.3 Praktische Tipps

Integration durch Mitbestimmung und Teilhabe junger Geflüchteter gelingt nur dann, wenn ein gleichberechtigter Zugang zu Freizeitangeboten, zu außerschulischer Jugendbildung und zur offenen Jugendarbeit gewährleistet ist. Jugendverbände können dazu einen großen Beitrag leisten. Denn hier können sich Kinder und Jugendliche frei entfalten, Bindungen aufbauen, mitreden und mitentscheiden.

Das Engagement im Jugendverband entlastet darüber hinaus sowohl die jungen Geflüchteten in ihrer Rolle in der Familie als auch deren Eltern. Wer mit jungen Geflüchteten zusammenarbeitet, sollte zudem darauf achten, sie als Kinder und Jugendliche mit eigenen Interessen und Bedürfnissen zu betrachten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen – wie alle anderen auch.

Zunächst werden junge Geflüchtete wohl nicht selbstständig Angebote der Jugendarbeit aufsuchen, solange diese in Art, Kontext und Form für sie noch fremd sind. Hier ist es wichtig, direkt Kontakte im aktuellen Lebensumfeld herzustellen, in das sie sich eingewöhnen.

Die meisten Jugendverbände betreten hier Neuland, weshalb es sinnvoll ist, die Beratung von Flüchtlingsräten in Anspruch zu nehmen und mit Flüchtlingsselbstorganisationen zu kooperieren. Außerdem kann man sich bei bestehenden Netzwerken erkundigen und Anregungen holen (siehe Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte). So können alle Beteiligten voneinander lernen und mögliche Hemmschwellen abbauen.

Die folgenden Praxisbeispiele bieten hier die Möglichkeit der Orientierung.

Niedrigschwellige Einstiegsangebote:

- > Spiel-, Sport- und Kreativangebote, die viele Sinne ansprechen und mit wenig Sprache auskommen
- > Tag der Offenen Tür (Jugendclub, andere Einrichtungen, ...)
- > Übergabe Info- und Bildungsmaterial (Sprache beachten)
- > gemeinsames Kaffeetrinken, Kochen oder Backen
- > Bewegung und Sprache
- > Kleiderspende, Spielzeug- und Fahrradsammelaktion
- > Stadtrundfahrten, Museums-, Zoobesuche u.a.
- > Kinderspaßtag (Torwand, Eierlaufen, Dosenwerfen, Seilspringen,...)
- > Fahrradwerkstatt
- > Computer- und Deutschkurse

Weiterführende Angebote:

- > geschlechterdifferenzierte Arbeit
- > Zeltlager/Freizeiten unter Einbeziehung in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- > Workshops: Antirassismus, Demokratie, Gewaltprävention, Streitschlichtung
- → 1.Hilfe-Kurs-Angebote
- > Gruppenhelfer*innenausbildung für Geflüchtete danach Integration durch Patenschaften in den Jugendverbänden
- > Theater-, Musikworkshops u.ä.
- > Austausch über Religiosität und Glaubenspraxis

Es ist zu beachten, dass Menschen mit Fluchterfahrung zu großen Teilen traumatisiert sind. Sie haben Schreckliches erlebt, was Auswirkungen auf ihr Leben hat und verarbeitet werden muss. Das muss bei der Gestaltung von Aktivitäten berücksichtigt werden. Deutlich wird dies z.B. bei der Auswahl von Filmen für den Kinoabend oder bei gemeinsamen erlebnis- und kooperationspädagogischen Spielen (z.B. keine Spiele oder Methoden in absoluter Dunkelheit). Es braucht also einen sensiblen und reflektierten Umgang mit Geflüchteten. Es ist immer sinnvoll, sich mit erfahrenen Personen im Jugendverband abzusprechen. Eine professionelle psychologische und sozialpädagogische Betreuung kann und soll nicht von Jugendleiter*innen geleistet werden.

Erste Schritte zur Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten

- > Tauscht euch im Vebrand über den Mehrwert der Öffnung eurer Angebote auch für junge Geflüchtete aus.
- > Veröffentlicht eure Flyer für Angebote/Maßnahmen/Ferienfreizeiten in mehreren Sprachen.
- Macht eure Angebote in Gemeinschaftsunterkünften/Flüchtlingswohnheimen bekannt (Aushänge, Flyer).
- > Nehmt Kontakt mit der lokalen Flüchtlingsunterkunft (über Träger der Unterkunft) auf und bietet eure Unterstützung / Angebote an.
- > Stellt eure Angebote im Jugendamt/Sozialamt und der Ausländerbehörde vor und weist auf die Teilnahmemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien hin.
- > Informiert euch vor Ort über bestehende Willkommensinitiativen oder andere Bündnisse und ihre Arbeit.
 - Quelle: Arbeitshilfe "Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten", DBJR 2015

9.4 Ansprechpartner*innen und wichtige Kontakte

UNO-Flüchtlingshilfe (UNHCR)

Die Internetseite des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) bietet viele Hintergrundinformationen, Zahlen und Fakten rund um das Thema Flucht und Asyl.

www.unhcr.de

Informationsverbund Asyl und Migration

Als ein Zusammenschluss von aktiven Organisationen der Flüchtlings- und Migrationsarbeit zielt der Informationsverbund Asyl und Migration e.V. auf die Zugänglichkeit der relevanten Informationen für die Beratungs- und Entscheidungspraxis ab.

www.asyl.net

PRO ASYL

PRO ASYL begleitet Flüchtlinge in ihren Asylverfahren und berät sie mit konkreter Einzelfallhilfe. PRO ASYL zeichnet gemeinsam mit internationalen Partnern Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge an Europas Außengrenzen auf und kämpft gegen die unmenschliche Flüchtlingspolitik Europas.

www.proasyl.de

Flüchtlingsräte

Die Flüchtlingsräte der einzelnen Bundesländer helfen z.B. bei spezifischen rechtlichen Situationen bezüglich der Flüchtlinge. Sie bieten außerdem Ansprechpartner*innen und Listen von bestehenden Aktionen und Initiativen.

www.fluechtlingsrat.de

Thüringen: www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Ein wesentliches Handlungsfeld der AWO ist die Migrationssozialarbeit. Neben verschiedenen Beratungsangeboten bietet die AWO auch Integrationskurse und andere verschiedene Projekte.

www.awo.org/beratung-und-hilfe

Caritas

Geflüchtete können sich bei den bundesweiten Beratungsstellen der Caritas konkrete Unterstützung holen. Die Caritas Deutschland bietet außerdem viele Integrationsprojekte, Positionspapiere und Stellungnahmen.

www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Eine zentrale Aufgabe des DRK ist die Unterstützung von Flüchtlingen, z.B. mit Asylverfahrensberatungen und Asylsozialberatungen. Es gibt auch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), die anerkannte Flüchtlinge bei Fragen zur Integration unterstützt. Das DRK bietet viele Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte, unterstützt mit Psychotherapien und hilft bei der Suche nach vermissten Familienangehörigen. Auf Orts- und Kreisverbandsebene gibt es zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Unterstützungsangebote in Form von Patenprogrammen, Hausaufgabenbetreuung, Sprachkursen, Kleiderkammern und vielem mehr.

www.drk-wohlfahrt.de

Diakonie

Praktische Hilfe durch haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte bietet die Diakonie. www.diakonie.de/migration-und-flucht

Paritätischer Gesamtverband

Die 500 Mitgliedsorganisationen des Paritätischen bieten spezifische Angebote für die Interessen der Migrant*innen und Geflüchteten. Mittels regelmäßiger Studien fokussieren sie den Blick auf die Lebenssituation von Geflüchteten in Deutschland.

www.der-paritaetische.de/fachinfos/migration

Medizinische Flüchtlingshilfe/Medibüros

In ganz Deutschland gibt es mittlerweile 25 unabhängige Netzwerke aus Freiwilligen, Ärzten und Hebammen, die eine anonyme und kostenlose medizinische Minimalversorgung sicherstellen.

www.medibueros.org

Jugendmigrationsdienste

Die Organisationen der Jugendmigrationsdienste leisten Integrationsarbeit für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

www.jmd-portal.de

10. Praxistipps

10.1 Erste Hilfe

Hat sich ein Gruppenmitglied verletzt, bist du als Ersthelfer*in gefordert. Für dich ist es wichtig zu wissen, dass sich Not- und Unfälle nicht nur unter besonderen Umständen ereignen. Sie können überall und im direkten Umfeld auftreten. Deshalb ist es notwendig, Kinder und Jugendliche auf mögliche Gefahrenquellen (z.B. im Gruppenraum, auf dem Spielplatz, im Zeltlager, im Straßenverkehr und in anderen Bereichen) hinzuweisen und ihnen vorbeugende Maßnahmen aufzuzeigen.

Ein Erste-Hilfe-Kurs ist eine Voraussetzung zum Erwerb der Jugendleiter*innencard, und eine regelmäßige Auffrischung wird empfohlen.

Verhalten am Unfallort

Für dich als Ersthelfer*in ist es zwingend notwendig, auf die eigene Sicherheit zu achten! Dies geschieht nach folgendem Grundsatz: Erkennen – Überlegen – Handeln.

Erkennen

Als Ersthelfer*in musst du dir als erstes einen Überblick über das Geschehene verschaffen.

- > Was ist passiert? Ist Hilfe notwendig?
- > Sind für dich Gefahren erkennbar?
- > Wie viele Personen sind betroffen?

Überlegen

Ein*e verletzte*r Helfer*in ist keine Hilfe! Achte auf deine eigene Sicherheit! z. B.:

- > Du solltest im Straßenverkehr eine Warnweste tragen.
- > Gegebenenfalls ist ein Feuerlöscher bereitzuhalten.
- > Die Unfallstelle muss unbedingt abgesichert werden.

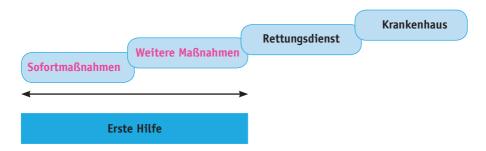
Handeln

Nach den angestellten Vorüberlegungen sollst du als Ersthelfer*in jetzt beherzt und zügig handeln.

- > Wende dein erworbenes Wissen an!
- > Lass den*die Verunfallte*n möglichst nicht allein!
- > Du musst solange handeln, bis weitere Personen dich als Ersthelfer*in ablösen oder bis der Rettungsdienst vor Ort ist.

Die Rettungskette

Die Rettungskette besteht aus vier Kettengliedern. Alle vier Kettenglieder greifen ineinander mit dem Ziel, den*die Betroffene*n so schnell wie möglich in ärztliche Hände zu geben. Dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die gesamte Kette so stark ist, wie ihr schwächstes Glied. Dies verdeutlicht die enorm große Bedeutung für dich als Ersthelfer*in.



Die Erste Hilfe umfasst zunächst immer die Maßnahmen der ersten beiden Glieder der Rettungskette und zwar:

Sofortmaßnahmen: Weitere Maßnahmen: > Gefahren beseitigen (z.B. Absichern der > weiterhin Zuspruch, Betreuung Unfallstelle) > Ruhigstellen von Brüchen > Retten aus der Gefahrenzone > Anlegen von Verbänden > Hilferuf, Notruf > Lagern nach Wunsch des*der Verletzten > gegebenenfalls Herz-Lungen-Wiederbe-> Wärme erhalten (von oben und unten) > Überwachen lebenswichtiger Funktionen lebung > bedrohliche Blutungen stillen > Einweisen des Rettungsdienstes > Decke unterlegen / zudecken > Herstellen der stabilen Seitenlage > ermutigen, trösten

Im Zuge einer Hilfeleistung gibt es verschiedene Maßnahmen, die immer wieder Anwendung finden und als sogenannte Basismaßnahmen bezeichnet werden. Damit du dir diese besser merken kannst, werden sie auch als "HELD"-Maßnahmen bezeichnet. Die vier Handlungen beschreiben dabei jedoch keine Reihenfolge, sondern ergänzen alle anderen Maßnahmen:

- > Hilfe rufen / Notruf
- > Ermutigen und Trösten
- > Lebenswichtige Funktionen kontrollieren
- > Decke unterlegen und zudecken

Der Hilferuf / Notruf

Eine Aufgabe innerhalb der Sofortmaßnahmen ist das Absetzen des Hilferufs und des Notrufs. Durch lautes "Hilfe" rufen können dich umstehende Personen unterstützen. Die Notrufnummer für den medizinischen **Notruf** ist die **112** und kann kostenfrei abgesetzt werden.

Für den Notruf gibt es außer dem Telefon und Handy noch weitere Meldemittel und Hinweise auf Meldeeinrichtungen. Hierzu zählen Notrufsäulen aller Art, Notrufmelder, Leitpfosten mit einer Pfeilmarkierung, Hinweisschilder. Auch Funkgeräte von Linienbussen oder Taxen können genutzt werden, um einen Notruf abzusetzen.

Für das Leitstellenpersonal, welches den Notruf entgegennimmt, ist es von großer Bedeutung, wichtige Angaben so präzise wie möglich von dir zu erhalten. Den Inhalt eines vollständigen Notrufs bilden die **fünf "Ws".**

Die fünf "Ws" des Notrufs lauten:

- > Wo ist der Unfall passiert?
- > Was ist passiert?
- > Wie viele sind verletzt?
- > Welche Verletzungen oder Erkrankungen liegen vor?
- > Warten auf eventuelle Rückfragen, nicht gleich auflegen!

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Merke dir für den Notruf die 5 "Ws"!
- > Es ist wichtig, dass du während des Notrufs langsam und deutlich sprichst.
- > Das Gespräch wird immer von der Leitstelle beendet, damit offene Fragen geklärt werden können, wie bspw. Hinweise auf Warntafeln.

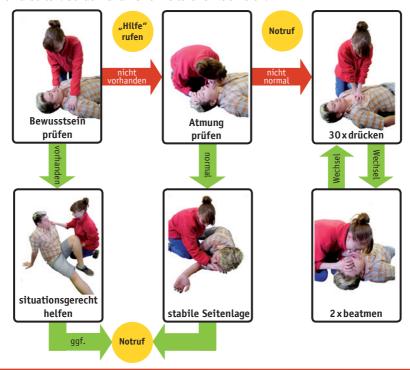
Auffinden einer hilfsbedürftigen Person

Auf hilfsbedürftige Personen kannst du überall und jederzeit treffen. Wichtig ist es, dass du unverzüglich handelst und eventuelle Ängste und innere Konflikte überwindest. Hierzu dienen eingeübte Handlungsabläufe. Für die Erste Hilfe gibt es jedoch kein Patentrezept. Es treten immer wieder Situationen auf, bei denen das "Schema F" nicht angewandt werden kann. Wichtig ist es, dass du dir grundlegende Regeln beziehungsweise Maßnahmen aneignest und nach diesen handelst.

Wenn du als Ersthelfer*in auf eine hilfsbedürftige Person stößt, solltest du den*die Betroffene*n zuerst anschauen, ansprechen und anfassen.

Das Ansprechen erfolgt laut und deutlich. Sinnvoll ist es, je nach Situation, den*die Betroffene*n beim Ansprechen direkt an der Schulter, dem Arm oder der Hand anzufassen. Während dieser Maßnahmen solltest du den*die Betroffene*n anschauen, um weitere Zustände (z. B. Bewusstsein, Hautfarbe, Erregung, Atemnot) zu erkennen.

Wenn ein Mensch bei Bewusstsein ist, kann er auf Fragen antworten, sich räumlich und zeitlich orientieren, Bewegungsabläufe durchführen, auf Reize reagieren und mit den fünf Sinnen arbeiten. Schutz- und Abwehrreflexe funktionieren.



Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Triffst du auf eine bewusstlose Person, prüfe die Vitalfunktionen (Bewusstsein, Atmung, Kreislauf)!
- > Kontrolliere als erstes die Atmung! Die Atemwege können durch Fremdkörper verstopft sein. Es besteht die Gefahr, dass Speisereste, Fremdkörper, Blut, Wasser oder Erbrochenes eingeatmet werden können.
- > Entferne gegebenenfalls die Fremdkörper und anderes aus dem Mundraum!
- Lagere den*die Bewusstlose*n so schnell wie möglich in der stabilen Seitenlage!
 Durch die stabile Seitenlage wird sichergestellt, dass die Atemwege freigehalten werden.

Stabile Seitenlage

- Seitlich neben dem*der Betroffenen knien, gegebenenfalls Brille des*der Betroffenen entfernen. Beine des*der Betroffenen strecken. Laut "Hilfe" rufen!
- 2. Nahen Arm des*der Bewusstlosen angewinkelt nach oben legen. Handinnenfläche zeigt dabei nach oben.
- 3. Die ferne Hand des*der Betroffenen greifen, über den Körper ziehen und den Arm vor der Brust kreuzen. Den Handrücken dem*der Betroffenen an die Wange legen und festhalten.
- 4. Mit der freien Hand den Oberschenkel des*der Betroffenen kurz über dem Gelenk greifen und dessen Bein beugen.
- 5. Den*die Betroffene*n zu sich herüberziehen.
- 6. Das oben liegende Bein so ausrichten, dass der Oberschenkel im rechten Winkel zur Hüfte liegt.
- 7. Den Hals überstrecken, damit die Atemwege frei werden. Die an der Wange liegende Hand so ausrichten, dass der Hals überstreckt bleibt.



Versorgung ausgewählter Not- und Unfälle

Wunden

Verletzungen der Haut werden als Wunden bezeichnet. Es gibt die verschiedensten Arten von Wunden, die man nach ihrer Entstehung unterteilt. Man unterscheidet bspw. Schürf-, Schnitt-, Riss-, Platz- und Quetschwunden, aber auch Biss-, Schuss- und Stichwunden, um nur einige zu nennen. Egal welche Art von Wunden vorliegt, sie bedürfen alle einer Wundversorgung.

Dabei musst du einige wichtige Regeln beachten:

- > Trage Einmalhandschuhe und vermeide Blutkontakt!
- > Bedecke die Wunde unverzüglich keimfrei!
- > Lege den Verband ausreichend fest an! Achte aber darauf, dass die Beweglichkeit der Gelenke erhalten bleibt!
- > Belasse Fremdkörper in der Wunde, umpolstere sie und decke sie ohne Druck ab!
- > Verwende keine Desinfektions- oder "Haus"-mittel!
- > Wasche Wunden nicht aus (bis auf wenige Ausnahmen)!
- > Suche bei Fremdkörpern im Auge, die nicht durch die Tränenflüssigkeit ausgespült werden, einen Augenarzt auf!
- > Konsultiere eine*n Arzt*Ärztin, um u.a. den Impfschutz (z.B. Tetanus) überprüfen zu lassen!

Nasenbluten

Nasenbluten hat sicher jeder schon einmal gehabt. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass ein*e Ersthelfer*in häufig mit Nasenbluten konfrontiert wird. Meist sind es Kinder, die ohne ersichtlichen Grund aus der Nase bluten. Die Gefahr bei Nasenbluten ist ein eventuell hoher Blutverlust. Folgende Maßnahmen solltest du ergreifen:

Folgende Maßnahmen solltest du ergreifen:

- > Lass bei Nasenbluten den Kopf leicht vorn überbeugen!
- > Lege einen kalten Umschlag in den Nacken!
- > Nutze bei starker oder länger anhaltender Blutung den Notruf 112!

Starke Blutungen

Ein erwachsener Mensch hat eine Gesamtblutmenge von fünf bis sieben Litern. Verliert er circa einen Liter Blut, so bedeutet das für ihn Lebensgefahr. Bei Kindern besteht diese Lebensbedrohung eher, weil sie eine geringere Blutmenge haben. Deshalb ist die wichtigste Maßnahme für dich als Ersthelfer*in, die Blutung zum Stillstand zu bringen. Die Blutstillung ist vorrangig zu behandeln. Eine mögliche Infektion muss in Kauf genommen werden.

Folgende Maßnahmen sind wichtig:

- > Eigenschutz
- > Hochhalten und Abdrücken (nur am Arm), wo möglich Druckverband
- > Notruf 112
- > Beine hoch lagern (Schocklage)

Verstauchungen, Knochenbrüche und ähnliches

Knochenbrüche entstehen meist durch Gewalteinwirkungen wie z.B. Sturz oder Verdrehung. Knochenbrüche lassen sich in offene und geschlossene Brüche unterteilen. Auf Grund von Blutungen aus der Wunde oder in das umliegende Gewebe kann es zu starkem Blutverlust kommen, welcher wiederum einen Schock hervorrufen kann. Durch Gewalteinwirkungen auf Gelenke können Verstauchungen, Verrenkungen, Bänderrisse oder auch gelenk-nahe Brüche entstehen. Durch die Verletzung von Blutgefäßen entwickeln sich oft beträchtliche Schwellungen.

Je nach Art der Verletzung sind folgende Maßnahmen wichtig:

- > Bruchstellen nicht bewegen, sondern ruhigstellen
- > Offene Brüche keimfrei bedecken
- > Schockbekämpfung
- > Kühlen (Gelenkverletzungen, geschlossener Bruch)
- > Verrenkungen dürfen nicht eingerenkt werden
- > Notruf 112 wählen bzw. Arzt*Ärztin oder Krankenhaus aufsuchen
- > Lebensrettende Sofortmaßnahmen haben Vorrang!

Allergische Reaktionen

Allergische Reaktionen können durch verschiedene Faktoren, z.B. Insektenstiche, Lebensmittelunverträglichkeit, bestimmte Düfte, ausgelöst werden. Die Reaktionen auf allergieauslösende Stoffe reichen vom leichten Hautausschlag mit Juckreiz oder tränenden Augen bis hin zur Atemnot. Hier ist schnelle Hilfe durch einen Notarzt erforderlich.

Im Rahmen der Vorbereitung jeglicher Aktivitäten solltest du ausreichende Informationen über die Teilnehmer*innen einholen. Allergische Reaktionen können bereits bekannt sein, so dass Prävention hier ein wichtiger Bestandteil deiner Arbeit ist.

Treten allergische Reaktionen auf, solltest du folgende Maßnahmen ergreifen:

- > Kühle die betroffenen Stellen!
- > Lagere den Oberkörper aufrecht!
- > Sorge für eine atemerleichternde Sitzhaltung und öffne enge Kleidung!
- > Sollte ein eigenes Medikament vorhanden sein, unterstütze den*die Betroffene*n bei der Einnahme!
- > Wähle den Notruf 112!

Hitzeschäden

Es gibt die unterschiedlichsten Ursachen für Hitzeschäden. Hierzu zählen u.a. Sonnenstich, Hitzschlag und Sonnenbrand. Hitzeschäden müssen nicht sein! Achte darauf, dass die Teilnehmer*innen nicht direkt der Sonne ausgesetzt sind, sie immer eine Kopfbedeckung tragen, sich eincremen, die Mittagssonne meiden sowie ausreichend trinken!

Bei Hitzeschäden sind folgende Maßnahmen wichtig:

- > Bringe den*die Betroffene*n an einen kühlen Ort bzw. in den Schatten!
- > Reiche ihm*ihr (nicht zu kalte) Getränke in kleinen Schlucken!
- > Lege eventuell feuchte, kalte Tücher auf, um die Temperatur zu senken!
- > Nutze gegebenenfalls den Notruf 112!

Brandverletzungen

Verbrennungen sind Wunden, die durch Berührungen mit heißen Gegenständen entstehen. **Verbrühungen** sind Verletzungen, die durch Kontakt mit Wasserdampf oder kochendem Wasser sowie anderen heißen Flüssigkeiten entstehen. Je nach Temperatur und Einwirkdauer ist die Schädigung unterschiedlich stark ausgeprägt. Prävention ist auch hier die wichtigste Aufgabe von dir. Vermeide Gefahrenquellen!

Sollte es dennoch zu Brandverletzungen kommen, sind folgende Maßnahmen wichtig:

- > Kühle kleinflächige Verbrennungen (nicht größer als die Handfläche des Betroffenen = 1% der Körperoberfläche) mit handwarmem Wasser, aber nur so lange, wie der*die Betroffene dies als angenehm empfindet!
- > Größere verbrannte Körperoberflächen sollen aufgrund der Gefahr einer Unterkühlung nicht gekühlt werden!
- Notruf 112, denn bereits 15% verbrannte Körperoberfläche ist ein lebensbedrohlicher Zustand!
- > Bedecke die Brandwunden locker und keimfrei (z.B. mit einem Verbandtuch)!
- > Achte darauf, dass der*die Betroffene keinen Wärmeverlust erleidet!

Vergiftungen

Kinder unterliegen durch Unwissenheit und Neugier einem hohen Vergiftungsrisiko. Daher sollte in Bezug auf Vergiftungen die Prävention im Vordergrund stehen (keine Chemikalien in der Nähe von Kindern!).

Sollte es doch zu einem Giftunfall kommen, solltest du Folgendes beachten:

- > Stelle Giftreste und gegebenenfalls Erbrochenes sicher!
- > Wähle den Notruf 112!
- > Stelle eine Verbindung zur Giftnotrufzentrale (Tel.: 0361-730730) her!

Zeckenbiss

Hälst du dich mit den Teilnehmer*innen viel im Freien auf, ist die Gefahr eines Zeckenbisses hoch.

Deshalb solltest du:

- > vorbeugende Maßnahmen treffen (lange Bekleidung).
- > die Teilnehmer*innen nach dem Aufenthalt im Freien auf Zecken kontrollieren.
- > bei einem Zeckenbiss gegebenenfalls eine*n Arzt*Ärztin aufsuchen.

10.2 Umgang mit Medikamenten

Bei allen Gruppenaktivitäten, meistens jedoch bei Ferienfreizeiten, kann es vorkommen, dass die zu beaufsichtigenden Teilnehmer*innen auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind oder in Krisenfällen ein Medikament benötigen. Eine gewissenhafte und sorgfältige Organisation der Medikamentenversorgung ist absolut notwendig!

Keine Medikamente auf eigene Faust geben

Grundsätzlich gilt: Die Abgabe von Medikamenten jeder Form ist für Jugendgruppenleiter*innen untersagt! Dieses Recht steht einzig den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten zu, im Notfall einem*r Arzt*Ärztin.

Bevor ein*e Jugendgruppenleiter*in einem Kind oder Jugendlichen ein Medikament gibt, müssen die Erziehungsberechtigten oder ein*e Arzt*Ärztin schriftlich eine Erlaubnis mit Dosierungsanleitung geben. Dies gilt auch für gebräuchliche "Mittelchen" wie Aspirin, Wundsalben oder Sonnencreme. Jugendgruppenleiter*innen können das Einverständnis der Eltern nicht voraussetzen und mögliche Allergien nicht ausschließen. Im Zweifelsfall muss ein*e Arzt*Ärztin aufgesucht werden.

Auf ärztliche Verordnung achten

Neben der richtigen Dosierung ist bei vielen Medikamenten auf die Häufigkeit, den Zeitpunkt und die Dauer der Einnahme zu achten. Eventuelle Einnahmehinweise (z.B. vor dem Essen, auf nüchternen Magen) müssen beachtet werden.

Generell gilt:

- > auf die ärztliche Verordnung achten
- > niemals die Dosierung eigenmächtig ändern
- > auf das Verfallsdatum achten
- > auf Hinweise zur Lagerung achten (z.B. Kühlung, lichtgeschützt)
- > Medikamente immer in der Originalverpackung belassen
- > auf Trübung, Verfärbung, Ausflockung oder Bodensatz achten, bei Unklarheit Arzt*Ärztin oder Apotheker*in befragen
- > Tabletten mit viel Wasser verabreichen
- > die Einnahme der Medikamente kontrollieren (um z. B. Sammeln von Medikamenten zu verhindern)

Kinder und Jugendliche beobachten

Nach der Einnahme von Medikamenten sollte das Kind bzw. der*die Jugendliche beobachtet werden. Es können immer Unverträglichkeiten oder Nebenwirkungen auftreten:

- > akut, z.B. Luftnot, Blutdruck- und Pulsveränderung, Schock
- > **subakut**, z. B. Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kopfschmerzen
- > später (mehrere Stunden bis Tage), z.B. Durchfall, Allergien, Kopfschmerzen

Wichtig: Bei allen Anzeichen von Unverträglichkeiten eine*n Arzt*Ärztin aufsuchen!

Arzneimittel stets kindersicher aufbewahren

Grundsätzlich sollten Medikamente immer außer Reichweite von Kindern und Jugendlichen aufbewahrt werden, um Vergiftungen vorzubeugen. Am besten werden Medikamente in Räumlichkeiten aufbewahrt, die für Kinder und Jugendliche unzugänglich sind (z. B. Jugendgruppenleiter*innenraum o.ä.). Einen guten Überblick für ihre Fahrt oder ihr Lager erhalten Jugendgruppenleiter*innen, wenn sie einen Medikamentenplan erstellen. Dieser sollte den Namen des Kindes, die Häufigkeit, den Zeitpunkt und die Dauer der Einnahme sowie Einnahmehinweise zu jedem einzelnen Medikament enthalten. Es sollte eine zuständige Person für die Aufbewahrung und Gabe der Medikamente benannt werden. Sollte ein Kind oder ein*e Jugendliche*r trotz aller Vorsicht ein Medikament in die Hand bekommen und verschluckt haben, müssen ein*e Arzt*Ärztin und die erziehungsberechtigten Personen verständigt werden. Jugendgruppenleiter*innen können sich auch an die nächstgelegene Giftnotrufzentrale wenden. Auf jeden Fall sollte der*die Jugendgruppenleiter*in die Verpackung des Präparats bereithalten, um möglichst genau Auskunft geben zu können.

Weitere Informationen findest du unter www.juleica-thueringen.de!

10.3 Umgang mit Feuer

In der Jugendarbeit findest du verschiedene Situationen vor, in denen du dich mit dem Thema Brandschutz auskennen solltest. Dazu gehört nicht nur die Nutzung von elektrischen Geräten, sondern auch der Umgang mit sogenanntem Nutzfeuer, wie z.B. Lagerfeuer, Ofen, Kerze, Herd oder ein Feuerwerk. Deshalb ist es notwendig, dass du dich über den richtigen Umgang mit Feuer oder Geräten, die Feuer verursachen können, informierst.

Verhaltensweise bei Nutzfeuer (zum Beispiel Lagerfeuer)

- > Lagerfeuer beim zuständigen Amt anmelden
- > Belehrung der Teilnehmer*innen vor Beginn der Veranstaltung
- > Standort beachten (Entfernung von brennbaren Gegenständen / Wald oder anderem)
- > Bereitstellung von Löschmitteln (Feuerlöscher, Wasser, Sand, ...)
- > Größe und Ausbreitungsmöglichkeiten beachten
- > Feuer niemals unbeaufsichtigt lassen (immer mindestens eine Aufsichtsperson vor Ort)

Speziell Kochen/Arbeiten mit Wachs

- > Höhe der Kochstelle bzw. des Arbeitsplatzes an die Kinder anpassen
- > Pfannenstiele vom Rand wegdrehen (wegen Gefahr des Herunterreißens)
- > Töpfe mit Deckeln schließen (wegen Spritz- und Verbrühungsgefahr)
- » Brennendes Fett nicht mit Wasser löschen (Fettexplosion!), stattdessen das Feuer durch Deckel aufsetzen oder mit einer Löschdecke ersticken

Speziell elektrische Geräte/Bügeleisen/Trockner etc.

- > Elektrische Geräte regelmäßig prüfen lassen
- > nach Arbeitsende Geräte ausschalten und Stecker ziehen
- > Wärmestau vermeiden (z.B. Kleidung nicht über Heizungen, Lampenschirme, Nachtspeicher- und sonstige Öfen hängen)
- > Elektronikbrände nicht mit Wasser löschen!

Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten,...

...stehen verschiedene Löschmittel (z.B. Wasser, Feuerlöscher, Wasserlöscher, Pulverlöscher, Schaumlöscher, Kohlendioxidlöscher, Löschdecken und andere Speziallöschmittel) zur Verfügung, die je nach Brandursache eingesetzt werden.

Achtung!



Beim Einsatz von Kohlendioxidlöschern (CO2-Löscher) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Werden die Kohlendioxidlöscher in geschlossenen Räumen eingesetzt, müssen wegen des rasch eintretenden akuten Sauerstoffmangels alle Personen rechtzeitig gewarnt und evakuiert werden. Nach der Verwendung muss ausreichend gelüftet werden, bevor Menschen den Raum wieder betreten können.

Verhaltensweise im Brandfall - SCHADFEUER

In Gebäuden:

- Vorher: Informationen über Standorte der Feuerlöscher und mögliche Fluchtwege einholen (Fluchtwegpläne hängen in jedem Gebäude aus)
- > Türen und Fenster schließen
- > sofort den Raum / das Gebäude verlassen
- > andere Personen warnen
- > Wenn die Flucht durch das Treppenhaus nicht mehr möglich ist, lautstark am geöffneten Fenster bemerkbar machen bzw. Zettel mit der Aufschrift "Hilfe!" von innen am Fenster befestigen.
- > Notruf wählen
- > In sicherer Umgebung auf die Feuerwehr warten. Nicht zurück ins Gebäude oder in den Rauch laufen, um eigene Löschversuche zu unternehmen.

Im Freien (Flächen-/Waldbrand):

- > Gefahrenbereich umgehend verlassen (wegen der Gefahr des Umschließens durch das Feuer)
- > Windrichtung und Geländegegebenheiten beachten
- > andere Personen warnen
- > Notruf wählen
- > In sicherer Umgebung auf die Feuerwehr warten. Nicht in den Rauch laufen, um eigene Löschversuche zu unternehmen.

Wenn eine Person Feuer gefangen hat:

- > "Drop and roll" (auf den Boden legen und rollen)
- > Löschdecke zur Unterstützung verwenden

Absetzen eines Notrufs

- > Feuerwehr: 112
- > Rettungsdienst: 112
- > Polizei: 110
- > Das musst du sagen: fünf W-Fragen
- > 1. Wo ist es passiert?
- > 2. Was ist passiert?
- > 3. Wie viele Verletzte gibt es?
- > 4. Wer ruft an?
- > 5. Warten auf Rückfragen! (Die Leitstelle beendet das Telefonat, wenn alle notwendigen Informationen zusammengetragen wurden!)

10.4 Lebensmittelhygiene

Jugendgruppenleiter*innen sowie Küchenteams tragen auf Freizeiten, Fahrten und Zeltlagern eine große Verantwortung für das leibliche Wohl der Kinder und Jugendlichen. Jede*r, der*die Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Lebensmittel einen einwandfreien Zustand besitzen! Dies lässt sich schon aus einer allgemeinen Verantwortung ableiten, die jede*r Einzelne hat. Gesetzliche Grundlage ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, benötigen eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitspass). Grundsätzlich braucht ein*e Jugendleiter*in für den Erwerb der Juleica keinen Gesundheitspass, jedoch kann der Träger bei Bedarf einen solchen einfordern.

Folgende Regeln solltest du beim Umgang mit Lebensmitteln beachten:

- > Bei der Arbeit mit Lebensmitteln dürfen keine Erkrankungen vorliegen, die über Lebensmittel übertragen werden können! Bei Anzeichen für solche Erkrankungen, darf generell nicht in der Küche gearbeitet werden!
- > Vor jeder Essenszubereitung, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Flüssigseife unter fließendem Wasser waschen!
- > Schneidebretter, Messer oder andere Küchenutensilien müssen besonders nach jedem Kontakt mit rohem Fleisch, Geflügel, rohen Eiern, Fisch sowie pflanzlichen Produkten mit heißem Wasser und Reinigungsmittel gesäubert werden!
- > Zum Händetrocknen sind Einmal-Papierhandtücher zu verwenden!
- > Speisen und Lebensmittel sind immer abgedeckt, gekühlt und getrennt zu lagern!
- > Auf Lebensmittel niemals husten oder niesen!
- > Wunden müssen mit wasserfestem Pflaster abgedeckt werden!
- > Ist kein Kühlschrank vorhanden, müssen Lebensmittel täglich eingekauft und umgehend verarbeitet bzw. verzehrt werden!
- » Bestimmte Speisen müssen ausreichend erhitzt werden! Es besteht Salmonellengefahr. Daher müssen Fleisch, Fisch und Geflügel auf mindestens 70°C erhitzt und gründlich durchgegart werden!
- > Auf sauberes Trinkwasser ist zu achten!
- > Abfallbehälter sind fest zu verschließen und an einen sicheren, schattigen Platz zu stellen!

Weitere Informationen unter www.rki.de sowie bei Krankenkassen u. Gesundheitsämtern.

10.5 Allergene

Immer mehr Menschen leiden unter Allergien und Unverträglichkeiten. Für Jugendgruppenleiter*innen ist es daher unabdingbar, mit den wichtigsten 14 Hauptallergenen vertraut zu sein. Seit dem 13.12.2014 gilt in der gesamten EU die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV-V0 (EU) 1169/2011). Demnach ist bei der Abgabe von Lebensmitteln die Kennzeichnung von Stoffen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, notwendig. Dies sind die häufigsten Allergene, die zu kennzeichnen sind:

Allergen	Beispiele
Glutenhaltiges Getreide	Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut, Paniermehl, Soßenbinder
Krebstiere	Garnelen, Scampis, Shrimps, Krebsbutter, Surimi, Paella
Eier	Flüssigei, Eiklar, Eigelb, Gefrierei, Lecithin
Fische	Fische, Kaviar, Worcestersauce
Erdnüsse	Erdnussöl, Erdnussbutter, vorfrittierte Produkte (Pommes, Rösti)
Sojabohnen	Sojasprossen, Sojasauce, Sojaöl, Sojalecithin
Milch	Butter, Käse, Schmand, Sahne, Joghurt, Quark, Laktose
Schalenfrüchte	Nüsse, Mandeln, Pistazien, Marzipan, Nougat, Krokant
Sellerie	Sellerieknollen, -stangen, Gemüsebrühe, Selleriesalz
Senf	Senfkörner, Senfsaat, Mostrich, Würzmischungen
Sesamsamen	Sesamöl, Sesampaste
Schwefeldioxid/Sulphite	Wein, Trockenfrüchte
Lupinen	Lupinenmehl, Lupinenmilch
Weichtiere	Schnecken, Muscheln, Austernsauce

Diese Allergene sind auf den Produkten immer hervorgehoben. Darüber hinaus gibt es nicht gekennzeichnete Allergene, z.B. Histamin. In der praktischen Jugendarbeit ist es notwendig, dass Allergene der Teilnehmer*innen abgefragt und beachtet werden.

Weitere Informationen findest du unter:

www.lebensmittel-tabelle.de/allergie-intoleranz.html www.nahrungsmittel-intoleranz.com

10.6 Öffentlichkeitsarbeit

"Wir zeigen uns und werden gezeigt" – Frei nach diesem Motto funktioniert die Öffentlichkeitsarbeit in jedem Verein oder Verband. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Institutionen sind groß. Während es einige Ausnahmen gibt, welche permanent in den Medien auftauchen, sind es vor allem kleinere Gruppen und Organisationen, die nur selten in Fernsehen oder Zeitung erscheinen.

Ein Grund dafür ist oftmals eine mangelnde oder fehlgerichtete Öffentlichkeitsarbeit. Damit genau diese in eine gute und richtige Richtung gelenkt werden kann, lohnt es sich, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Frage, welche für eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu stellen ist, lautet dabei: "Wer will wen weshalb, worüber und wie informieren?"

WER? - Frage nach dem "Auftraggeber der Öffentlichkeitsarbeit"

Es gibt verschiedene Auftraggeber für Öffentlichkeitsarbeit. In den meisten Bereichen der Jugendarbeit sind es vor allem Jugendgruppen und Träger, welche die Öffentlichkeit über Projekte, Veranstaltungen u. ä. informieren wollen. Von ihnen sollte die Öffentlichkeitsarbeit ausgehen.

Zum Teil werden Pressesprecher*innen bzw. Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit mit der Publikation von Medien beauftragt. Hier ist es wichtig, dass diese als Sprecher*innen angesehen werden. Sie vertreten bspw. ein Unternehmen, einen Verein oder eine Organisation nach außen, aber handeln dabei nur im Auftrag.

WEN? – Frage nach den Zielrichtungen und Zielgruppen

Die Öffentlichkeitsarbeit soll darauf gerichtet sein, sowohl Mitglieder und Förderer als auch Kinder, Jugendliche, Verantwortungsträger*innen aus Politik und Gesellschaft, Einrichtungen und Bürger*innen über die Ziele und Aufgaben des eigenen Handelns zu informieren sowie politische Aussagen zu transportieren.

Wichtig ist, dass eine klare Differenzierung der Öffentlichkeitsarbeit stattfinden sollte. So ist zu unterscheiden, für wen ein Artikel, ein Video oder Bildmaterial erstellt wird. Denn auch hier gilt "der Ton macht die Musik" und dieser Ton sollte bei Veröffentlichungen für potentielle Sponsoren ein anderer sein als bei Publikationen für Mitglieder und Helfer*innen.

Hier einige Beispiele der Adressat*innen für Öffentlichkeitsarbeit:



2

innen Mitglieder, Vorstand, Mitarbeiter*innen, außen Politik, "Geldgeber*innen", Organisationen, zukünftige Mitglieder, Interessierte, Eltern, ...

WESHALB? - Frage nach den Zielen von Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt verschiedene Ziele, die die Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Dessen solltest du dir bewusst sein und dementsprechend muss der Auftritt nach außen wirken. So kannst du bspw. an der Bekanntheit von Gruppen/Organisationen/Verbänden arbeiten und deren Image stärken. Eine andere Variante ist das gezielte Bewerben von Veranstaltungen (Kindercamps, Jubiläen, Freizeitangebote, ...). Auch zur Sponsorensuche ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit ein absolut legitimes Mittel.

WORÜBER? – Frage nach dem Inhalt

Auch worüber berichtet werden soll, spielt eine fundamentale Rolle. So sollte schon das Design einer Presse- oder Medieninformation zeigen, wofür "geworben" wird. Handelt es sich um eine Vorankündigung für oder einen Bericht über eine Veranstaltung? Oder ist es gar eine Stellungnahme zu einem aktuellen politischen bzw. gesellschaftlichen Thema, die veröffentlicht werden soll?

WIE? - Frage nach den Methoden / Formen und Medien

1. Allgemeine Gestaltungsrichtlinien

Ein einheitliches Erscheinungsbild – Stichwort: Corporate Design (Briefpapier, Logo, Slogan, Stempel, Schriftart) erhöht den Wiedererkennungswert.

2. Methoden / Formen der Selbstdarstellung

Social Media Profile (Facebook, Instagram, Twitter), Homepages, Flyer, Broschüren, Plakate, Ausstellungen, Videos, Werbematerial ("Merchandising"), Schaukästen, Anzeigen eignen sich zur Selbstdarstellung.

3. Methoden/Formen der Pressearbeit

Hierunter zählen Presseerklärung, Pressegespräch, Pressekonferenz, Pressemappe, Nachricht/Meldung, Bericht, Reportage, Kommentar.

4. Formen der Veröffentlichung

Diese können Artikel in Online-Portalen oder -Zeitschriften sein, Newsletter, Posts auf Homepages und Social Media Profilen, aber auch Themenbroschüren, Handbücher, Arbeitsberichte, Bücher über Verlage oder Artikel in Fachzeitschriften.

5. Veranstaltungen

Gemeint sind z.B. Workshops, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Tage der offenen Tür, Feste, Wettbewerbe, Teilnahme an Fremdveranstaltungen.

6. Sonstiges

Dies können z.B. Informationen zu Serviceleistungen, Strukturen und Arbeitsweisen eines Verbandes, Vereines, einer Gruppe oder Einrichtung sein, aber auch Gewinnspiele oder Sponsoring.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Beachte bei allen Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Hinweise zum Jugendmedienschutz (vgl. Kapitel 5.5).
- > Halte immer Rücksprache mit dem*r verantwortlichen Mitarbeiter*in / Ansprechpartner*in für die Öffentlichkeitsarbeit deines Trägers!

> Beachte beim Umgang mit Social Media:

Sinnvoll ausgewählte Hashtags (#) können dabei helfen, dass der Post für eine größere Zielgruppe sichtbar wird! Posts, die einer einheitlichen Maske folgen, wirken übersichtlicher! Kurze Texte mit einem ansprechenden Foto haben eine höhere Chance, gelesen zu werden. Informationen sind aus dem Internet nur schwer wieder zu löschen!

> Beachte beim Umgang mit der Presse:

Aktuelle, kurze und knappe Nachrichten, bereits druckreif vorgeschrieben, haben eine höhere Chance, veröffentlicht zu werden! Bei Pressemitteilungen solltest du die "sechs Ws" (Wer? – Was? – Wann? – Wo? – Wie? – Warum?) berücksichtigen. Die wichtigsten Informationen gehören an den Anfang. Wiederholungen und Abkürzungen sind zu vermeiden! Meldungen sollten möglichst breit gestreut werden. Schicke sie an mehrere Medien! Ein persönlicher Draht ist wichtig. Setze dich mit Redaktionen in Verbindung und finde heraus, wer der*die richtige Ansprechpartner*in (z. B. Lokalredakteur*in) ist. Pflege den Kontakt durch regelmäßige Pressearbeit!

> Beachte bei der Verwendung von Fotos und Bildmaterial:

Veröffentlichungen dürfen nur mit Einwilligung des*der Abgebildeten erfolgen (§ 22 KunstUrhG Recht am eigenen Bild)! Ein Muster für eine Einwilligungserklärung findest du auf www.juleica-thueringen.de! Vorsicht bei gesetzlichen Ausnahmen (§ 23 Kunst-UrhG)!

> Bildnisse mit zeitlichem Bezug:

Eine Einwilligung ist z.B. bei Politiker*innen, Schauspieler*innen, Musiker*innen nicht erforderlich, weil es sich bei diesen um sogenannte "Personen der Zeitgeschichte" handelt. Dennoch: Privatbereich der Personen ist tabu!

> Personen als Beiwerk:

Steht im Mittelpunkt des Bildes eine Landschaft oder eine Örtlichkeit und abgebildete Personen sind "Randerscheinungen", dann ist keine Einwilligung erforderlich (Person = juristisch: Beiwerk)!

> Bilder von Versammlungen:

Werden Bilder von öffentlichen Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen gemacht, dann ist keine Einwilligung erforderlich, wenn erkennbar die Ansammlung von Menschen im Vordergrund steht und nicht bestimmte Personen. Dennoch ist ein öffentlicher Hinweis auf den geplanten Verwendungszweck sinnvoll. Aufnahmen gegen den Willen des*der Abgebildeten sowie verfängliche Posen sind tabu!

10.7 Morgen- und Abendimpulse gestalten

Besonders bei mehrtägigen Veranstaltungen mit einer Gruppe bietet es sich an, dass du mit den Teilnehmer*innen Morgen- und Abendrunden gestaltest; z.B. direkt vor dem Frühstück und abends, nachdem der offizielle Teil des Programms beendet ist. Diese geben den einzelnen Tagen einen festen Rahmen, auch wenn sie kurz sind (von wenigen Minuten bis maximal 30 Minuten je nach Inhalt und Methoden). Das Ritual der Morgen- und Abendimpulse bietet die Möglichkeit, auf das Kommende des Tages einzustimmen bzw. Erlebtes des Tages ins Bewusstsein zu rufen und zu einem guten Abschluss zu bringen. Dieses gibt den Versammelten die Möglichkeit, persönlichen Gedanken zu folgen und innere Ruhe zu finden. Morgen- und Abendimpulse können auch laut und voll Action sein. Je nachdem, was du erreichen willst und was deine Gruppe gerade braucht.

Wichtig für dich als Jugendleiter*in!

- > Mach dir Gedanken über Ziel und Inhalt eines Impulses.
- > Such dir ein Thema für deinen Impuls aus.
- » Wähle "Raum" und benötigtes Material bewusst und bereite es vor, z. B. mit einem Gegenstand zum Thema in eurer Mitte.
- > Sorge in dem gewählten bzw. zur Verfügung stehenden Raum für die passende Atmosphäre.
- > Hole die Versammelten mit deinem Thema ab. Nimm sie durch knappe, klar formulierte Infos "an die Hand". Begleite sie ein Stück. Gib ihnen dennoch die Möglichkeit, allein mit ihren Gedanken unterwegs zu sein.

Im Folgenden findest du ganz viele Möglichkeiten, Morgen- und Abendimpulse zu gestalten. Beachte dabei: Weniqer ist mehr! Wähle bewusst aus!

Möglicher Ablauf:

- > **Begrüßung** ankommen, sammeln, willkommen sein
- > **Gemeinsames Tun** Gemeinschaft erleben
- > Impuls zum Nachdenken anregen
- > Stille Zeit geben, um allein mit den Gedanken unterwegs zu sein
- > Aktion Gedanken aus Impuls aufgreifen, benennen, darstellen,...aktiv werden
- > Abschluss mit Wunsch oder Segen etwas mit auf den Weg geben
- > Gemeinsames Tun Gemeinschaft erleben
- > Verabschiedung und Ausblick Info, wie es weitergeht

Gestaltungselemente – BEISPIELE

Elemente für die Stille > Entspannungsübung > Fantasiereise / Traumreise > angeleiteter Tagesrückblick

- > Text (vor-)lesen
- > Stille
- > Feuermeditation
- > Meditationsmusik
- > Zeit zum persönlichen Nachdenken
- > Zettel mit Wünschen, Erfahrungen etc. schreiben
- > Kerzen entzünden
- > Weihrauch auflegen

Literarische Elemente

- > Geschichten / Gedichte / Märchen (vortragen, stöbern, abwandeln)
- > Liedtexte
- > Wechselgespräch / Dialog / Chat oder Posts von Social-Media-Seiten
- > Zeitungsartikel / -kolumne
- > Religiöse Texte

Kreative Elemente

- > Mandalas ausmalen
- > Malen (Einzel- oder Gruppenarbeit)
- > Mit Knete oder Ton arbeiten
- > Mit verschiedenem Material etwas legen,
 - z. B. den eigenen Lebensweg
- > Schwungtuch
- > Mit einem Symbol arbeiten,
- z. B. Salz schmecken, Luftballon oder Teebeutelraketen steigen lassen, Papierblüten auf Wasserfläche sich öffnen lassen

Kommunikative Elemente

- > Schreibgespräch zu einem Thema
- > Wünsche weitergeben
- > Austausch (in Kleingruppen)
- > Gebete (frei) formulieren, z.B. Fürbitten
- > Friedensgruß geben
- > Verschenken und Austauschen,
- z. B. Blume, Bildchen, Spruch
- > Kreistanz, Klatschkreis o. ä. einüben
- **> ...**

Elemente mit Musik

- > Lied zu bestimmtem Thema hören
- > Lied mit Zwischentexten hören
- > Meditationsmusik
- > Gesang (Lied, wiederkehrender Liedruf)
- > Tanz / Bewegungen / Rhythmik
- > Klangcollage selber machen

Mediale Elemente

- > Fotos
- > Bildbetrachtung
- > Kurzfilm
- > Lichteffekte
- > Musik
- > Hörspiel

Welches Thema ist geeignet? - Alles, was mit euch zu tun hat.

- > etwas Erlebtes vom Tag im Ferienlager bzw. aus der Gruppenstunde
- > ein aktuelles Ereignis aus eurer Stadt, eurem Land oder der Welt
- ein grundsätzliches Anliegen
 Zusammenleben/-wachsen in der Gruppe, Einsatz für Frieden, für Gerechtigkeit, ...
- > ein Thema aus dem Verlauf des Kalender- oder Kirchenjahres Gedenk- oder Feiertage ...
- > Texte oder Geschichten, die euch ansprechen
- > ein Gegenstand, der vor Ort ist oder leicht mitgebracht werden und euch als "thematischer Aufhänger" dienen kann: Smartphone, Blume, Papierstern, Kleidungsstück, Tasse oder Flasche,...

Welcher Raum ist geeignet? - Fast jeder.

- > Das Außengelände & die Liegewiese, der Strand & Sand, der Wald & die Wiese, die Kapelle & der Keller, wo Gruppenräume für Kinder und Jugendliche oft zu finden sind, ... selbst eine Bushaltestelle, das Foyer eurer Schule oder das Museum, das ihr gerade besucht habt, könnt ihr für diesen Moment zu "eurem" Ort machen.
- > Der Ort, an dem sich euer Gruppenleben abspielt, kann dafür genutzt werden.
- > Oder ihr sucht euch dafür ganz bewusst einen anderer Ort.

Literaturempfehlungen

Pädagogik

Oerter, Rolf/Montada, Leo (1995): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. Weinheim.

Kommunikation

Klein, Irene (2005): Gruppenleiten ohne Angst. München.

Pöhlmann, Simone (2004): Die Streitschule. Paderborn.

Watzlawick, Paul (2007): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. 11. Auflage, Bern.

Didaktik und Methodik

Baer, Ulrich (1995): Spielepraxis. Eine Einführung in die Spielepädagogik. Seelze.

Frey, Karl (2002): Die Projektmethode. Der Weg zum bildenden Tun. Weinheim und Basel.

Fritz, Jürgen (1994): Theorie und Praxis des Spiels. Weinheim und München.

Heimann, Paul/Schulz, Wolfgang/Otto, Gunther (1997): Unterricht. Analyse und Planung. Hannover.

Hofmeier, Johann (1991): Kleine Fachdidaktik Katholische Religion. München.

Knecht, Gerhard / Waschk, Marietheres (Hq.): gruppe & spiel.

www.friedrich-verlag.de/grundschule/spielpaedagogik/gruppe-spiel

Gefährdungen

Ahlheim, Karl-Heinz (Hg.) (1986): Meyers kleines Lexikon. Psychologie. Weinheim, Wien. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (2004): Essstörungen. Arbeit mit Selbsthilfegruppen. Ein Praxishandbuch für Gruppenmoderatorinnen.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) (2013): Ess-Störungen. Suchtmedizinische Reihe, Band 3.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie: www.dgkjp.de

Dilling, Horst (Hg.) (2004): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Bern u.a.

Essau, Cecilia A. (2002): Depression bei Kindern und Jugendlichen. Psychologisches Grundlagenwissen. München, Basel.

Hermann, Kai / Rieck, Horst (1978): Wir Kinder vom Bahnhof Zoo. Hamburg.

Homeier, Schirin (2006): Sonnige Traurigtage. Frankfurt a. M.

Innenministerium Baden-Württemberg (2012): Risiko Drogen. Eine Informationsbroschüre des Innenministeriums Baden-Württemberg zu Risiken und Folgen des Gebrauchs von Suchtmitteln.

Kontaktstelle Jugend- und Drogenberatung der Stadtmission Chemnitz (2012): Crystal Meth. Bestandsaufnahme DREI.

Ladiges, Ann (1978): Hau ab, du Flasche! Reinbek.

Lübben, Anja: Angst-und-Depri.info – Informations- und Ratgeberseite. www.angst-und-depri.info

Mattejat, Fritz/Lisofsky, Beate (Hg.) (1998): Nicht von schlechten Eltern. Kinder psychisch Kranker. Bonn.

Neumann, Christina (1998): Ertrunkene Liebe. Geschichte einer Co-Abhängigkeit. Köln. Nevermann, Christiane/Reicher, Hannelore (2009): Depressionen im Kindes- und Jugendalter: Erkennen, Verstehen, Helfen. München.

Nuber, Ursula (2006): Depression. Die verkannte Krankheit. München.

Schmidbauer, Wolfgang (2005): Lexikon Psychologie. Reinbek bei Hamburg.

Stangl, Werner: [werner.stangl]s arbeitsblätter. http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at

Wilhelm-Griesinger-Institut, Kiel. www.wilhelm-griesinger-institut.de

Wolf, Doris: PsychoTipps.com – Wege für ein zufriedenes Leben. www.psychotipps.com
Wolfersdorf, Manfred (2002): Krankheit Depression erkennen, verstehen, behandeln. Bonn.
Zimmermann, Jörg (2002): Depression. In: Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge (Hq.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt/Main.

Bestellmaterial:

www.kmdd.de/aufklaerungsmaterial-jugendliche.htm www.bzga.de/infomaterialien/suchtvorbeugung www.drugcom.de

Weitere Tipps:

www.buendnis-depression.at www.netz-und-boden.de/materialien/buecher-broschueren.html#sach

Vielfalt Sprache

AWO Bundesverband e. V. (Hg.) (2016): Die Werte der AWO in Sprache und Schrift. Bausteine zum vielfaltssensiblen Formulieren. www.awo.org/sites/default/files/2017-05/Vielfaltssensible%20Sprache_Empfehlungen%20AWO%20Bu_end.pdf

EPIZ Globales Lernen in Berlin (2014): Alle Kinder sind gleich?! Der Diversity-Ansatz in der Kinder- und Jugendarbeit.

Fachstelle Kinderwelten für vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung:

www.situationsansatz.de

quix – kollektiv für kritische bildungsarbeit (Hg.) (2016): Gender_Sexualitäten_Begehren in der machtkritischen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit.

www.quixkollektiv.org/wp-content/uploads/2016/12/quix_web.pdf

weitere Tipps:

FUMA Fachstelle Gender NRW (2015): Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Erklärvideo. www.youtube.com/watch?y=THHdz20w n8&feature=youtu.be

FUMA Fachstelle Gender NRW (2016): Geschlechtergerechte Sprache. Erklärvideo.

www.youtube.com/watch?v=xALfPTQ-MwA

FUMA Fachstelle Gender NRW: www.gender-nrw.de/angebote/erklaervideos

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Aktionsbündnis Courage, Pößneck: Geschichtlicher Überblick zur Neonazi-Szene in Thüringen: www.abc-poessneck.de

Bruns, Julian/Glösel, Kathrin/Strobl, Natascha (2017): Die Identitären – mehr als nur ein Internet-Phänomen. In: bpb online: www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/241438/die-identitaeren-mehr-als-nur-ein-internet-phaenomen Küpper, Beate/Zick, Andreas (2015): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In: bpb online:

www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/ gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit

Ezra (2011): Was tun bei rechten, rassistischen und antisemitischen Angriffen? Mögliche Schritte und juristische Tipps. www.vielfalt-mediathek.de/mediathek/5976/was-tun-bei-rechten-rassistischen-und-antisemitischen-angriffen-m-gliche-schritt.html Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt: www.ezra.de

Mobile Beratung in Thüringen (MOBIT): www.mobit.org

Ogette, Tupoka (2017): exit RACISM. Rassismuskritisch denken lernen. Münster. Onlineplattform mit Argumentationshilfen gegen Nazi-Parolen und Nazi-Aktionen:

www.recht-gegen-rechts.de/gesetze-gegen-rechts.html

Plattform Belltower – Netz für digitale Zivilgesellschaft der Amadeu Antonio Stiftung: www.belltower.news

Quendt, Matthias. IDZ – Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft: www.idz-jena.de Rosa Luxemburg Stiftung: Argumentationshilfen gegen Sexismus: www.rosalux.de Sanyal, Mithu M. (2016): Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens. Hamburg.

Flucht & Asyl

Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): 15 Punkte für eine Willkommensstruktur in Jugendeinrichtungen. www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/juan/15-punkte-plan_web.pdf
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Flucht und Asyl in Thüringen, Flüchtlingsrat Thüringen und DGB Bildungswerk Thüringen: www.fluechtlingsrat-thr.de/publikationen/flucht-und-asyl-th%C3%BCringen-3-aufl
Pro Asyl: Herzlich Willkommen – Wie man sich für Flüchtlinge engagieren kann.
www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Leitfaden_Herzlich_

Willkommen_Mai_2015.pdf

Deutscher Bundesjugendring (2015): Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten. www.dbjr.de/publikationen

 $www.globaleslernen.de/sites/default/files/files/link-elements/dbjr-ahjugendverbandsarbeit_mit_jungen_gefluechteten-web.pdf$

Evangelische Jugend von Westfalen (2015): Junge Geflüchtete in der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

www.ej-do.de/uploads/media/broschuere_junge_gefluechtete_in_der_ev_jugend.pdf
Landesjugendring NRW (2015): Junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit – Impulse
aus der Praxis für die Praxis. http://ljr-nrw.de/fileadmin/content_ljr/Dokumente/
Projekte/0e2/Handreichung_Junge_Gefluechtete/Handreichung_Junge_
Gefluechtete_in_der_Jugendverbandsarbeit_final.pdf
